

Bericht des Rechnungshofes

EU-Finanzbericht 2011

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	8
Abkürzungsverzeichnis _____	11
Glossar _____	14

BMF
BMASK
BMLFUW
BKA

Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
sowie des Bundeskanzleramtes

EU-Finanzbericht 2011

KURZFASSUNG _____	21
Einleitung _____	34
EU-Haushalt 2011 _____	34
Entwicklung der Nettozahlerposition Österreichs _____	53
Verwendung der EU-Mittel in Österreich _____	64
Prüfungen im Bereich der EU-Mittel _____	93
Aktuelle Entwicklungen der EU-Finanzkontrolle _____	99
Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung und Überwachung in der EU _____	108

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Einnahmen der EU 2007 bis 2011 _____	36
Abbildung 2:	Einnahmen der EU 2011 (in %) _____	36
Tabelle 1:	Finanzrahmen für die Periode 2007 bis 2013 _____	40
Abbildung 3:	Finanzrahmen 2007 bis 2013 – Verteilung der Verpflichtungen in % über die gesamte Periode _____	41
Abbildung 4:	Strukturpolitische Ziele und Fonds 2007 bis 2013 _____	42
Tabelle 2:	Mittelverteilung der ELER-Mittel auf die EU-Mitgliedstaaten _____	44
Abbildung 5:	Zahlungen 2007 bis 2011 nach Rubriken _____	46
Abbildung 6:	Zahlungen 2011 nach Rubriken (in %) _____	47
Tabelle 3:	Vergleich der Verpflichtungen 2007 bis 2013 des Finanzrahmens mit den Zahlungen der Jahre 2007 bis 2011 _____	48
Tabelle 4:	Einnahmen und Ausgaben der EU nach Mitglied- staaten (2007 bis 2011) und BIP 2011 _____	50
Abbildung 7:	Einnahmen und Ausgaben der EU von den/an die jeweiligen Mitgliedstaaten im Jahr 2011 (in Mio. EUR; gereiht nach Ausgabenhöhe) _____	52
Tabelle 5:	Entwicklung der österreichischen EU-Zahlungen und Rückflüsse _____	53
Tabelle 6:	Nettosalden Österreichs _____	55
Abbildung 8:	Nettozahler und Nettoempfänger 2011 und als Mittelwerte der Jahre 2007 bis 2011 (in Mio. EUR) _____	56
Abbildung 9:	Nettosalden in % des Bruttonationaleinkommens (BNE) 2011 und als Mittelwerte der Jahre 2007 bis 2011 _____	58

Tabelle 7:	Anteile der Länder und Gemeinden am EU-Beitrag	60
Tabelle 8:	Überweisungen auf das bzw. vom Art. 9-Konto	61
Tabelle 9:	Verrechnung des EU-Beitrags im Bundeshaushalt	62
Tabelle 10:	Rückflüsse an den Bundeshaushalt 2010 und 2011	63
Tabelle 11:	Rückflüsse nach Österreich 2007 bis 2011	65
Abbildung 10:	Rückflüsse nach Österreich 2011 nach Rubriken in %	66
Tabelle 12:	Rückflüsse der Rubrik 1a nach Österreich	67
Abbildung 11:	Anteile der Mitgliedstaaten an den Rückflüssen aus Teilrubrik 1a im Jahr 2011 in % der EU-Ausgaben	68
Tabelle 13:	Rückflüsse der Rubrik 1b nach Österreich	69
Abbildung 12:	Anteile der Mitgliedstaaten an den Rückflüssen aus Teilrubrik 1b im Jahr 2011 in % der EU-Ausgaben	70
Tabelle 14:	Rückflüsse der Rubrik 2 nach Österreich	71
Abbildung 13:	Anteile der Mitgliedstaaten an den Rückflüssen aus Rubrik 2 im Jahr 2011 in % der EU-Ausgaben	72
Tabelle 15:	Rückflüsse der Rubrik 3 nach Österreich	73
Abbildung 14:	Anteile der Mitgliedstaaten an den Rückflüssen aus Rubrik 3 im Jahr 2011 in % der EU-Ausgaben	74
Tabelle 16:	Zentral verwaltete Mittel 2011 (Rückflüsse)	76
Tabelle 17:	EU-Zahlungen 2010 und 2011 im Rahmen der Agrarfonds und Strukturfonds gegliedert nach Bundesländern	79
Abbildung 15:	EU-Zahlungen 2011 im Rahmen der Agrarfonds und Strukturfonds gegliedert nach Bundesländern	80

Tabelle 18:	EU-Mittel für das Programmjahr 2011 im Rahmen der Agrarfonds gegliedert nach Bundesländern	81
Abbildung 16:	EU-Mittel für das Programmjahr 2011 im Rahmen der Agrarfonds gegliedert nach Bundesländern	82
Tabelle 19:	EU-Mittel 2011 im Rahmen der Strukturfonds gegliedert nach Bundesländern bzw. abwickelnder Stelle	83
Abbildung 17:	EU-Mittel 2011 im Rahmen der Strukturfonds gegliedert nach Bundesländern	85
Tabelle 20:	Finanzrahmen für die Periode 2014 bis 2020	89
Tabelle 21:	Nationale Ziele in Entsprechung der EU-weiten Kernziele von Europa 2020 und Umsetzungsstand	92
Tabelle 22:	Teilnahme des RH an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 2011 (Zeitraum: Februar 2011 bis Februar 2012)	96
Tabelle 23:	Prüfungsfeststellungen des Europäischen Rechnungshofes zu Österreich zum Haushaltsjahr 2011, geordnet nach Themenbereichen	97
Abbildung 18:	Öffentliches Defizit bzw. öffentlicher Überschuss in den Jahren 2008 bis 2011 in % des BIP (zu Marktpreisen), gereiht nach den Werten 2011	109
Tabelle 24:	Öffentliches Defizit bzw. öffentlicher Überschuss in den Jahren 2008 bis 2011 in % des BIP (zu Marktpreisen), alphabetisch gereiht	110
Abbildung 19:	Öffentlicher Schuldenstand in den Jahren 2008 bis 2011 in % des BIP (zu Marktpreisen), gereiht nach den Werten 2011	112
Tabelle 25:	Öffentlicher Schuldenstand in den Jahren 2008 bis 2011 in % des BIP (zu Marktpreisen)	113
Abbildung 20:	Europäisches Semester	126

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AMS	Arbeitsmarktservice Österreich
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	für Finanzen
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BNE	Bruttonationaleinkommen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BSB	Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen („Bundessozialamt“)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
ECOFIN	Economic and Financial Affairs Council
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EG	Europäische Gemeinschaft
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESVG	Europäisches System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
etc.	et cetera

Abkürzungen



EU	Europäische Union
EUR	Euro
EUV	Vertrag über die Europäische Union
exkl.	exklusive
EZB	Europäische Zentralbank
f./ff.	folgende
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
ggf.	gegebenenfalls
IIV	Interinstitutionelle Vereinbarung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
IWF	Internationaler Währungsfonds
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MwSt	Mehrwertsteuer
n.v.	nicht verfügbar
Nr.	Nummer
ORKB	Oberste Rechnungskontrollbehörde
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RP7	7. Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration
S.	Seite
TEM	traditionelle Eigenmittel
TEN	Transeuropäische Netze
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UG	Untergliederung

VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VÜD	Verfahren bei einem übermäßigen Defizit
waff	Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZVE	Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofes

Glossar

Ausgleichszahlungen

Die Rubrik 6 (Ausgleichszahlungen) des EU-Haushaltsplans enthält spezifische Zahlungen an neue Mitgliedstaaten, um zu verhindern, dass der Beitritt in diesen Ländern zu Liquiditätsengpässen führt. Ähnliche Zahlungen wurden auch Österreich, Schweden und Finnland im Zeitraum 1995 bis 1998 gewährt.

Bruttoinlandsprodukt (BIP)

Das BIP ist der in Geldeinheiten ausgedrückte Wert aller produktiven Leistungen, die von sämtlichen im Inland aktiven Produktionsfaktoren erbracht werden. Es wird im Gegensatz zum Bruttonationaleinkommen (BNE) nicht unterschieden, ob dieses Produkt von Inländern oder von Ausländern erzeugt wird.

Bruttonationaleinkommen (BNE)

Das BNE ist der in Geldeinheiten ausgedrückte Wert aller produktiven Leistungen, die von sämtlichen aktiven Produktionsfaktoren von Inländern erbracht werden.

ECOFIN-Rat

Als ECOFIN-Rat wird der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ der EU bezeichnet. Ihm gehören die Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten an. Er tagt üblicherweise einmal im Monat.

Eigenmittel

Das sind die Einnahmen der EU, die ihr automatisch zur Finanzierung des EU-Haushalts zufließen, ohne dass es dazu weiterer Beschlüsse auf nationaler Ebene bedarf. Sie gliedern sich in drei Kategorien:

- traditionelle Eigenmittel (TEM; dazu zählen insbesondere Zölle und Zuckerabgaben),
- auf der Mehrwertsteuer (MwSt) basierende Eigenmittel und

- Eigenmittel aus dem Bruttonationaleinkommen (BNE).

Eigenmittel aus dem Bruttonationaleinkommen (BNE-Eigenmittel)

Die BNE-Eigenmittel wurden 1988 mit dem Ziel eingeführt, den Haushalt bei Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, d.h. den nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Teil der Ausgaben zu finanzieren. Auf das nach unionsrechtlichen Vorschriften festgelegte BNE aller Mitgliedstaaten wird ein einheitlicher Satz angewendet. Dieser Satz wird im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt (im Jahr 2011: 0,69 %). Als Grundlage für die Berechnung des erforderlichen BNE-Betrags wird die Differenz zwischen den Gesamtausgaben und dem Gesamtbetrag aller sonstigen Einnahmen herangezogen.

Im Jahr 2011 machten die BNE-Eigenmittel 68 % der EU-Gesamteinnahmen aus.

Einnahmen

Einnahmen ist der Oberbegriff für alle Quellen, aus denen der EU-Haushalt finanziert wird. Der überwiegende Teil des EU-Haushalts wird mit Eigenmitteln finanziert.

Euro-Gruppe

Die Euro-Gruppe besteht aus den für Finanzen zuständigen Ministern der Euro-Mitgliedstaaten und tagt als informelles Gremium der EU in der Regel einmal im Monat (meist am Vortag der Sitzung des ECOFIN-Rats).

Interinstitutionelle Vereinbarung (IIV)

Die IIV wird vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission gemeinsam beschlossen. Sie enthält eine Tabelle des gesamten Finanzrahmens sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen und ermöglicht notwendige Änderungen und Verbesserungen in der Zusammenarbeit der Institutionen zu Haushaltsfragen.

Kontaktausschuss

Der Kontaktausschuss ist ein Zusammenschluss der Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) der Mitgliedstaaten der EU und des Europäischen Rechnungshofes.

Konvergenz

Unter Konvergenz wird die Annäherung verschiedener Volkswirtschaften hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Entwicklungsniveaus anhand bestimmter ökonomischer Strukturmerkmale (Konvergenzkriterien) verstanden.

Mehrwertsteuer-Eigenmittel (MwSt-Eigenmittel)

Die MwSt-Eigenmittel werden auf Basis der MwSt-Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten erhoben. Bei der Berechnung wird ein einheitlicher Satz zugrunde gelegt. Seit dem 1. Jänner 2007 beträgt dieser sogenannte Abrufsatz grundsätzlich 0,3 %. Abweichend davon wurden die Abrufsätze für Österreich mit 0,225 %, für Deutschland mit 0,15 % und für die Niederlande und Schweden mit 0,1 % festgelegt.

Darüber hinaus ist die MwSt-Grundlage eines jeden Mitgliedstaats auf höchstens 50 % seines BNE begrenzt („Kappung“). Grund dafür ist, dass ansonsten die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten – gemessen an ihrer Beitragskapazität – überproportional hohe Zahlungen leisten müssten, weil der Anteil der Konsumausgaben und damit der MwSt-Einnahmen am BNE eines weniger wohlhabenden Landes höher ist. Im Jahr 2011 kam diese „Kappung“ sechs Mitgliedstaaten zugute (Irland, Luxemburg, Malta, Portugal, Slowenien und Zypern).

Im Jahr 2011 machten die MwSt-Eigenmittel 11 % der EU-Gesamteinnahmen aus.

Nettosaldo

Der Nettosaldo errechnet sich grundsätzlich aus dem Unterschied zwischen den Zahlungen an die EU (EU-Einnahmen) und den Rückflüssen von der EU (EU-Ausgaben). Nettosalden (oft auch Haushaltssalden genannt) können auf unterschiedliche Weise berechnet werden. Die Europäische Kommission verwendet üblicherweise eine Methode, die auf denselben Prinzipien beruht wie die Berechnung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte

zugunsten des Vereinigten Königreichs. Diese Methode lässt sich anhand des errechneten Nettosaldo Österreichs für das Haushaltsjahr 2011 illustrieren:

Rechenschritt	Bezeichnung	Österreich	EU gesamt
	Haushaltsjahr 2011	in Mio. EUR¹	
1	EU-Einnahmen gesamt	2.688,67	119.994,66
2	abzüglich traditionelle Eigenmittel (75 %)	- 189,49	- 16.777,72
3 = 1 - 2	nationaler Beitrag bzw. nationale Beiträge	2.499,17	103.216,94
		in %	
4 = 3 (Ö) / 3 (EU)	Anteil Österreichs an der Summe nationaler Beiträge	2,4213	
		in Mio. EUR¹	
5	EU-Ausgaben gesamt	1.875,81	117.336,89
6	abzüglich EU-Verwaltungsausgaben	- 19,11	- 7.402,67
7 = 5 - 6	operative EU-Ausgaben	1.856,70	109.934,22
8 = 4 x 7 (EU)	angepasster nationaler Beitrag	2.661,82	
9 = 8 - 7	Nettosaldo Österreichs	805,11	

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Europäische Kommission

Öffentliches Defizit (öffentlicher Überschuss)

Das öffentliche Defizit (der öffentliche Überschuss) ist der Finanzierungssaldo des „Sektors Staat“ gemäß der Definition des Europäischen Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 95).

„Öffentlich“ bedeutet die Zugehörigkeit zum Sektor Staat, untergliedert in die Teilsektoren Bund (Zentralstaat), Länder, Gemeinden und Sozialversicherung, unter Ausschluss von kommerziellen Transaktionen gemäß der Definition des ESVG 95. Der Ausschluss von kommerziellen Transaktionen bedeutet, dass der Sektor Staat nur diejenigen institutionellen Einheiten umfasst, die in ihrer Hauptfunktion nicht marktbestimmte Dienstleistungen erbringen.

Öffentlicher Schuldenstand

Der öffentliche Schuldenstand ist der Nominalwert aller am Jahresende ausstehenden Bruttoverbindlichkeiten des Sektors Staat (Definition siehe „öffentliches Defizit“), mit Ausnahme derjenigen Verbindlichkeiten, für die vom Sektor Staat entsprechende finanzielle Gegenwerte gehalten werden. Der öffentliche Schuldenstand besteht aus den Verbindlichkeiten des Sektors Staat in den Rubriken Bargeld und Einlagen, Wertpapiere (ohne Anteilsrechte und Finanzderivate) und Kredite gemäß den Definitionen des ESVG 95.

Stabilitäts- und Wachstumspakt

Der europäische Stabilitäts- und Wachstumspakt konkretisiert die EU-vertraglichen Bestimmungen bezüglich der Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Finanzpolitik in den EU-Mitgliedstaaten. Er verfolgt dabei das Ziel, in den Mitgliedstaaten Haushaltsdisziplin zu gewährleisten und die Entstehung übermäßiger Defizite zu vermeiden.

Traditionelle Eigenmittel (TEM)

Die TEM setzen sich insbesondere aus Zöllen und Zuckerabgaben zusammen. Sie werden bei den Wirtschaftsbeteiligten erhoben und von den Mitgliedstaaten zugunsten der EU eingezogen. Die TEM fließen dem EU-Haushalt direkt zu, nachdem die Mitgliedstaaten 25 % des Betrags zur Deckung ihrer Erhebungskosten einbehalten haben (Einhebungsvergütung).

Im Jahr 2011 machten die TEM 13 % der EU-Gesamteinnahmen aus.

Verpflichtungen

Bei den Mitteln für Verpflichtungen handelt es sich um rechtliche Verpflichtungen zur Bereitstellung von Mitteln, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen (siehe auch „Zahlungen“) decken sich oft nicht, weil die Mittel für mehrjährige Programme und Projekte in der Regel mit dem Beschluss gebunden werden, jedoch erst im Lauf der Jahre entsprechend dem Umsetzungsstand ausgezahlt werden. Da nicht alle Programme und Projekte abgeschlossen werden, ist der Betrag für Zahlungen niedriger als jener für Verpflichtungen.

Zahlungen

Mittel für Zahlungen werden im EU-Haushaltsplan für im Lauf des Haushaltsjahres zu leistende Zahlungen veranschlagt (z.B. Barzahlungen oder Banküberweisungen an die Begünstigten). Siehe auch „Verpflichtungen“.

ZVE – die jährliche Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofes

Der Europäische Rechnungshof hat dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen (ZVE). Diese stellt eine wichtige Grundlage im Entlastungsverfahren für die Ausführung des Haushaltsplans der EU dar.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
sowie des Bundeskanzleramtes**

EU-Finanzbericht 2011

Österreich erhielt im Jahr 2011 1,876 Mrd. EUR an EU-Mitteln. Davon flossen 1,481 Mrd. EUR über den Bundeshaushalt nach Österreich, die übrigen Rückflüsse gingen direkt an Förderungsempfänger wie Forschungseinrichtungen und Energieunternehmen.

Der Nettosaldo Österreichs an die EU erhöhte sich im Jahr 2011 im Vergleich zum Jahr 2010 um 128,16 Mio. EUR auf 805,11 Mio. EUR.

KURZFASSUNG

EU-Haushalt 2011 und Programmschwerpunkte der Haushaltsperiode 2007 bis 2013

Die Summe aller Einnahmen der EU betrug im Jahr 2011 130,000 Mrd. EUR. Im Jahr 2010 waren es 127,795 Mrd. EUR, was einen Anstieg von knapp 2 % bedeutete. Die aus dem EU-Budget geleisteten Zahlungen betrugen im Jahr 2011 EU-weit 129,395 Mrd. EUR. Das bedeutete gegenüber dem Jahr 2010 eine Steigerung von 6 %. (TZ 3, 6)

Von den 129,395 Mrd. EUR entfielen im Jahr 2011

- rd. 42 % (54,732 Mrd. EUR) auf die Rubrik 1: Nachhaltiges Wachstum,
- rd. 44 % (57,374 Mrd. EUR) auf die Rubrik 2: Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen,
- rd. 13 % (17,289 Mrd. EUR) auf die Rubriken 3 bis 6: Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht, Globaler Partner, Verwaltung. (TZ 6)

Kurzfassung

In den Jahren 2007 bis 2011 wurden 65 % (600,484 Mrd. EUR) der im Finanzrahmen 2007 bis 2013 gesamt vorgesehenen Mittel (925,576 Mrd. EUR) tatsächlich ausbezahlt. Das war eine Steigerung von 14 Prozentpunkten gegenüber den Zahlungen im Zeitraum 2007 bis 2010 (471,090 Mrd. EUR). (TZ 7)

Einnahmen und
Ausgaben nach
EU-Mitgliedstaaten

Die meisten EU-Mittel flossen im Jahr 2011 an Polen gefolgt von Spanien, Frankreich, Deutschland und Italien. Bezogen auf die Ausgaben an die EU-27 (117,337 Mrd. EUR) entfielen auf diese fünf Länder rd. 54 % aller zuordenbaren Ausgaben. Wenn man die nationalen BIP ins Verhältnis zu den Ausgaben stellt, erhielt Litauen mit 5,4 % den höchsten Anteil, gefolgt von Ungarn, Lettland, Polen und Luxemburg. Den geringsten Anteil erhielten die Niederlande mit 0,3 %; Österreich lag bei 0,6 %. Die höchsten Beiträge zu den EU-Einnahmen leistete im Jahr 2011, ebenso wie im Vorjahr, Deutschland, gefolgt von Frankreich, Italien, dem Vereinigten Königreich und Spanien. Aus diesen fünf Ländern stammten 70 % der EU-Einnahmen aller 27 EU-Mitgliedstaaten (119,995 Mrd. EUR). (TZ 8)

Entwicklung der Netto-
beitragszahlungen

Von den 27 EU-Mitgliedstaaten waren im Jahr 2011 elf Nettozahler und 16 Nettoempfänger. (TZ 10)

Der mit deutlichem Abstand größte Nettozahler im Jahr 2011 war Deutschland, gefolgt von Frankreich, Italien, dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden, Belgien und Schweden. Österreich lag an der neunten Stelle der Nettozahler. (TZ 10)

Der Nettosaldo Österreichs betrug im Jahr 2007 noch 545,50 Mio. EUR (sondereffektbereinigt – laut Eigenmittelbeschluss 2007). Danach fiel er im Jahr 2008 auf 341,39 Mio. EUR, um in den Folgejahren wieder anzusteigen: im Jahr 2009 auf 431,55 Mio. EUR, im Jahr 2010 deutlich auf 676,96 Mio. EUR und im Jahr 2011 weiter auf 805,11 Mio. EUR. Die Höhe der Zahlungen an die EU sank im Jahr 2008 geringfügig, stieg danach jedoch wieder an, insbesondere von 2009 auf 2010. Ursache dafür war u.a. die im Jahr 2009 erfolgte rückwirkende Berücksichtigung der MwSt-Eigenmittel-Rabatte der Jahre 2007 und 2008 aufgrund des im Jahr 2009 rückwirkend ab 2007 in Kraft getretenen Eigenmittelbeschlusses 2007. Die Rückflüsse waren im Jahr 2007 deutlich geringer als in den Folgejahren. Das lag daran, dass in diesem Jahr die neue Programmperiode 2007 bis 2013 mit entsprechenden Vorlaufzeiten bei der Umsetzung begann: (TZ 10)

Entwicklung der österreichischen EU-Zahlungen und Rückflüsse

	2007	2008	2009	2010	2011	Durchschnitt
	in Mio. EUR ¹					
Zahlungen an die EU	2.218,08	2.194,39	2.315,84	2.626,88	2.688,67	2.408,77
Rückflüsse von der EU	1.598,44	1.777,34	1.816,59	1.821,65	1.875,81	1.777,97
Differenz	619,64	417,05	499,25	805,23	812,86	630,81
Veränderung der Differenz zum Vorjahr	+ 240,54	- 202,60	+ 82,21	+ 305,98	+ 7,63	
	in %					
Veränderung der Differenz zum Vorjahr	+ 63	- 33	+ 20	+ 61	+ 1	

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2011; Berechnungen RH

Der Nettosaldo Österreichs im Verhältnis zum BNE betrug im Jahr 2011 0,27 %. Österreich lag damit an zehnter Stelle. Italien, Belgien, die Niederlande, Deutschland und Dänemark hatten im Verhältnis zum jeweiligen BNE im Jahr 2011 die höchsten Nettosalden. (TZ 10)

EU-Zahlungsflüsse von/an die österreichischen Gebietskörperschaften

Die Zahlungen des Bundes an die EU umfassen auch die Beiträge der Länder und Gemeinden. Die Höhe der Beitragsleistungen der Länder und Gemeinden ist im Finanzausgleichsgesetz 2008 geregelt. Im Jahr 2011 betrug der Anteil der Länder am Gesamtbeitrag 23 %, der Anteil der Gemeinden 4 % und der Anteil des Bundes 73 %. (TZ 11)

Von den Rückflüssen nach Österreich in der Höhe von insgesamt 1,876 Mrd. EUR im Jahr 2011 floss mit 1,481 Mrd. EUR (79 %) der Großteil an den Bundshaushalt. Diese Mittel wurden im BMF zentral vereinnahmt. Die Weiterleitung an die Förderungsnehmer oder an andere öffentliche Haushalte (insbesondere Länder, Agrarmarkt Austria als Zahlstelle im Agrarbereich) erfolgte durch die zuständigen Fachressorts. Die übrigen nicht über den Bundshaushalt laufenden Rückflüsse gingen direkt an Forschungseinrichtungen, Energieunternehmen, Studenten etc. (TZ 12)

Kurzfassung

Verwendung der EU-Mittel in Österreich

Österreich erhielt im Jahr 2011 1,876 Mrd. EUR an EU-Mitteln. Das waren 3 % mehr als im Vorjahr mit 1,822 Mrd. EUR. Der Bereich Bewahrung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen (Rubrik 2) profitierte am stärksten von den EU-Förderungen: 70 % aller zuordenbaren Rückflüsse gingen somit an die Landwirtschaft. Die Rückflüsse in der Rubrik 1 (Nachhaltiges Wachstum) waren im Jahr 2011 um rd. 100 Mio. EUR (24 %) höher als im Vorjahr. Alle anderen Rubriken verzeichneten Rückgänge gegenüber dem Vorjahr, davon am stärksten die Rubrik 2 (Bewahrung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen) mit rd. 40 Mio. EUR (- 3 %). (TZ 13)

Untergliedert nach den Rubriken des EU-Haushalts zeigten sich im Jahr 2011 folgende Schwerpunkte der Mittelrückflüsse nach Österreich: (TZ 14 ff.)

- Rubrik 1: Österreich konnte in der Rubrik 1a (Wettbewerbsfähigkeit) 3 % der Rückflüsse beanspruchen und lag damit an neunter Stelle der EU-27 (2010: zehnte Stelle); in der Rubrik 1b (Kohäsion; Strukturfonds), deren Mittel im Gegensatz zur Rubrik 1a bereits indikativ für die gesamte Periode pro Mitgliedstaat zugeteilt waren, 0,5 %, was die 22. Stelle unter den EU-27 bedeutete (2010: 21. Stelle):
 - Strukturfonds:
 - Konvergenz: 34,14 Mio. EUR
 - Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung: 107,95 Mio. EUR
 - Europäische Territoriale Zusammenarbeit: 74,89 Mio. EUR
 - 7. Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration: 146,54 Mio. EUR
 - Transeuropäische Netze: 72,26 Mio. EUR
 - Lebenslanges Lernen: 25,62 Mio. EUR

- Rubrik 2: Österreich erhielt hier 2 % aller EU-Rückflüsse und lag damit wie 2010 an 11. Stelle der EU-27:
 - Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen: 742,61 Mio. EUR
 - davon: Agrarmärkte:* 739,85 Mio. EUR
 - Ländliche Entwicklung: 560,18 Mio. EUR
 - Umwelt: 8,84 Mio. EUR
- Rubrik 3: Mit 2,5 % aller Rückflüsse lag Österreich hier an 14. Stelle der EU-27 (2010 noch 10. Stelle):
 - Solidarität und Steuerung der Migrationsströme: 8,85 Mio. EUR
 - Kultur: 2,86 Mio. EUR
 - Jugend in Aktion: 1,46 Mio. EUR
 - Öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz: 1,75 Mio. EUR

Die Mittelverwaltung der EU-Mittel erfolgte entweder geteilt (Verwaltung der Ausgaben durch die Mitgliedstaaten) – das betraf drei Viertel aller EU-Mittel, insbesondere im Bereich der Struktur- und Agrarfonds – oder zentral (Verwaltung der Ausgaben durch die Europäische Kommission). Rückflüsse unter zentraler Mittelverwaltung unterlagen nicht vollständig der Kontrolle durch den RH, weil dieser für private Unternehmen grundsätzlich nicht prüfungszuständig war. Im Jahr 2011 wiesen die Zahlungsdaten der Generaldirektion Haushalt der Europäischen Kommission für Österreich zentral verwaltete Rückflüsse in den Rubriken 1a, 2, 3a und 3b in der Höhe von 292,80 Mio. EUR aus (gegenüber 250,46 Mio. EUR im Jahr 2010). Die meisten Mittel flossen hier in das 7. Rahmenprogramm (RP7) im Bereich Forschung und Entwicklung (40 %). Öffentliche Einrichtungen erhielten 57 %, private Einrichtungen 42 %, der Rest ging an natürliche Personen. (TZ 18)

Aufteilung der EU-Mittel auf die Bundesländer

Im Bereich der Agrar- und Strukturfondsförderungen flossen im Jahr 2011 1,455 Mrd. EUR über das Bundesbudget nach Österreich (1 % mehr als 2010). Mehr als 97 % dieser Mittel waren direkt einem Bundesland zuordenbar. Die Mittel im Bereich Landwirtschaft machten 90 % und die Mittel im Bereich Strukturfonds 10 % aus. (TZ 20)

Insgesamt flossen im Jahr 2011 rund zwei Drittel dieser EU-Mittel an die Bundesländer

- Niederösterreich (32 %),
- Oberösterreich (19 %) und
- Steiermark (13 %).

Es folgten

- Burgenland (9 %),
- Kärnten (8 %),
- Tirol (7 %),
- Salzburg (5 %),
- Vorarlberg (2 %) und
- Wien (unter 1 %).

Rund 2 % der Mittel waren nicht direkt einem Bundesland zuordenbar. (TZ 20)

Nutzung der
EU-Mittel aus
ELER, EFRE und ESF

Für die Programmperiode 2007 bis 2013 teilte die Europäische Kommission Österreich indikative Mittel im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Höhe von insgesamt 4,026 Mrd. EUR zu, wovon auf die Jahre 2007 bis 2011 2,947 Mrd. EUR entfielen. In den Jahren 2007 bis 2011 erhielt Österreich tatsächlich Rückflüsse in Höhe von 2,516 Mrd. EUR. Das entsprach einem Anteil von 85 % der indikativen Mittelzuteilungen 2007 bis 2011 (und einem Anteil von 63 % der indikativen Mittelzuteilungen für 2007 bis 2013). Das BMLFUW erwartet – insbesondere unter Nutzung des Ausfinanzierungszeitraums bis Ende 2015 – eine vollständige Ausschöpfung der Österreich für die Finanzperiode 2007 bis 2013 zugewiesenen ELER-Mittel. (TZ 24)

Die Implementierung von Strukturfondsprogrammen war insbesondere in den ersten Jahren der Finanzperiode von Verzögerungen geprägt. Aus den Österreich für die Programmperiode 2007 bis 2013 zugeteilten Mitteln im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) nahm Österreich bis Ende 2011 39,2 % in Anspruch (10 % mehr als bis Ende 2010). Laut Europäischer Kommission lagen die Vorausschätzungen des Mittelbedarfs um 45 % über dem tatsächlichen Mittelbedarf, womit Österreich unter den EU-27 – bei einer durchschnittlichen Abweichung von 20 % – an 20. Stelle lag. (TZ 25)

Ausblick auf die
Periode 2014
bis 2020

Am 27. Juni 2013 erzielten die Staats- und Regierungschefs die Einigung über den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020, bestätigt vom Europäischen Parlament am 3. Juli 2013. Der Mehrjährige Finanzrahmen 2014 bis 2020 sieht eine Kürzung der Verpflichtungen über den siebenjährigen Zeitraum von 2 % auf 959,988 Mrd. EUR gegenüber dem derzeit gültigen Finanzrahmen 2007 bis 2013 vor. (TZ 26)

Strategie Europa 2020

Im Juni 2010 löste die neue Strategie „Europa 2020“ die Lissabon-Strategie ab. Die auf zehn Jahre angelegte Wachstumsstrategie definierte drei Prioritäten (Intelligentes, Nachhaltiges und Integratives Wachstum) und fünf quantifizierte Kernziele (u.a. Beschäftigungsquote der 20- bis 64-Jährigen, Investitionsvolumen in Forschung & Entwicklung, Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch, Schulabbrecherquote). Österreich hatte bis Ende 2011 sein nationales Ziel in Entsprechung des Kernziels der Strategie Europa 2020 im Bereich der Schul- und Ausbildungsabgängerquote bereits zur Gänze erfüllt. Mit einer Beschäftigungsquote von 75,2 % (20- bis 64-Jährige) im Jahr 2011 weist Österreich einen höheren Wert als das Europa 2020-Ziel auf. Das österreichische Investitionsvolumen lag 2011 über dem EU-weiten Vergleich. (TZ 27)

Prüfungen im Bereich
der EU-Mittel

Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes in Österreich

Der RH begleitete von Anfang 2011 bis Anfang 2012 den Europäischen Rechnungshof bei sechs Prüfungen: (TZ 31)

- Strukturfonds, EFRE, Schlusszahlung zum Programmabschluss des Programms „Ziel 1 – Burgenland“ in der Förderungsperiode 2000 bis 2006/(ZVE) 2011,
- EGFL und ELER, Betriebsprämienregelung und Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS)/ZVE 2011,
- ELER, Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)/ZVE 2011,
- EGFL, Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), Einheitliche Betriebsprämie/ZVE 2011,
- ELER, Förderungsmaßnahme zur Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder (Maßnahme Nr. 122 des ELER),

- TEN-T Projekt 2007-AT-17170-P „Bauarbeiten zur Modernisierung des grenzübergreifenden Abschnitts Salzburg – deutsche Grenze“/ZVE 2011.

Aufgrund seiner Prüftätigkeit in Österreich traf der Europäische Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2011 mit Bezug auf Österreich Prüfungsfeststellungen in den Bereichen Landwirtschaft (Marktstützung und Direktzahlungen, Entwicklung des ländlichen Raums) und im Bereich Regionalentwicklung, Energie und Verkehr. Der Europäische Rechnungshof stellte in Österreich Mängel im Überwachungs- und Kontrollsystem des EGFL (insbesondere bei den Alpflächen) und des ELER fest. Insgesamt bewertete der Europäische Rechnungshof die Überwachungs- und Kontrollsysteme in Österreich im Bereich Landwirtschaft als bedingt wirksam und im Bereich Entwicklung des ländlichen Raums als wirksam. (TZ 32)

Die Teilnahme des RH an den Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes stellt sicher, dass der RH grundsätzlich in den Kommunikationsprozess des Europäischen Rechnungshofes mit den überprüften Stellen in Österreich eingebunden ist und die Ziele des RH, die er mit der Teilnahme verfolgt (Informationen aus erster Hand und Bericht an die allgemeinen Vertretungskörper über die Prüftätigkeit des Europäischen Rechnungshofes, Fokussierung der initiativen Prüfungstätigkeit), erreicht werden können. Damit leistet der RH einen bedeutenden Beitrag zur laufenden Qualitätssicherung des EU-Finanzmanagements in Österreich. (TZ 30)

Koordinierte Prüfung des RH im Rahmen der EU

Im Rahmen der Kontaktausschuss-Arbeitsgruppe Strukturfonds nahm der RH an der koordinierten Prüfung „Vereinfachung der Rechtsvorschriften für Strukturfonds“ teil. Die Veröffentlichung des Berichts erfolgte 2013. (TZ 33)

Eigenständige Prüfungen des RH mit EU-Bezug

Im Jahr 2011 veröffentlichte der RH drei Prüfungsberichte mit EU-Bezug und setzte Prüfungshandlungen in drei weiteren Prüfungsbereichen. (TZ 34)

Aktuelle
Entwicklungen der
EU-Finanzkontrolle

Der Europäische Rechnungshof konnte auch für das Haushaltsjahr 2011 keine uneingeschränkte ZVE abgeben, da die Zahlungen in den Themenkreisen „Landwirtschaft, Marktstützung und Direktzahlungen“, „Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Fischerei und Gesundheit“, „Regionalpolitik, Energie und Verkehr“, „Beschäftigung und Soziales“ sowie „Forschung und andere interne Politikbereiche“ in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet waren. Nur zwei Ausgabenbereiche, nämlich „Verwaltungs- und sonstige Ausgaben“ und „Außenbeziehungen, Außenhilfe und Erweiterung“ waren nicht in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet. (TZ 35)

Das Haushaltsjahr 2011 stellte die 18. Jahresrechnung der EU dar, für die der Europäische Rechnungshof keine uneingeschränkte ZVE abgab. Nachdem die geschätzte wahrscheinlichste Fehlerquote bei den Zahlungen für den EU-Haushalt als Ganzes in den Jahren 2006 bis 2009 von 7,3 % auf 3,3 % stetig rückläufig war, stieg sie im Jahr 2010 auf 3,7 % und im Jahr 2011 weiter auf 3,9 % an. (TZ 35)

Der am 5. November 2013 veröffentlichte Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofes für das folgende Haushaltsjahr 2012 zeigte die Fortsetzung dieser Entwicklung auf (Fehlerquote im Bereich der Zahlungen: 4,8 %). Seit Einführung der ZVE konnte der Europäische Rechnungshof nunmehr zum 19. Mal keine uneingeschränkte ZVE abgeben. (TZ 35)

Seit 2003 hat sich die Entlastungsbehörde der EU (Europäisches Parlament und Rat) bemüht, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (positive ZVE) des Europäischen Rechnungshofes auch für den Bereich der Zahlungen aus dem Haushalt der EU zu erhalten. Das Europäische Parlament setzte dabei vor allem auf die Verstärkung der Verantwortung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Kontrolle der Durchführung des EU-Haushaltsplans. Diese Bemühungen spiegeln sich in der neuen EU-Haushaltsordnung, die mit 1. Jänner 2013 (in Teilen mit 1. Jänner 2014) in Kraft trat, wider. (TZ 35, 36)

Entsprechend der neuen EU-Haushaltsordnung haben die Mitgliedstaaten Einrichtungen zu benennen, die für die Verwaltung und Kontrolle der Mittel der EU zuständig sind und die bis zum 15. Februar jeden Jahres ihre Rechnungslegung betreffend die EU-Mittelgebahrung samt einer Verwaltungserklärung der Europäischen Kommission vorzulegen haben. Die Verwaltungserklärung hat die Bestätigung zu enthalten, dass nach Ansicht der für die Mittelverwaltung zuständigen Personen

- die Informationen ordnungsgemäß vorgelegt, vollständig und richtig sind,
- die EU-Mittel entsprechend ihrem in den sektorspezifischen Vorschriften festgelegten Zweck verwendet wurden und
- die eingerichteten Kontrollsysteme die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge angemessen gewährleisten. (TZ 37)

Die Rechnungslegung ist von einer unabhängigen Prüfstelle zu prüfen und mit einem Bestätigungsvermerk nach internationalen Prüfstandards zu versehen, der Feststellungen enthalten muss,

- ob die Angaben über die Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln,
- ob die Ausgaben, für die bei der Europäischen Kommission eine Rückerstattung beantragt wurde, recht- und ordnungsmäßig sind,
- ob die bestehenden Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren und
- ob bei der Prüfungstätigkeit Zweifel an den in der jeweiligen Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen aufgekommen sind. (TZ 38)

Der RH betonte, dass die Verwaltungserklärungen samt Bestätigungsvermerk zusätzliche Verwaltungs- und Kontrolllasten für die Mitgliedstaaten bedeuten. Die Betrauung von ORKB mit Berichtspflichten an die Europäische Kommission schafft potenziell Parallelstrukturen zur Funktionalität der ORKB für die nationalen Parlamente. Divergente Beurteilungen zwischen dem Europäischen Rechnungshof und der mit der Abgabe des Bestätigungsvermerks allenfalls betrauten ORKB können auch zu beträchtlichen Spannungsfeldern führen. Zudem setzt – um ein einheitliches Kontrollverständnis sicherzustellen – die Prüfung von Rechnungslegung und jährlichen Übersichten etwa durch nationale ORKB eine EU-weite, qualitativ hochwertige Weiterbildung der Prüfer der Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle voraus. (TZ 40 bis 42)

Da in delegierten Rechtsakten vorgenommene Spezifizierungen für die externe öffentliche Finanzkontrolle wesentliche Elemente der nationalen parlamentarischen Kontrolle aushöhlen können – z.B. wenn ORKB im unmittelbaren Auftrag von EU-Organen tätig wer-

Wirtschafts- und
fiskalpolitische
Steuerung und Über-
wachung in der EU

den und diesen direkt berichtspflichtig würden –, sind EU-rechtlich überbundene Kernaufgaben der externen öffentlichen Finanzkontrolle auf primärrechtlicher Ebene grundzulegen. (TZ 43, 44)

Im Jahr 2011 sank im Euro-Währungsgebiet das öffentliche Defizit von 6,2 % auf 4,1 %, der öffentliche Schuldenstand stieg von 85,4 % auf 87,3 % des BIP. Betrachtet man die EU-27, sank das öffentliche Defizit von 6,5 % auf 4,4 %, der öffentliche Schuldenstand stieg von 80,0 % auf 82,5 % des BIP. Im Jahr 2008 wiesen noch sieben EU-Mitgliedstaaten einen Haushaltsüberschuss und 20 EU-Mitgliedstaaten ein Defizit auf, im Jahr 2009 waren die Haushaltssalden aller Mitgliedstaaten negativ. Im Jahr 2010 waren dies 25, Schweden und Estland hatten einen minimalen Haushaltsüberschuss. Im Jahr 2011 hatten 24 EU-Mitgliedstaaten ein Defizit, drei (Schweden, Estland und Ungarn) einen Haushaltsüberschuss. Österreich wies im Zeitraum 2008 bis 2011 ein Defizit auf. (TZ 45)

Nach Abschluss des Europäischen Semesters im Jahr 2013 liefen gegen 16 EU-Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits. Österreich konnte den Verpflichtungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts der EU („Maastricht-Kriterien“) nicht nachkommen. (TZ 46)

Auf Basis der von Österreich der Europäischen Kommission vorgelegten Programme (Stabilitätsprogramme 2012 und 2013 sowie Nationale Reformprogramme 2012 und 2013) sah der Rat seit der Eröffnung des Defizitverfahrens gegen Österreich im Jahr 2009 weiterhin Verbesserungspotenzial bei der Gestaltung der Finanzbeziehungen zwischen den Regierungsebenen und bei den Überschneidungen von Finanzierungs- und Ausgabenkompetenzen sowie u.a. im Bereich Bildung und Gesundheit. Der Rat sprach in den Jahren 2012 und 2013 zahlreiche Empfehlungen an Österreich aus. (TZ 47)

Der vom Rat 1997 angenommene Stabilitäts- und Wachstumspakt zur Einhaltung der Wirtschafts- und Haushaltsdisziplin wurde vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise durch ein Paket von Rechtsvorschriften (Six-pack) verschärft, das mit 13. Dezember 2011 in Kraft trat. Im Mai 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat weitere Maßnahmen (Two-pack), um die Überwachung der Wirtschafts- und Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten zu intensivieren. (TZ 49 bis 61)

Die Maßnahmen des Six-pack und des Two-pack werfen in mehrerer Hinsicht die Frage auf, ob aus einzelnen Teilmaßnahmen und Prozessschritten der Steuerung und Überwachung unmittelbar konkrete Aufgaben für die ORKB der Mitgliedstaaten und den Europäischen Rechnungshof erwachsen können. Unklar bzw. offen ist etwa,

- ob bzw. welche konkreten Aufgaben, Verantwortungen und Rechenschaftspflichten für die ORKB der Mitgliedstaaten aus der Verpflichtung des jeweiligen Mitgliedstaats, der Gegenstand eines Defizitverfahrens ist, resultieren, eine umfassende und unabhängige Kontrolle der Haushaltsdaten durchzuführen und darüber zu berichten;
- wie die Allokation der benötigten Ressourcen für allfällige neue Aufgaben, die für die Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle aus der verstärkten wirtschafts- und fiskalpolitischen Steuerung und Überwachung erwachsen, bewerkstelligt wird. (TZ 59)

Wesentliche Teile des Stabilitäts- und Wachstumspakts sollen mit dem am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung, der u.a. den sogenannten fiskalpolitischen Pakt enthält, in nationales Recht übergeleitet werden. (TZ 62, 63)

Europäischer
Stabilitäts-
mechanismus

Seit dem Inkrafttreten des permanent eingerichteten Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) am 27. September 2012 ist dieser das Hauptinstrument für neue Unterstützungsprogramme der Euro-Länder und übernimmt die Aufgaben von EFSM und EFSF, welche auslaufen. (TZ 64)

Zweck des ESM ist, ESM-Mitgliedstaaten, die ernste finanzielle Probleme haben oder denen solche drohen, über eine Reihe von Finanzhilfemitteln eine Stabilitätshilfe bereitzustellen. Die Gewährung von Finanzhilfe ist mit strengen wirtschaftspolitischen Auflagen verbunden, etwa einem makroökonomischen Anpassungsprogramm. (TZ 65)

Das genehmigte Stammkapital des ESM beträgt 700 Mrd. EUR, wovon 80 Mrd. EUR von den Euro-Mitgliedstaaten in der Form von eingezahltem Kapital gemäß einem im ESM-Vertrag festgelegten Aufteilungsschlüssel bereitgestellt werden. Der Anteil Österreichs gemäß diesem Aufteilungsschlüssel beträgt 2,7834 % und somit 2,23 Mrd. EUR. Die Einzahlung der 80 Mrd. EUR erfolgt in fünf Raten zu je 16 Mrd. EUR, wobei die ersten beiden Raten

bereits im Jahr 2012 gezahlt wurden. Zwei weitere Raten wurden im Jahr 2013 geleistet, die fünfte und letzte Rate ist im April 2014 zu leisten. (TZ 65)

Bis Ende Juni 2013 sagte der ESM Finanzhilfen an Spanien in Höhe von maximal 100 Mrd. EUR (davon ausbezahlt: 41,333 Mrd. EUR) und an Zypern in Höhe von bis zu 9 Mrd. EUR (davon ausbezahlt: 3 Mrd. EUR) zu. (TZ 66)

Die ORKB des Euro-Währungsgebiets unter Mitwirkung des RH haben gemeinsam erreicht, dass sowohl im ESM-Vertrag als auch in der ESM-Satzung (by-laws) die externe öffentliche Finanzkontrolle nunmehr verankert ist. Art. 30 des ESM-Vertrags bestimmt nun, dass ein Prüfungsausschuss (Board of Auditors) einzurichten ist, der sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt. Zwei der fünf Mitglieder müssen Mitglieder aus ORKB der ESM-Mitglieder und ein Mitglied vom Europäischen Rechnungshof sein. Für die Besetzung der zwei Mitglieder aus den ORKB sieht Art. 24 der ESM-Satzung ein Rotationsverfahren vor, das die gleichberechtigte Teilnahme aller ORKB, so auch des Rechnungshofes, sicherstellt. (TZ 67)

Einleitung

1 (1) Der RH veröffentlichte bisher die EU-Finanzberichte 2007 (Reihe Bund 2007/7), 2008 (Reihe Bund 2009/5), 2009 (Reihe Bund 2010/12) und 2010 (Reihe Bund 2012/7) und legt nunmehr den EU-Finanzbericht 2011 vor.

Der Bericht stützt sich überwiegend auf Daten des Europäischen Rechnungshofes, der Europäischen Kommission, des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) und auf eigene Berichte des RH. Ergänzend dazu erhob der RH Daten beim BKA, BMASK, BMF und BMLFUW. Der Berichtszeitraum konzentrierte sich auf das Jahr 2011 bzw. bei Periodenbetrachtungen auf die EU-Haushaltsperiode ab 2007. Themenbezogen nahm der RH auch auf aktuelle Entwicklungen bis November 2013 Bezug. Der Bericht bildet den gesamten Haushaltskreislauf (inklusive Entlastung) für das EU-Haushaltsjahr 2011 ab.

(2) Als Einnahmen bzw. Ausgaben werden im vorliegenden Bericht Einnahmen bzw. Ausgaben aus der Sicht des EU-Haushalts bezeichnet. Als Zahlungen bzw. Rückflüsse werden Zahlungen Österreichs an die EU bzw. Rückflüsse von der EU nach Österreich bezeichnet.

Grundlegende Bestimmungen und Fachbegriffe im Zusammenhang mit dem EU-Haushalt sind im Glossar zusammengefasst.

(3) Zum übermittelten Prüfungsergebnis des EU-Finanzberichts 2011 nahmen das BKA, BMASK und das BMF Ende Oktober 2013 Stellung.

EU-Haushalt 2011

Allgemeines

2 Die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union (EU) sind im Haushaltsplan abgebildet. Der Haushaltsplan wird gemäß Art. 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) jährlich auf Vorschlag der Europäischen Kommission gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat (Haushaltsbehörde) beschlossen und von der Europäischen Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung (Art. 317 AEUV) vollzogen.

Einnahmen

3 Der vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedete Haushaltshaushalt finanziert sich aus Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen.

Die Eigenmittel¹ setzen sich aus traditionellen Eigenmitteln (TEM)², Mehrwertsteuer-Eigenmitteln (MwSt-Eigenmittel)³ und Eigenmitteln aus dem Bruttonationaleinkommen (BNE-Eigenmittel)⁴ zusammen. Sonstige Einnahmen sind z.B. Beiträge und Erstattungen im Rahmen der Abkommen und Programme der Union oder Verzugszinsen und Geldbußen.

Die Summe aller Einnahmen betrug im Jahr 2011 130,000 Mrd. EUR. Im Jahr 2010 waren es 127,795 Mrd. EUR, im Jahr 2007 117,563 Mrd. EUR, was einen Anstieg von 11 % von 2007 auf 2011 und von 2 % von 2010 auf 2011 bedeutete.

In den Jahren 2007 bis 2011 erhöhte sich der Anteil der BNE-Mittel an den Einnahmen, während der Anteil der MwSt-Eigenmittel sank. Mit 88,418 Mrd. EUR betrug der Anteil der BNE-Eigenmittel im Jahr 2011 68 % der Gesamteinnahmen, während dieser Anteil im Jahr 2007 noch 63 % betragen hatte. Der Anteil der MwSt-Eigenmittel belief sich demgegenüber im Jahr 2011 mit 14,799 Mrd. EUR auf nur noch 11 % der Gesamteinnahmen, nachdem dieser im Jahr 2007 noch 17 % ausgemacht hatte. Die traditionellen Eigenmittel zeichneten mit 16,778 Mrd. EUR im Jahr 2011 für 13 % der Einnahmen verantwortlich, 10,005 Mrd. EUR (8 %) entfielen auf sonstige Einnahmen sowie den Überschuss des Vorjahres⁵.

¹ Die Eigenmittel werden im Wesentlichen auf Basis der jeweiligen Wirtschaftskraft der Mitgliedstaaten bemessen. Grundlage hierfür ist der sogenannte Eigenmittelbeschluss. Der aktuelle „Eigenmittelbeschluss 2007“ trat mit Beschluss des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften, 2007/436/EG, Euratom, ABl. Nr. L 163 vom 23. Juni 2007, S. 17, nach Ratifizierung durch alle 27 EU-Mitgliedstaaten am 1. März 2009 rückwirkend mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

² Die traditionellen Eigenmittel (TEM) setzen sich insbesondere aus Zöllen und Zuckerabgaben zusammen. Sie werden bei den Wirtschaftsbeteiligten erhoben und von den Mitgliedstaaten zugunsten der EU eingezogen. Die TEM fließen dem EU-Haushalt direkt zu, nachdem die Mitgliedstaaten 25 % des Betrags zur Deckung ihrer Erhebungskosten einbehalten haben (Einhebungsvergütung).

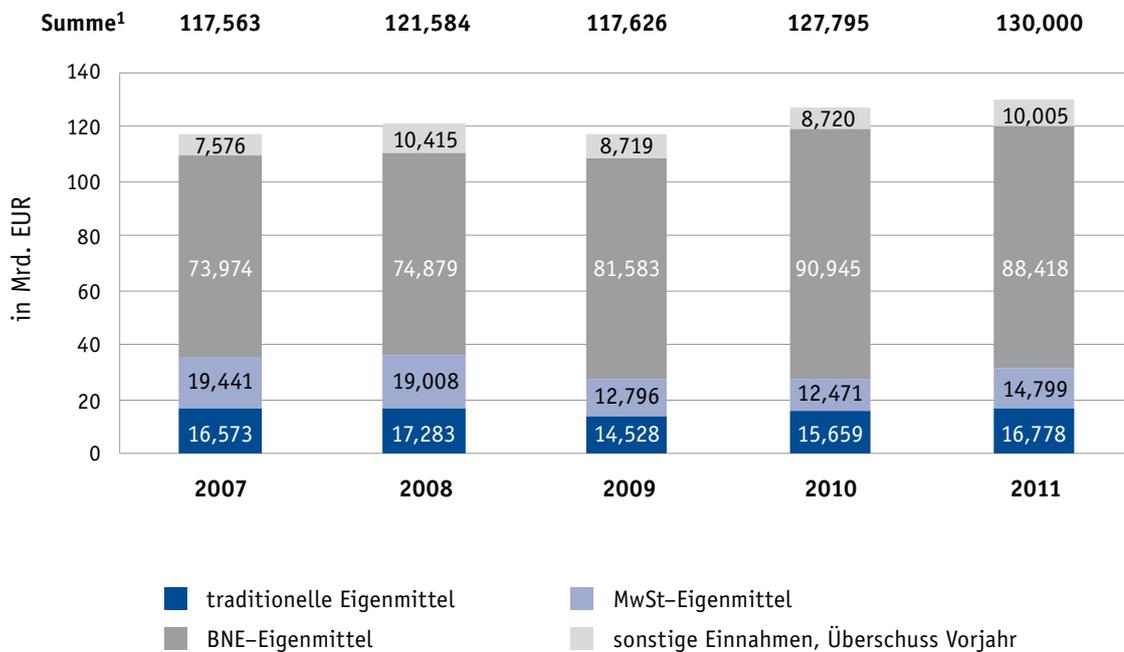
³ Die MwSt-Eigenmittel werden auf Basis der MwSt-Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten erhoben. Bei der Berechnung wird ein einheitlicher Satz zugrunde gelegt, der seit dem 1. Jänner 2007 grundsätzlich 0,3 % beträgt (abweichend davon wurden die Abrufsätze für Österreich mit 0,225 %, für Deutschland mit 0,15 % und für die Niederlande und Schweden mit 0,1 % festgelegt). Die MwSt-Grundlage eines jeden Mitgliedstaats ist auf höchstens 50 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) begrenzt („Kappung“).

⁴ Die BNE-Eigenmittel wurden 1988 mit dem Ziel eingeführt, den EU-Haushalt bei Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, d.h. den nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Teil der Ausgaben zu finanzieren. Auf das nach unionsrechtlichen Vorschriften festgelegte BNE aller Mitgliedstaaten wird ein einheitlicher Satz angewendet, der im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt wird.

⁵ Einnahmenüberhang des Vorjahres

EU-Haushalt 2011

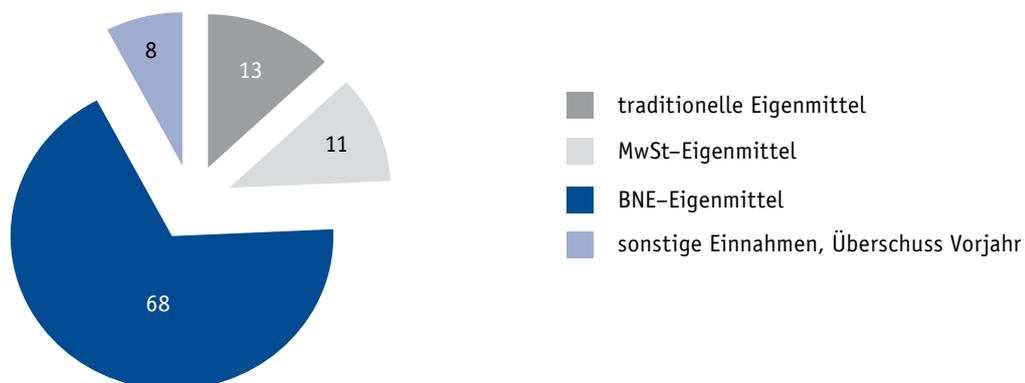
Abbildung 1: Einnahmen der EU 2007 bis 2011



¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2011; Darstellung RH

Abbildung 2: Einnahmen der EU 2011 (in %)



Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2011; Darstellung RH

4 (1) Die Europäische Kommission unterbreitete am 29. Juni und 9. November 2011 Vorschläge für ein neues Eigenmittelsystem.⁶ Diese beinhalteten den Vorschlag zur Abschaffung der bestehenden MwSt-Eigenmittel und zur Reform der Korrekturmechanismen⁷ sowie zur Einführung von zwei neuen Eigenmittelkategorien, die auf der Finanztransaktionssteuer bzw. der Mehrwertsteuer basieren. Die neuen Eigenmittel würden vorschlagsgemäß ca. 40 % der EU-Ausgaben finanzieren, die traditionellen Eigenmittel etwa 20 % ausmachen und die restlichen 40 % aus BNE-Mitteln resultieren. Der neue Eigenmittelbeschluss soll ab 1. Jänner 2014 gelten.⁸

(2) Die Europäische Kommission stellte am 28. September 2011 einen Richtlinienvorschlag des Rates⁹ über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem sowie am 9. November 2011 einen Verordnungsvorschlag des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der Eigenmittel auf der Grundlage der Finanztransaktionssteuer¹⁰ vor. Geplant war, die Finanztransaktionssteuer mit 1. Jänner 2014 einzuführen. Da eine EU-weite Einführung der Finanztransaktionssteuer keine Zustimmung im Rat fand, beschloss der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 22. Jänner 2013, elf Mitgliedstaaten (darunter Österreich) zu ermächtigen, eine verstärkte Zusammenarbeit (gemäß Art. 326 AEUV) im Bereich der Finanztransaktionssteuer¹¹ zu ermöglichen. Das Europäische Parlament nahm am 3. Juli 2013 den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur verstärkten

⁶ Europäische Kommission, Vorschlag für den Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union, KOM(2011) 510 endgültig vom 29. Juni 2011; geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der EU, KOM(2011) 739 endgültig vom 9. November 2011

⁷ Die Europäische Kommission schlug ein neues System mit Pauschalbeträgen (d.h. pauschale Brutto-Ermäßigungen der BNE-Zahlungen) vor, das ab 1. Jänner 2014 alle bestehenden Korrekturmechanismen ablösen soll. Derzeit kommen – neben der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs – vier Mitgliedstaaten (Deutschland, Niederlande, Österreich und Schweden) in den Genuss von Rabatten. Für die neuen Pauschalbeträge sah der Kommissionsvorschlag Deutschland, Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich vor. Weiters soll der Einbehaltungssatz für die durch die Mitgliedstaaten eingehobenen Eigenmittel von 25 % auf 10 % reduziert werden.

⁸ Zur Wahrung einer strikten Haushaltsdisziplin schlug die Europäische Kommission vor, die Eigenmittel-Obergrenze der jährlichen Mittel für Verpflichtungen auf 1,29 % der Summe der BNE der Mitgliedstaaten und für Zahlungen auf 1,23 % derselben Summe festzusetzen.

⁹ KOM(2011) 594 vom 28. September 2011 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem

¹⁰ KOM(2011) 738 vom 9. November 2011 Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der Eigenmittel auf der Grundlage der Finanztransaktionssteuer

¹¹ Beschluss des Rates (Wirtschaft und Finanzen) (2013/52/EU) vom 22. Jänner 2013 über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer für Belgien, Deutschland, Estland, Hellenische Republik, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakische Republik

Zusammenarbeit mit der Änderung an, dass die Eigenmittel aus der Finanztransaktionssteuer ein zusätzliches Finanzmittel darstellen, das für europäische Investitionen zur Verfügung steht, ohne dass die nationalen Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt verringert werden.¹²

(3) In Bezug auf das 2011 von der Europäischen Kommission vorgeschlagene neue Eigenmittelsystem sprachen sich der Rat am 28. Juni 2013 und das Europäische Parlament am 3. Juli 2013¹³ für einen Fahrplan zur Einsetzung einer hochrangigen Arbeitsgruppe aus, die erneut Vorschläge für eine Reform des Eigenmittelsystems erarbeiten soll. Der Fahrplan sah u.a. eine Einladung der nationalen Parlamente zu einer interinstitutionellen Konferenz hierzu im Jahr 2016 vor.

Ausgaben

Finanzrahmen 2007 bis 2013

- 5 (1) Das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission einigen sich im Voraus für einen mehrjährigen Zeitraum durch den Abschluss einer Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) auf die großen Haushaltsprioritäten. Diese werden in einem mehrjährigen Finanzrahmen in Form einer finanziellen Vorausschau festgehalten, der die Grundlage für den jährlichen Finanzplan bildet. In diesem mehrjährigen Finanzrahmen sind für jedes Haushaltsjahr Höchstbeträge für Verpflichtungen pro Politikbereich (Rubrik) und Zahlungen (tatsächliche Ausgaben, ohne Aufschlüsselung nach Rubrik) festgelegt. Die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Zahlungen werden durch Schätzungen ermittelt.

Mit der IIV vom 17. Mai 2006¹⁴ wurde der Finanzrahmen für den Zeitraum 2007 bis 2013 beschlossen und zwischenzeitlich mehrfach

¹² 2013/0045(CNS) Entschließung des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vom 3. Juli 2013

¹³ 2012/2799(RSP) Entschließung des Europäischen Parlaments zu der politischen Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020 vom 3. Juli 2013

¹⁴ ABl. Nr. C 139 vom 14. Juni 2006, S. 1

abgeändert.¹⁵ Zudem nahm die Europäische Kommission technische Anpassungen des Finanzrahmens vor.¹⁶ Die folgende Tabelle zeigt den Finanzrahmen in der Fassung der technischen Anpassung 2013:

¹⁵ Beispiele für Änderungen:
zusätzlicher Finanzierungsbedarf für das Satellitennavigationssystem Galileo am 18. Dezember 2007;
Verzögerungen bei der Genehmigung einzelner Programme am 29. April 2008;
Änderung im Rahmen der Trilog-Sitzung von Europäischem Parlament, Rat und Europäischer Kommission vom 2. April 2009 aufgrund der Entscheidung, im Rahmen des Europäischen Konjunkturprogramms Projekte im Energiebereich und das Breitband-Internet zu finanzieren;
zusätzlicher Finanzierungsbedarf für das ITER-Projekt am 13. Dezember 2011

¹⁶ Technische Anpassungen gemäß Nr. 16 IIV:

- Neufestsetzung der Obergrenzen sowie der Beträge für Verpflichtungen und Zahlungen zu Preisen des Jahres n+1;
- Berechnung des innerhalb der Eigenmittelobergrenze verfügbaren Spielraums.

Gemäß Nr. 17 IIV passt die Europäische Kommission, wenn das kumulierte BIP eines Mitgliedstaats im Zeitraum 2007 bis 2009 um mehr als +/-5 % von dem dieser Vereinbarung zugrunde gelegten BIP abweicht, die Mittel, die der Mitgliedstaat in diesem Zeitraum aus Fonds zur Förderung der Kohäsion erhalten hat, bei der technischen Anpassung für das Jahr 2011 entsprechend an. Insgesamt darf die positive wie negative Nettowirkung dieser Anpassungen 3 Mrd. EUR nicht überschreiten. Bei positiver Nettowirkung wird der Gesamtbetrag der zusätzlichen Mittel begrenzt auf die Höhe der Minderverwendung gegenüber den Obergrenzen der Teilrubrik 1b in den Jahren 2007 bis 2010. Die erforderlichen Anpassungen werden zu gleichen Teilen auf die Jahre 2011 bis 2013 verteilt, die jeweiligen Obergrenzen entsprechend geändert.

Tabelle 1: Finanzrahmen für die Periode 2007 bis 2013										
		2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Summe	Anteil am Gesamtbudget
Rubrik		in Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen)								in %
1	Nachhaltiges Wachstum	53.979	57.653	61.696	63.555	63.974	67.614	70.147	438.618	45,0
1a	Wettbewerbsfähigkeit	8.918	10.386	13.269	14.167	12.987	14.853	15.623	90.203	9,2
1b	Kohäsion	45.061	47.267	48.427	49.388	50.987	52.761	54.524	348.415	35,7
2	Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	55.143	59.193	56.333	59.955	59.888	60.810	61.289	412.611	42,3
	<i>davon marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen</i>	45.759	46.217	46.679	47.146	47.617	48.093	48.574	330.085	33,8
3	Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	1.273	1.362	1.518	1.693	1.889	2.105	2.376	12.216	1,3
3a	Freiheit, Sicherheit und Recht	637	747	867	1.025	1.206	1.406	1.661	7.549	0,8
3b	Unionsbürgerschaft	636	615	651	668	683	699	715	4.667	0,5
4	Die EU als globaler Partner	6.578	7.002	7.440	7.893	8.430	8.997	9.595	55.935	5,7
5	Verwaltung	7.039	7.380	7.525	7.882	8.091	8.523	9.095	55.535	5,7
6	Ausgleichszahlungen für Rumänien und Bulgarien	445	207	210	–	–	–	–	862	0,1
Mittel für Verpflichtungen		124.457	132.797	134.722	140.978	142.272	148.049	152.502	975.777	100
Mittel für Zahlungen		122.190	129.681	120.445	134.289	133.700	141.360	143.911	925.576	

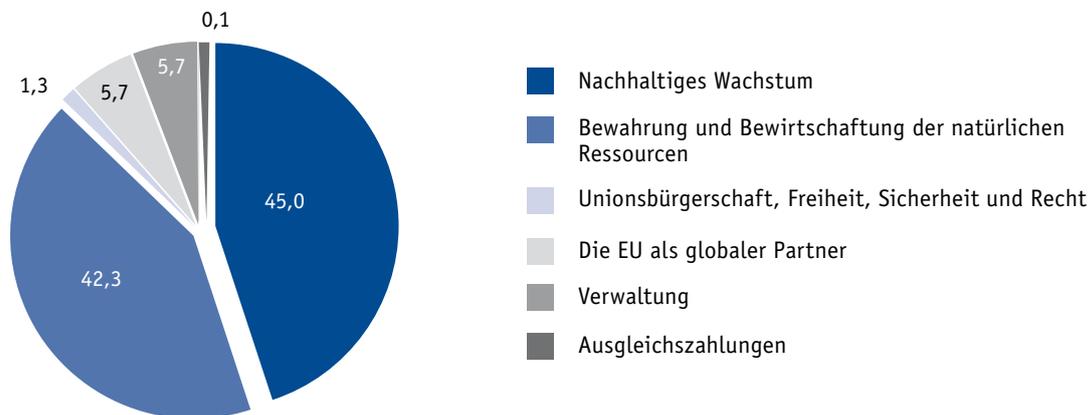
Quelle: Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Technische Anpassung des Finanzrahmens an die Entwicklung des BNE für das Haushaltsjahr 2013 (Nr. 16 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung), KOM(2012) 184 endgültig vom 20. April 2012

Der Finanzrahmen für die Periode 2007 bis 2013 sah Mittel für Verpflichtungen von insgesamt 975,777 Mrd. EUR bzw. durchschnittlich 139,397 Mrd. EUR pro Jahr sowie Mittel für Zahlungen von insgesamt 925,576 Mrd. EUR bzw. durchschnittlich 132,225 Mrd. EUR pro Jahr vor. Dies entsprach rd. 1 % des BNE der EU. Im Vergleich dazu: Die Gesamtausgaben des Bundes betragen in Österreich im Jahr 2011 67,814 Mrd. EUR bzw. 23 % des österreichischen BIP. Zu berücksichti-

gen war dabei jedoch, dass das Aufgabenspektrum der EU im Vergleich zu jenem der Mitgliedstaaten auf klar definierte Bereiche begrenzt war.

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die prozentuelle Verteilung der von 2007 bis 2013 insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für Verpflichtungen auf die einzelnen Politikbereiche (Rubriken).

Abbildung 3: Finanzrahmen 2007 bis 2013 – Verteilung der Verpflichtungen in %¹ über die gesamte Periode



¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Technische Anpassung des Finanzrahmens an die Entwicklung des BNE für das Haushaltsjahr 2013 (Nr. 16 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung), KOM(2012) 184 endgültig vom 20. April 2012; Darstellung RH

(2) Die Rubrik 1 (Nachhaltiges Wachstum) hat mit 45,0 % der Gesamtmittel (438,618 Mrd. EUR) den größten Umfang aller Rubriken.

- Auf die Teilrubrik 1a (Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung) entfallen 9,2 % der Gesamtmittel (90,203 Mrd. EUR), davon mehr als die Hälfte auf das 7. Rahmenprogramm im Bereich Forschung und Entwicklung (RP7), das auch das EURATOM-Programm mit einschließt. Das RP7 stellt das wichtigste Instrument für die Forschungsförderung im Zeitraum 2007 bis 2013 dar. Zu den übrigen Programmen der Teilrubrik 1a, die mit jeweils unter 1 % der Gesamtmittel weit weniger hoch dotiert sind, zählen zum Bei-

spiel die TEN für eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur oder das Lebenslange Lernen im Bildungsbereich.

- Für die Kohäsionspolitik der EU (Teilrubrik 1b, Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung) sind 35,7 % des EU-Gesamtbudgets (348,415 Mrd. EUR) vorgesehen (davon 0,4 % bzw. 1,461 Mrd. EUR für Österreich). Es stehen dafür die drei Strukturfonds
 - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
 - Europäischer Sozialfonds (ESF) und
 - Kohäsionsfonds¹⁷

zur Verfügung, welche sich auf die drei Ziele Konvergenz, Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie Europäische Territoriale Zusammenarbeit beziehen (siehe auch Abbildung 4).

Abbildung 4: Strukturpolitische Ziele und Fonds 2007 bis 2013

Ziele	Strukturfonds		
Konvergenz	EFRE	ESF	Kohäsionsfonds
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	EFRE	ESF	
Europäische territoriale Zusammenarbeit	EFRE		
Schwerpunkte der Fonds	Infrastruktur, Innovation, Investitionen	Ausbildung, Beschäftigung	Umwelt, Verkehrsinfrastruktur, erneuerbare Energien

Quelle: Europäische Kommission, Generaldirektion für Regionalpolitik, Kohäsionspolitik 2007 bis 2013

¹⁷ Österreich ist aus dem Kohäsionsfonds nicht anspruchsberechtigt.

(3) Für die Rubrik 2 (Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen) sind 42,3 % des Gesamtbudgets (412,611 Mrd. EUR) vorgesehen. Die Mittel verteilen sich auf die Bereiche Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt und Fischerei. Zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) einschließlich der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums wurden zwei Agrarfonds eingerichtet:

- Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und
- Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Eine Zuteilung der EGFL-Mittel nach Mitgliedstaaten im Vorhinein erfolgte nicht.

Die Mittelverteilung der ELER-Mittel auf die EU-Mitgliedstaaten sieht vor, dass Österreich 4 % der Mittel erhält (siehe auch TZ 24). Die meisten Mittel aus dem ELER erhält Polen.

Tabelle 2: Mittelverteilung der ELER-Mittel auf die EU-Mitgliedstaaten

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2007 bis 2013
	in 1.000 EUR ¹							
Belgien	63.991	63.958	62.458	70.638	73.168	75.495	77.777	487.484
Bulgarien	244.056	337.145	456.844	412.749	398.059	397.697	395.700	2.642.249
Tschechische Republik	396.623	392.639	409.036	415.633	406.641	412.672	424.262	2.857.506
Dänemark	62.593	66.345	67.411	85.053	91.231	98.798	106.489	577.919
Deutschland	1.184.996	1.186.942	1.202.866	1.311.257	1.365.559	1.398.362	1.429.715	9.079.695
Estland	95.608	95.569	101.037	104.667	104.639	108.913	113.303	723.737
Irland	373.684	355.014	346.851	363.518	351.699	352.271	351.504	2.494.541
Griechenland	461.376	463.470	482.113	492.923	665.568	669.030	671.748	3.906.228
Spanien	286.654	1.277.647	1.320.831	1.400.090	1.227.613	1.255.978	1.284.264	8.053.078
Frankreich	931.042	942.359	947.342	1.091.752	1.169.090	1.223.918	1.278.994	7.584.497
Italien	1.142.143	1.135.428	1.183.871	1.256.577	1.403.607	1.422.949	1.441.206	8.985.782
Zypern	26.705	24.773	23.950	23.912	22.403	21.784	21.038	164.564
Lettland	152.867	147.768	150.342	153.226	148.782	150.189	151.198	1.054.374
Litauen	260.975	248.836	249.949	253.856	248.002	250.278	253.898	1.765.794
Luxemburg	14.422	13.661	13.255	13.838	13.287	13.281	13.212	94.958
Ungarn	570.812	537.526	527.075	529.160	547.604	563.305	584.610	3.860.091
Malta	12.434	11.528	11.257	10.964	10.348	10.459	10.663	77.653
Niederlande	70.537	72.638	73.671	87.111	90.407	96.082	102.750	593.197
Österreich	628.155	594.710	580.732	586.984	556.071	545.969	532.957	4.025.576
Polen	1.989.718	1.932.933	1.971.440	1.935.873	1.860.574	1.857.245	1.851.146	13.398.928
Portugal	560.524	562.492	584.180	592.620	582.643	586.692	589.872	4.059.023
Rumänien	–	1.146.688	1.502.692	1.401.645	1.357.855	1.359.147	1.356.173	8.124.199
Slowenien	149.549	139.868	136.508	134.101	124.076	118.859	113.031	915.993
Slowakei	303.163	286.532	282.749	266.600	263.028	275.025	319.810	1.996.908
Finnland	335.122	316.143	308.265	313.973	298.490	294.408	288.617	2.155.019
Schweden	292.134	277.225	270.816	280.491	278.776	277.861	275.759	1.953.062
Vereinigtes Königreich	263.996	645.002	706.122	746.326	748.994	752.456	749.224	4.612.120
Summe	10.873.879	13.274.839	13.973.665	14.335.536	14.408.211	14.589.123	14.788.921	96.244.175

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Beschluss 2010/236/EU der Europäischen Kommission vom 27. April 2010 zur Änderung der Entscheidung 2006/636/EG zur Festlegung der jährlichen Aufteilung des Betrags für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis zum 31. Dezember 2013

(4) Für die Rubrik 3 (Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht) stehen 1,3 % der Gesamtmittel (12,216 Mrd. EUR) zur Verfügung.

- Die Teilrubrik 3a (Freiheit, Sicherheit und Recht) ist den Bereichen Justiz und Inneres, Grenzschutz und Einwanderungs- und Asylpolitik gewidmet. Den größten Anteil nimmt das Generelle Programm für Solidarität und Steuerung der Migrationsströme¹⁸ mit rd. 4 Mrd. EUR ein, wovon für Österreich aufgrund der jährlich erfolgten Mittelzuweisungen für die Jahre 2007 bis 2013 insgesamt rd. 70 Mio. EUR vorgesehen waren.
- Im Rahmen der Teilrubrik 3b (Unionsbürgerschaft), für die 0,5 % des Gesamtbudgets vorgesehen sind, werden zahlreiche Leitinitiativen der Strategie „Europa 2020“ (siehe TZ 27) unterstützt. Diese Teilrubrik sieht Ausgaben für öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz, Kultur-, Jugend- und Informationspolitik sowie den Dialog mit den Bürgern vor. Am höchsten dotiert sind die Programme „Jugend in Aktion“ und „MEDIA 2007“ mit jeweils knapp 0,1 % des EU-Gesamtbudgets.

(5) Die Rubrik 4 (Die EU als globaler Partner) deckt alle Außenmaßnahmen der EU ab. Sie enthält insbesondere Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern, für die Unterstützung von Staaten, die den EU-Beitritt anstreben, für gute nachbarschaftliche Beziehungen sowie für humanitäre Hilfe. Es sind 5,7 % der Gesamtmittel (55,935 Mrd. EUR) vorgesehen. Österreich erhält aus der Rubrik 4 keine Mittel.

(6) Aus der Rubrik 5 werden die Verwaltungsausgaben aller Organe und Einrichtungen sowie Ruhegehälter finanziert. Im Zeitraum 2007 bis 2013 sind dafür 5,7 % der Gesamtmittel (55,535 Mrd. EUR) vorgesehen.

(7) Die Ausgleichszahlungen der Rubrik 6 (862 Mio. EUR) stellten Sondermittel für Rumänien und Bulgarien im Zusammenhang mit ihrem EU-Beitritt für die Jahre 2007 bis 2009 dar.

Zahlungen

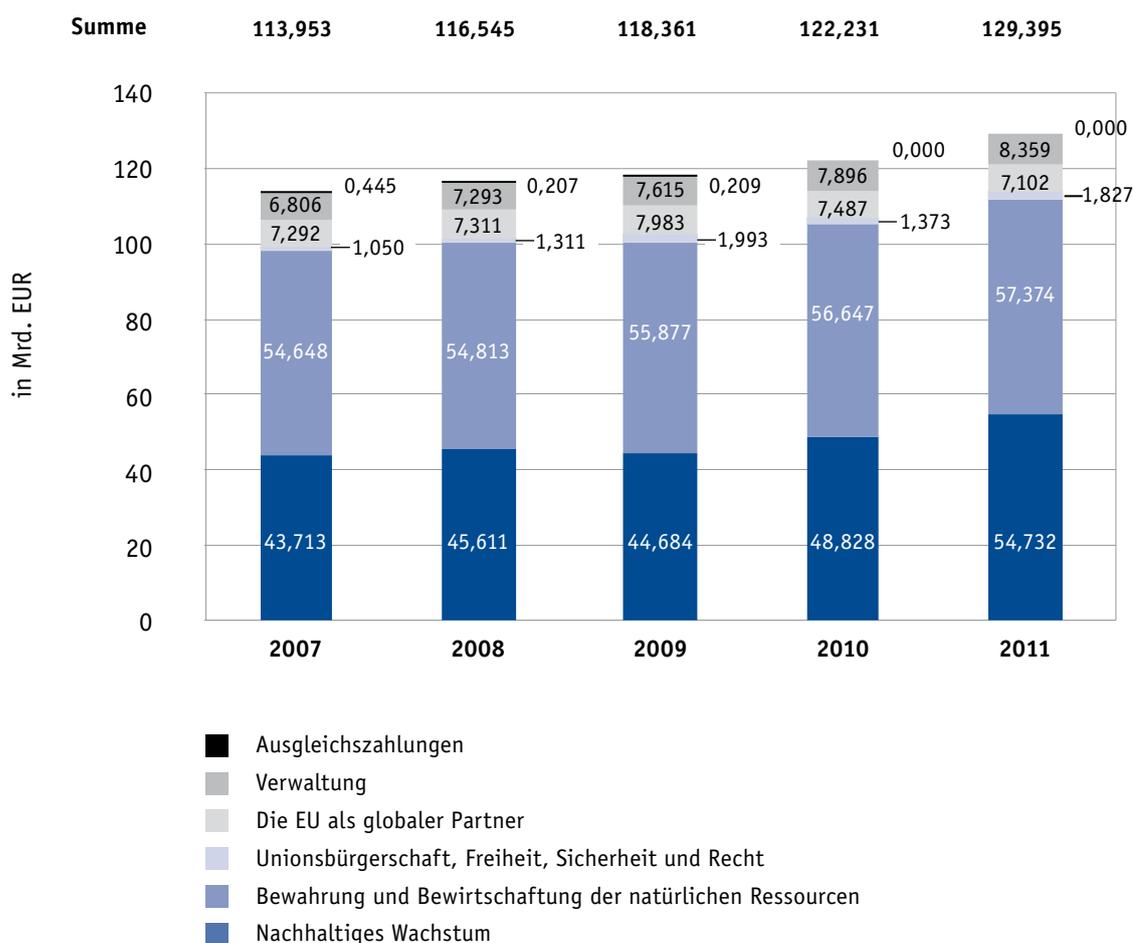
- 6** Die aus dem EU-Budget geleisteten Zahlungen (tatsächliche Ausgaben) der Jahre 2007 bis 2011 sind in Abbildung 5 dargestellt. Sie betragen im Jahr 2011 129,395 Mrd. EUR und stiegen damit um 6 % gegenüber 2010. Im Vergleich zum Jahr 2007 (113,953 Mrd. EUR), dem Beginn der

¹⁸ Es umfasst den Außengrenzenfonds, den Europäischen Integrationsfonds, den Europäischen Rückkehrfonds und den Europäischen Flüchtlingsfonds.

EU-Haushalt 2011

Programmperiode mit entsprechenden Vorlaufzeiten bei der Umsetzung, bedeutete dies eine Steigerung um 14 %, die besonders in der Rubrik 1 (Nachhaltiges Wachstum) zu verzeichnen war.

Abbildung 5: Zahlungen 2007 bis 2011 nach Rubriken



Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2011; Darstellung RH

Wie aus den Abbildungen 5 und 6 zu entnehmen ist, entfielen im Jahr 2011

- auf die Rubrik 1 (Nachhaltiges Wachstum) 54,732 Mrd. EUR bzw. 42,3 % und
- auf die Rubrik 2 (Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen) 57,374 Mrd. EUR bzw. 44,3 % der gesamten Zahlungen;

- die restlichen 17,289 Mrd. EUR bzw. 13,4 % verteilen sich wie folgt:
 - Rubrik 3 (Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht) 1,827 Mrd. EUR bzw. 1,4 %,
 - Rubrik 4 (Die EU als globaler Partner) 7,102 Mrd. EUR bzw. 5,5 %,
 - Rubrik 5 (Verwaltung) 8,359 Mrd. EUR bzw. 6,5 %.

Keine Zahlungen erfolgten aus der Rubrik 6 (Ausgleichszahlungen).

Abbildung 6: Zahlungen 2011 nach Rubriken (in %)¹



¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2011; Darstellung RH

Vergleich der Zahlungen mit dem Finanzrahmen 2007 bis 2013

7 Im Folgenden ist die Summe der Zahlungen der Jahre 2007 bis 2011 pro (Teil-)Rubrik sowie deren Anteil an den insgesamt dafür vorgesehenen Mitteln der Finanzperiode 2007 bis 2013 dargestellt. Dabei handelt es sich jedoch um eine Größenordnung, weil noch Zahlungen für die Finanzperiode 2000 bis 2006 in den Jahren 2007 bis 2011 erfolgten; zudem sind Verpflichtungen mit tatsächlichen Zahlungen verglichen, weil die IIV nur die Mittel für Verpflichtungen, nicht jedoch die Mittel für Zahlungen auf die Rubriken aufgliedert:

Tabelle 3: Vergleich der Verpflichtungen 2007 bis 2013 des Finanzrahmens mit den Zahlungen der Jahre 2007 bis 2011

Rubrik		Finanzrahmen für die Periode 2007 bis 2013 Mittel für Verpflichtungen 2007 bis 2013	Summe der tatsächlichen Zahlungen 2007 bis 2011	Anteil
		in Mio. EUR ¹		in %
1	Nachhaltiges Wachstum	438.618	237.568	54
1a	Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	90.203	51.547	57
1b	Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	348.415	186.020	53
2	Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	412.611	279.360	68
3	Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	12.216	7.554	62
3a	Freiheit, Sicherheit und Recht	7.549	2.841	38
3b	Unionsbürgerschaft	4.667	4.712	101 ²
4	Die EU als globaler Partner	55.935	37.174	66
5	Verwaltung	55.535	37.968	68
6	Ausgleichszahlungen für Bulgarien und Rumänien	862	860	100
		975.777	600.484	62
		Mittel für Zahlungen 2007 bis 2013	Summe der tatsächlichen Zahlungen 2007 bis 2011	Anteil
		925.576	600.484	65

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² In der Rubrik 3b kann es zu Überschreitungen der im Mehrjährigen Finanzrahmen vorgesehenen Mittel kommen, weil der Solidaritätsfonds der EU, der in diese Teilrubrik fällt, Teil des Budgets ist, jedoch im Mehrjährigen Finanzrahmen nicht berücksichtigt ist.

Quellen: Europäische Kommission, Finanzrahmen der EU 2007 bis 2013; Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2011; Europäische Kommission, Generaldirektion Haushalt; Berechnungen RH

Der Anteil der tatsächlichen Zahlungen an den Verpflichtungen reicht von 38 % in der Teilrubrik 3a bis zu rd. 100 % in den Rubriken 3b und 6; insgesamt wurden bis zum Jahr 2011 62 % der Verpflichtungsbeträge ausbezahlt.

Vergleicht man die im Finanzrahmen 2007 bis 2013 vorgesehenen Zahlungen von 925,576 Mrd. EUR mit den tatsächlich bereits erfolgten Zahlungen von 600,484 Mrd. EUR, so wurden in den Jahren 2007 bis 2011 65 % der bis 2013 vorgesehenen Mittel tatsächlich ausbezahlt.

Das war eine Steigerung von 14 Prozentpunkten gegenüber den Zahlungen im Zeitraum 2007 bis 2010 (471,090 Mrd. EUR), und damit eine geringfügig höhere Steigerung als der Schnitt der Steigerungen der Vorjahre mit 13 Prozentpunkten.

Einnahmen und
Ausgaben nach
EU-Mitgliedstaaten

8 In Tabelle 4 sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der EU für den Zeitraum 2007 bis 2011, gegliedert nach Mitgliedstaaten, gegenübergestellt.

Tabelle 4: Einnahmen und Ausgaben der EU nach Mitgliedstaaten (2007 bis 2011) und BIP 2011

	BIP	Einnahmen					Ausgaben				
	2011	2007	2008	2009	2010	2011	2007	2008	2009	2010	2011
	in Mrd. EUR ¹	in Mio. EUR ¹									
Österreich	300,712	2.218,1	2.194,4	2.315,8	2.626,9	2.688,7	1.598,4	1.777,3	1.816,6	1.821,6	1.875,8
Belgien	369,836	4.371,9	4.631,0	4.661,4	4.783,2	4.926,5	5.678,8	6.107,6	5.629,3	6.145,1	6.796,7
Bulgarien	38,483	290,8	363,7	389,6	352,6	395,2	591,5	971,6	978,6	1.222,5	1.107,1
Dänemark	239,245	2.219,0	2.301,2	2.490,9	2.380,5	2.448,3	1.449,2	1.557,2	1.328,0	1.525,7	1.473,1
Deutschland	2.592,600	21.710,0	22.215,3	20.509,9	23.772,6	23.127,1	12.483,6	11.193,8	11.713,3	11.825,2	12.133,0
Estland	15,951	176,7	161,2	158,5	142,4	158,6	376,9	368,3	716,4	807,9	504,7
Finnland	189,368	1.629,4	1.710,0	1.813,9	1.702,2	1.955,2	1.423,4	1.321,3	1.207,8	1.309,6	1.293,0
Frankreich	1.996,583	16.988,9	18.025,1	20.093,0	19.580,8	19.617,2	13.897,2	13.721,8	13.631,9	13.105,1	13.162,3
Griechenland	208,532p	3.019,9	2.327,9	2.424,8	2.310,1	1.903,0	8.429,1	8.514,0	5.434,0	5.748,7	6.536,9
Irland	158,993	1.586,4	1.576,6	1.533,6	1.394,3	1.338,7	2.156,7	2.051,6	1.378,0	2.065,6	1.639,5
Italien	1.579,659	14.024,2	15.144,5	15.418,1	15.332,4	16.078,0	11.315,3	10.306,4	9.372,3	9.497,5	9.585,9
Lettland	20,211b	199,0	215,6	215,6	175,0	182,3	675,0	610,4	710,3	843,6	911,0
Litauen	30,807	271,0	329,2	322,3	269,1	302,0	1.043,8	1.134,5	1.790,3	1.601,9	1.652,8
Luxemburg	42,604	295,8	259,4	286,7	261,2	293,1	1.255,9	1.409,8	1.453,6	1.554,3	1.548,5
Malta	6,499	57,0	60,1	64,3	61,2	66,5	89,3	87,4	71,5	112,4	135,2
Niederlande	601,973	6.302,8	6.668,7	3.337,0	5.613,6	5.868,9	1.916,4	2.267,0	1.849,5	2.146,1	2.064,3
Polen	369,666	2.808,6	3.472,5	3.133,9	3.656,8	3.580,4	7.786,4	7.639,5	9.252,9	11.822,0	14.440,6
Portugal	170,909p	1.460,4	1.465,7	1.636,7	1.847,9	1.734,4	3.904,4	4.116,6	3.724,1	4.378,8	4.715,3
Rumänien	136,480p	1.089,4	1.217,6	1.342,3	1.143,1	1.225,9	1.602,4	2.666,2	2.951,2	2.317,4	2.659,5
Schweden	387,886	2.915,2	3.223,1	1.855,4	3.243,1	3.333,6	1.659,0	1.464,0	1.451,9	1.646,2	1.757,0
Slowakei	69,058	519,2	594,9	711,6	647,3	693,7	1.082,6	1.241,8	1.192,4	1.905,0	1.785,1
Slowenien	36,172	359,4	408,5	427,7	386,6	401,1	390,1	456,4	616,3	755,7	847,0
Spanien	1.063,355	9.838,2	9.966,1	11.169,9	10.095,4	11.046,3	12.795,9	12.093,8	11.614,2	13.190,5	13.599,0
Tschechische Republik	156,217	1.167,0	1.396,0	1.374,1	1.497,7	1.682,5	1.721,0	2.441,1	2.948,6	3.415,6	3.029,1
Ungarn	99,829	870,2	947,1	908,9	955,0	937,4	2.427,6	2.002,6	3.568,6	3.650,0	5.330,9
Vereinigtes Königreich	1.750,395	13.429,0	10.113,9	10.111,6	14.659,4	13.825,2	7.422,9	7.309,9	6.247,1	6.745,6	6.570,0
Zypern	17,761	170,3	179,9	199,4	184,5	184,8	126,8	130,1	172,3	178,0	183,6
EU-27	12.649,785	109.987,5	111.169,1	108.906,9	119.074,9	119.994,7	105.299,5	104.962,0	102.821,2	111.337,5	117.336,9
Haushalts-überschuss Vorjahr		1.847,6	1.528,8	1.796,2	2.253,6	4.539,4					
Überschuss des Garantiefonds für externe Hilfe		260,9	125,8	-	-	-					
sonstige Einnahmen		5.467,0	8.760,7	6.922,5	6.466,8	5.465,9					
Drittländer							5.140,5	5.603,9	6.357,2	6.522,0	6.438,3
sonstige zweckgebunden							2.059,6	2.687,4	3.133,3	2.847,0	2.939,8
Gesamt		117.563,0	121.584,4	117.625,6	127.795,3	130.000,0	113.953,3	116.544,5	118.361,0	122.230,7	129.394,9

¹ Rundungsdifferenzen möglich

p: vorläufiger Wert

b: Zeitreihenbruch

Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2011; BIP 2011: Eurostat (Stand: Oktober 2012)

Die meisten EU-Mittel flossen im Jahr 2011 an Polen, gefolgt von Spanien, Frankreich, Deutschland und Italien. Bezogen auf die Ausgaben an die EU-27 (117,337 Mrd. EUR) entfielen auf diese fünf Länder 54 % aller zuordenbaren Ausgaben.

Wenn man die nationalen BIP ins Verhältnis zu den Ausgaben stellt, erhielt Litauen mit 5,4 % den höchsten Anteil, gefolgt von Ungarn, Lettland, Polen und Luxemburg¹⁹. Den geringsten Anteil erhielten die Niederlande mit 0,3 %; Österreich lag bei 0,6 %.

Die höchsten Beiträge zu den EU-Einnahmen leistete im Jahr 2011, ebenso wie im Vorjahr, Deutschland, gefolgt von Frankreich, Italien, dem Vereinigten Königreich und Spanien. Aus diesen fünf Ländern stammten 70 % der EU-Einnahmen aller 27 EU-Mitgliedstaaten (119,995 Mrd. EUR).

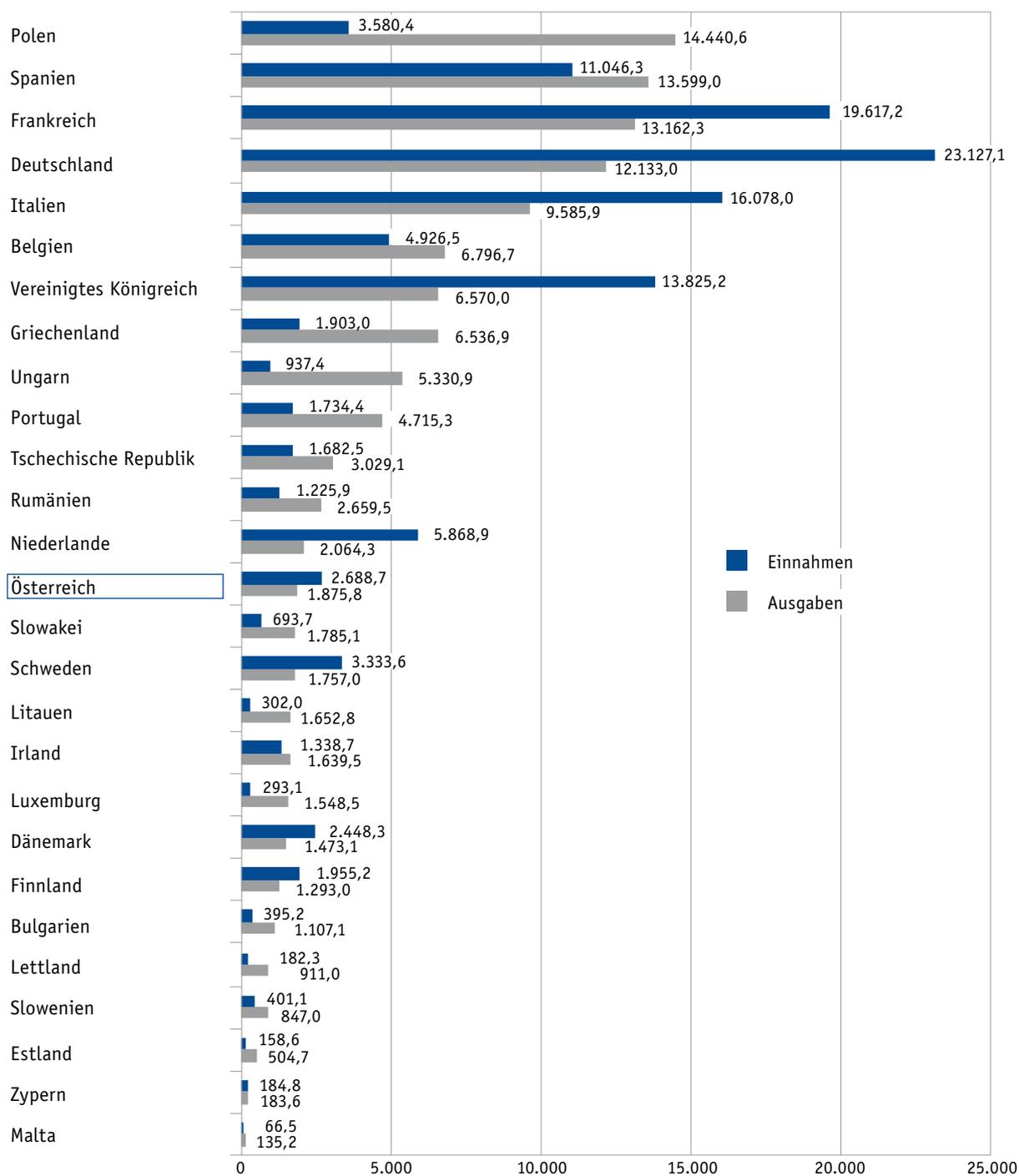
Die Europäische Kommission verzeichnete für das Jahr 2011 2,689 Mrd. EUR an Einnahmen aus Österreich, die – ebenso wie im Vorjahr – 2 % der gesamten EU-Einnahmen ausmachten. Die Ausgaben, die laut Europäischer Kommission auf Österreich entfielen, betragen im Jahr 2011 1,876 Mrd. EUR. Bezogen auf das nationale BIP zahlte Österreich im Jahr 2011 0,9 % an die EU, womit es an 23. Stelle aller 27 EU-Mitgliedstaaten lag, und erhielt Zahlungen in der Höhe von 0,6 % des BIP von der EU, was der 22. Stelle entsprach.

In Abbildung 7 sind die Mitgliedstaaten nach der Höhe der Ausgaben der EU an sie im Jahr 2011 gereiht. Österreich lag dabei im Mittelfeld. Jeweils 13 Mitgliedstaaten erhielten in absoluten Zahlen mehr bzw. weniger Rückflüsse als Österreich. Ebenso wie im Jahr 2010 waren im Jahr 2011 bei zehn Mitgliedstaaten (inkl. Österreich) die Zahlungen an die EU (EU-Einnahmen) höher als die Ausgaben der EU an sie, 17 Mitgliedstaaten erhielten mehr, als sie an die EU zahlten.

¹⁹ Zu beachten war, dass Luxemburg, ähnlich wie Belgien, aufgrund der in diesen Staaten ansässigen zentralen Institutionen der EU besonders hohe Ausgaben der EU verzeichnete (siehe auch Abbildung 7). Bei den Berechnungen der Europäischen Kommission zu den Nettosalen blieben allerdings die Ausgaben für Verwaltung unberücksichtigt, siehe TZ 10.

EU-Haushalt 2011

Abbildung 7: Einnahmen und Ausgaben der EU von den/an die jeweiligen Mitgliedstaaten im Jahr 2011 (in Mio. EUR; gereiht nach Ausgabenhöhe)



Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2011; Darstellung RH

Entwicklung der Nettozahlerposition Österreichs

 EU-Zahlungsflüsse
im EU-Vergleich

9 Österreich ist EU-Nettozahler, das bedeutet, dass die Zahlungen an die EU (also Einnahmen der EU aus Österreich) höher sind als die Rückflüsse von der EU (also Ausgaben der EU an Österreich). In Tabelle 5 ist die Entwicklung dieser Differenzen im Zeitraum 2007 bis 2011 dargestellt:

Tabelle 5: Entwicklung der österreichischen EU-Zahlungen und Rückflüsse						
	2007	2008	2009	2010	2011	Durchschnitt
	in Mio. EUR ¹					
Zahlungen an die EU	2.218,08	2.194,39	2.315,84	2.626,88	2.688,67	2.408,77
Rückflüsse von der EU	1.598,44	1.777,34	1.816,59	1.821,65	1.875,81	1.777,97
Differenz	619,64	417,05	499,25	805,23	812,86	630,81
Veränderung der Differenz zum Vorjahr	+ 240,54	- 202,60	+ 82,21	+ 305,98	+ 7,63	
	in %					
Veränderung der Differenz zum Vorjahr	+ 63	- 33	+ 20	+ 61	+ 1	

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2011; Berechnungen RH

Die Höhe der Zahlungen an die EU sank im Jahr 2008 geringfügig, stieg danach jedoch wieder an, insbesondere von 2009 auf 2010. Ursache dafür war u.a. die im Jahr 2009 erfolgte rückwirkende Berücksichtigung der MwSt-Eigenmittel-Rabatte der Jahre 2007 und 2008 aufgrund des im Jahr 2009 rückwirkend ab 2007 in Kraft getretenen Eigenmittelbeschlusses 2007 (siehe TZ 3, Fußnote). Die Rückflüsse waren im Jahr 2007 deutlich geringer als in den Folgejahren. Das lag daran, dass in diesem Jahr die neue Programmperiode 2007 bis 2013 mit entsprechenden Vorlaufzeiten bei der Umsetzung begann. Die Differenz zwischen Zahlungen und Rückflüssen betrug im Jahr 2011 812,86 Mio. EUR. Sie erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 1 %. Die Zahlungen an die EU und die Rückflüsse waren in etwa in gleichem Maße gestiegen.

Im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2011 betragen die Zahlungen an die EU 2,409 Mrd. EUR, während sich die Rückflüsse auf 1,778 Mrd. EUR beliefen. Die durchschnittliche Differenz zwischen Zahlungen und Rückflüssen betrug dementsprechend 630,81 Mio. EUR.

- 10 (1) Zusätzlich zur Gegenüberstellung der Zahlungen und Rückflüsse wendet die Europäische Kommission zur Feststellung der Nettosalden eine andere Berechnungsmethode an. Diese beruht auf der offiziell anerkannten Methode zur Berechnung der „Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs“ (VK-Korrektur).²⁰

Beispielhafte systematische Unterschiede sind:

- Wie bei der Berechnung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs werden die traditionellen Eigenmittel nicht in die Berechnung der Nettosalden eingeschlossen. Da sie sich aus der Durchführung gemeinsamer Politiken (wie der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Zollunion²¹) ergeben, werden sie nicht als nationaler Beitrag, sondern als reine EU-Einnahme betrachtet.²²
- Bei der Berechnung der Nettosalden wird nicht der tatsächliche „nationale“ Beitrag der Mitgliedstaaten herangezogen, sondern der damit verbundene Aufteilungsschlüssel (der jeweilige Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten an der Summe der nationalen Beiträge). Die Summe der nationalen Beiträge wird so angepasst, dass sie den aufgeteilten operativen EU-Gesamtausgaben²³ entspricht, so dass der Nettosaldo auf EU-Ebene auf Null lautet.

Der Nettosaldo wird ermittelt als Differenz zwischen den operativen Ausgaben (also ausgenommen Verwaltung), die dem Mitgliedstaat zugerechnet werden, und dem angepassten nationalen Beitrag des Mitgliedstaats.²⁴

²⁰ Die Grundlagen für diese Methode bilden u.a. der Beschluss Nr. 2000/597 des Rates vom 29. September 2000, das Ratsdokument Nr. 10646/00 ADD 2 vom 21. September 2000 sowie das Arbeitsdokument der Europäischen Kommission, 9851/07 ADD 2, „Berechnung, Finanzierung, Zahlung und Einstellung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs („VK-Korrektur“) in den Haushaltsplan gemäß den Art. 4 und 5 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften“.

²¹ Zollunion bedeutet, dass der Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht durch Zölle oder gleichwirkende Abgaben behindert werden darf und dass grundsätzlich ein Verbot von mengenmäßigen Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen besteht.

²² Außerdem ist der Wirtschaftsteilnehmer, dem die Zollabgaben auferlegt werden, nicht immer in dem Mitgliedstaat ansässig, der die Abgaben erhebt. Die Zuordnung dieser Beiträge nach Mitgliedstaaten wäre daher fehlerhaft.

²³ Bei den operativen EU-Gesamtausgaben bleiben die Ausgaben für die Verwaltung (z.B. Gehälter, Gebäudemieten) unberücksichtigt. Besonders hohe Einnahmen von der EU für Verwaltung erhalten Belgien und Luxemburg, weil dort die zentralen Institutionen der EU ansässig sind. Würden die Verwaltungsausgaben berücksichtigt werden, dann hätte dies etwa zur Folge, dass Belgien und Luxemburg Nettoempfänger wären.

²⁴ Ein Berechnungsbeispiel findet sich im Glossar unter dem Begriff „Nettosaldo“.

Bei Anwendung dieser Berechnungsmethode ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 6: Nettosalden Österreichs						
	2007¹	2008¹	2009²	2010	2011	Durchschnitt
	in Mio. EUR ³					
Nettosaldo	545,50	341,39	431,55	676,96	805,11	560,10
Veränderung zum Vorjahr	+ 244,02	– 204,12	+ 90,16	+ 245,41	+ 128,16	
	in %					
Veränderung zum Vorjahr	+ 81	– 37	+ 26	+ 57	+ 19	

¹ berücksichtigt die Rückwirkung des Eigenmittelbeschlusses 2007, der im Jahr 2009 rückwirkend in Kraft getreten ist

² bereinigt um den Sondereffekt des Eigenmittelbeschlusses 2007 die Jahre 2007 und 2008 betreffend

³ Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Europäische Kommission, Finanzbericht EU–Haushalt 2011; Berechnungen RH

Der Nettosaldo Österreichs betrug im Jahr 2011 805,11 Mio. EUR und somit um 128,16 Mio. EUR mehr als im Jahr 2010. Im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2011 lag er bei 560,10 Mio. EUR.

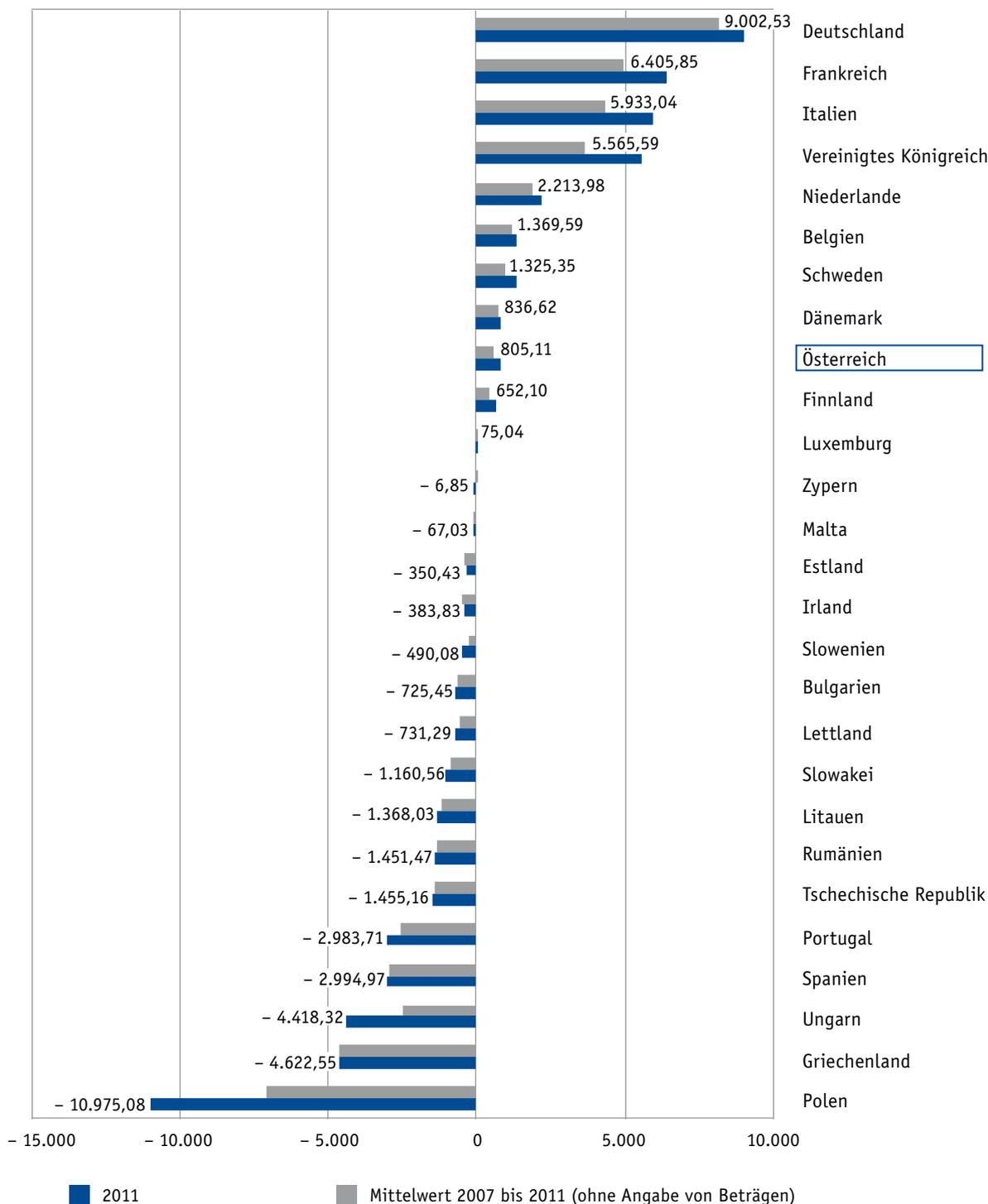
Aufgrund der Besonderheiten der Berechnung durch die Europäische Kommission waren die Nettosalden Österreichs der Jahre 2007 bis 2011 jeweils niedriger als die entsprechenden Ergebnisse der Differenzrechnung zwischen den Zahlungen und Rückflüssen (siehe Tabelle 5).

(2) Die Abbildungen 8 und 9 zeigen die Nettosalden der EU–Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Berechnungen der Europäischen Kommission für das Jahr 2011 und als Mittelwert der Jahre 2007 bis 2011, einerseits in absoluten Zahlen (Abbildung 8) und andererseits als Anteil des BNE (Abbildung 9).

Abbildung 8 stellt die Nettozahler den Nettoempfängern gegenüber. In den Jahren 2007 und 2008 gab es zwölf Nettozahler. Dadurch, dass Zypern 2009 zum Nettoempfänger wurde, waren es in den Jahren 2009, 2010 und 2011 elf Nettozahler und 16 Nettoempfänger. Der mit deutlichem Abstand größte Nettozahler war im Jahr 2011 und ebenso im Mittel 2007 bis 2011 Deutschland, gefolgt von Frankreich, Italien, dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden, Belgien und Schweden.

Entwicklung der Nettozahlerposition Österreichs

Abbildung 8: Nettozahler und Nettoempfänger 2011 und als Mittelwerte der Jahre 2007 bis 2011 (in Mio. EUR)



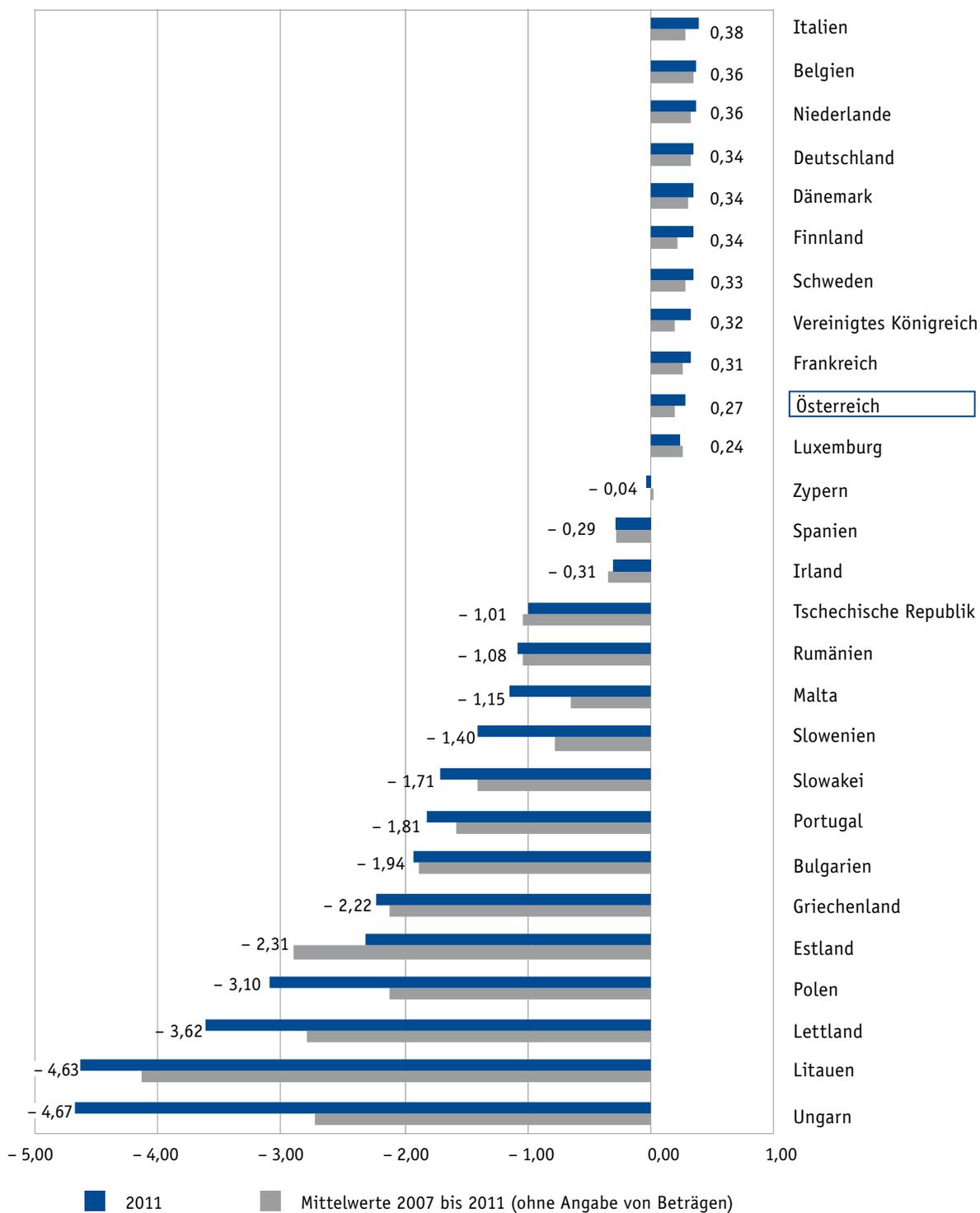
Quelle: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2011; Darstellung RH

Österreich befand sich 2011 sowie auch im Mittel der Jahre 2007 bis 2011 an neunter Stelle der Nettozahler. Der Nettosaldo Österreichs war im Jahr 2011 ähnlich dem von Dänemark und etwas höher als jener Finnlands. Der größte Nettoempfänger war im Jahr 2011 sowie im Mittel der Jahre 2007 bis 2011 Polen.

(3) Setzt man die Nettosalden der einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug zu deren Wirtschaftsleistung (Bruttonationaleinkommen – BNE), ergibt sich folgendes Bild:

Entwicklung der Nettozahlerposition Österreichs

Abbildung 9: Nettosalden in % des Bruttonationaleinkommens (BNE) 2011 und als Mittelwerte der Jahre 2007 bis 2011



Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2011; Darstellung RH

Der Nettosaldo Österreichs im Verhältnis zum BNE betrug im Jahr 2011 0,27 %, im Mittel der Jahre 2007 bis 2011 0,20 % (ähnlich wie das Vereinigte Königreich mit ebenso 0,20 % und Finnland mit 0,22 %). Österreich lag damit 2011 an zehnter Stelle. Zieht man die Mittelwertberechnung heran, lag Österreich an der elften Stelle. Italien, Belgien²⁵, die Niederlande, Deutschland und Dänemark hatten im Verhältnis zum jeweiligen BNE im Jahr 2011 die höchsten Nettosalde; Ungarn, Litauen, Lettland, Polen und Estland demgegenüber die niedrigsten. Im Mittel der Jahre 2007 bis 2011 hatte Belgien den höchsten Nettosaldo im Verhältnis zum BNE und Litauen mit Abstand den niedrigsten.

EU-Zahlungsflüsse
im Bundeshaushalt
(„Haushaltssaldo
des Bundes“)

Beitrag Österreichs an die EU

- 11** (1) Die Republik Österreich trägt gemäß Art. 311 AEUV zur Finanzierung der Eigenmittel der EU bei. Die Zahlungen des Bundes an die EU umfassen auch die Beiträge der Länder und Gemeinden. Die Höhe der Beitragsleistungen der Länder und Gemeinden ermittelt sich nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2008.

²⁵ Die Nicht-Berücksichtigung der Ausgaben für Verwaltung war für die Berechnung des Nettosaldos für Belgien und Luxemburg besonders relevant, weil sie andernfalls Nettoempfänger wären.

Entwicklung der Nettozahlerposition Österreichs

Tabelle 7: Anteile der Länder und Gemeinden am EU-Beitrag						
	2007	2008	2009	2010	2011	Veränderung 2007/2011
	in Mio. EUR ¹					in %
Gesamtbeitrag²	2.188	2.050	2.279	2.336	2.512	+ 15
Anteile aufgrund FAG 2008:³						
Länder (in %)	461 (21)	461 (22)	511 (22)	546 (23)	579 (23)	+ 26
Gemeinden (in %)	99 (5)	104 (5)	97 (4)	100 (4)	107 (4)	+ 8
Bund = Differenz zum Gesamtbeitrag (in %)	1.628 (74)	1.485 (72)	1.671 (73)	1.690 (72)	1.826 (73)	+ 12 ⁴

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Die Abweichungen zu den in den Finanzberichten der Europäischen Kommission genannten Beträgen beruhen auf Periodenabgrenzungen.

³ Aufgrund unterschiedlicher Jahresabgrenzungen sind die beim Ansatz 2/16904 „Beitrag zur Europäischen Union“ verbuchten Ab-Überweisungen nicht mit den gemäß den jeweiligen Finanzausgleichsgesetzen ermittelten Bemessungsgrundlagen für die EU-Beiträge der Länder vergleichbar.

⁴ Bei der Vergleichsreihe für den Bund ist zu beachten, dass der Gesamtbeitrag bis 2008 die TEM enthielt. Siehe dazu im Detail unter (3). Nach Angaben des BMF ergäbe sich für den Bund, würde man die TEM weiterhin ab 2009 berücksichtigen, eine höhere Steigerungsrate.

Quellen: BMF; Berechnungen RH

Im Jahr 2011 betrug der Anteil der Länder am Gesamtbeitrag 23 %, der Anteil der Gemeinden 4 % und der Anteil des Bundes 73 %. Vergleicht man die Beiträge des Jahres 2011 mit denen des Jahres 2007, erhöhten sich die Beiträge der Länder um 26 %, die der Gemeinden um 8 % und die des Bundes um 12 %.

(2) Die von der EU benötigten Mittel werden auf dem Eigenmittelkonto (dem sogenannten „Art. 9-Konto“) gemäß Art. 9 VO (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 bereitgestellt. Dieses Konto bildet im Bundeshaushalt den Voranschlagsansatz (VA-Ansatz) 2/16904 (bis 2008: VA-Ansatz 2/52904), auf dem die Zahlungen an die EU als negative Einnahme in der Untergliederung „Öffentliche Abgaben“ (UG 16) gemäß § 16 Abs. 3a des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) veranschlagt und verrechnet werden.

Folgende Tabelle stellt die Überweisungen auf das bzw. vom Art. 9-Konto sowie die Entwicklung des Saldos für die Jahre 2007 bis 2011 dar:

Tabelle 8: Überweisungen auf das bzw. vom Art. 9-Konto

	2007	2008	2009	2010	2011
	in Mio. EUR ¹				
Anfangssaldo	97,21	157,87	394,37	204,34	251,46
MwSt inkl. Berichtigungen	409,05	389,41	270,70	287,06	306,53
BNE inkl. Reserve und Korrekturen	1.528,27	1.592,09	1.798,32	2.050,37	2.174,84
VK-Korrektur inkl. Vorjahre	43,00	35,96	27,67	22,68	23,98
Reduktion für Niederlande und Schweden (Eigenmittelbeschluss 2007)	–	–	19,37	18,87	19,15
Berichtigungen Eigenmittelbeschluss 2007 (rückwirkend für 2007 und 2008)	–	–	– 30,99	–	–
TEM Zölle (75 %)	203,17	187,77	153,70	163,62	186,33
TEM Zuckerabgaben (75 %)	– 2,07	13,79	3,16	2,98	3,16
Sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01
+ Gutschriften gesamt²	2.181,43	2.219,02	2.241,92	2.545,58	2.713,99
– Zahlungen an die EU (laut Anforderung der Europäischen Kommission)	2.120,77	1.982,51	2.431,94	2.498,46	2.685,78
= Endsaldo	157,87	394,37	204,34	251,46	279,67

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Die Abweichungen zu den in den Finanzberichten der Europäischen Kommission genannten Beträgen beruhen auf Periodenabgrenzungen.

Quelle: Bundesrechnungsabschluss (BRA) 2011

Verbucht werden der Anfangssaldo, die an die EU geschuldeten Beträge sowie die monatlich von der Europäischen Kommission angeforderten Beträge. Als Ergebnis ergibt sich der Endsaldo, der die Verbindlichkeit Österreichs gegenüber der EU zeigt und im darauffolgenden Jahr als Anfangssaldo verbucht wird.

Für das Jahr 2011 wies das Art. 9-Konto 2,714 Mrd. EUR als an die EU zu leistenden Betrag auf. Österreich überwies auf Anforderung der EU 2,686 Mrd. EUR im Jahr 2011 an die Europäische Kommission.

Entwicklung der Nettozahlerposition Österreichs

(3) Die nachstehende Tabelle zeigt die Verrechnung des EU-Beitrags im Bundeshaushalt. Die Verrechnungsweise ab 2009 weicht von jener bis 2008 ab. Bis einschließlich 2008 wurden die TEM²⁶, bestehend insbesondere aus Zöllen und Zuckerabgaben, zu 100 % (d.h. inklusive der Einhebungsvergütung für die TEM) als Bestandteil des EU-Beitrags am VA-Ansatz 2/52904 verrechnet. Ab dem Jahr 2009 glich Österreich die Darstellung des EU-Beitrags den jährlichen Finanzberichten der Europäischen Kommission (darin sind die TEM nicht Bestandteil des EU-Beitrags) insofern an, als in den Jahren 2009 und 2010 die Zölle nicht mehr eingerechnet wurden²⁷ und ab 2011 auch die Zuckerabgaben (und somit die TEM zur Gänze) herausfielen. Damit erfolgte die vollständige Angleichung an die Darstellung der Europäischen Kommission.

Tabelle 9: Verrechnung des EU-Beitrags im Bundeshaushalt					
	2007	2008	2009²	2010	2011
	in Mio. EUR ¹				
Zahlungen an die EU	2.120,77	1.982,51	2.431,94	2.498,46	2.685,78
Zölle 75 % (ab 2009 durchlaufende Gebarung)	n.v.	n.v.	- 153,70	- 163,62	- 173,60
Zahlungen voranschlagswirksam	2.120,77	1.982,51	2.278,24	2.334,84	2.512,18
Einhebungsvergütung für die TEM (VA-Ansatz 2/15014)	67,04	67,19	52,29	55,53	63,16
<i>davon</i>					
<i>Zölle (25 %)</i>	67,72	62,59	51,23	54,54	62,11
<i>Zuckerabgaben (25 %)</i>	- 0,69	4,60	1,05	0,99	1,05
VA-Ansatz 2/52904 (bis 2008, inkl. TEM)	2.187,80	2.049,70	-	-	-
VA-Ansatz 2/16904 (ab 2009 exkl. TEM Zölle, ab 2010 exkl. TEM)	-	-	2.279,30	2.335,83	2.512,18

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Die Verrechnung des EU-Beitrags im Bundeshaushalt ab 2009 erfolgt anders als bis 2008, nämlich ohne TEM, mit Ausnahme der Zuckerabgaben für die Jahre 2009 und 2010.

Quelle: Bundesrechnungsabschluss (BRA) 2011

²⁶ Gemäß Art. 2 Abs. 3 des Beschlusses des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel fließen 75 % der TEM dem EU-Haushalt zu. Die restlichen 25 % werden von den Mitgliedstaaten zur Deckung ihrer Einhebungskosten einbehalten (Einhebungsvergütung).

²⁷ Die TEM werden ab dem Jahr 2009 über die durchlaufende Gebarung abgewickelt (Ausnahme Zuckerabgaben für die Jahre 2009 und 2010: Da für die Jahre 2009 und 2010 die Produktionsabgabe Zucker einnahmenseitig budgetiert wurde, erfolgt die ausgangsbilaterale Verrechnung der Einhebungsvergütung Zuckerabgaben bei VA 2/16904).

Rückflüsse aus dem EU-Haushalt

- 12** Von den Rückflüssen nach Österreich in der Höhe von insgesamt 1,876 Mrd. EUR im Jahr 2011 floss mit 1,481 Mrd. EUR (79 %) der Großteil an den Bundeshaushalt. Die übrigen nicht über den Bundeshaushalt laufenden Rückflüsse gingen direkt an Forschungseinrichtungen, Energieunternehmen, Studenten etc.

Tabelle 10: Rückflüsse an den Bundeshaushalt 2010 und 2011

Untergliederung		2010	2011	Veränderung 2010/2011
		in Mio. EUR ¹		
2	Bundesgesetzgebung	0,00	0,19	+ 0,19
10	Bundeskanzleramt	0,04	0,05	+ 0,01
11	Inneres	12,68	8,94	- 3,74
12	Äußeres	0,01	0,02	+ 0,02
13	Justiz	0,02	0,02	- 0,00
14	Militärische Angelegenheiten und Sport	0,04	0,02	- 0,02
15	Finanzverwaltung	0,76	0,98	+ 0,22
21	Soziales und Konsumentenschutz	0,28	0,15	- 0,13
24	Gesundheit	0,29	3,69	+ 3,40
30	Unterricht	0,20	0,12	- 0,09
31	Wissenschaft und Forschung	0,03	0,04	+ 0,00
34	Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	0,06	0,00	- 0,06
40	Wirtschaft	0,08	0,06	- 0,02
41	Verkehr, Innovation und Technologie	0,08	0,08	- 0,00
42	Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	1,20	1,21	+ 0,01
43	Umwelt	0,04	0,08	+ 0,04
51	Kassenverwaltung	1.442,60	1.465,08	+ 22,48
Summe Rückflüsse		1.458,42	1.480,74	+ 22,32
	+ Einhebungsvergütung, 25 % der TEM (UG 15)	55,53	63,16	+ 7,63
Summe Rückflüsse inkl. Einhebungsvergütung		1.513,95	1.543,90	+ 29,95

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Bundesrechnungsabschluss (BRA) 2011

Entwicklung der Nettozahlerposition Österreichs

Am umfangreichsten waren die Rückflüsse an den Bundeshaushalt in der UG 51 „Kassenverwaltung“ (1,465 Mrd. EUR im Jahr 2011). Dort wurden insbesondere die Einnahmen des Bundes aus den EU-Agrarfonds und Strukturfonds verrechnet, die im Wege der Mitgliedstaaten abgewickelt werden („geteilte Mittelverwaltung“, siehe TZ 18). Diese Fördermittel wurden im BMF zentral vereinnahmt. Die Weiterleitung an die Förderungsnehmer oder an andere öffentliche Haushalte (insbesondere Länder, Agrarmarkt Austria als Zahlstelle im Agrarbereich) erfolgte durch die zuständigen Fachressorts. Rückflüsse in der UG 51 ergaben sich darüber hinaus aufgrund von Kostenersätzen der EU für die Teilnahme der Vertreter Österreichs an Sitzungen bei EU-Organen.

Bundesdienststellen, die an EU-Programmen teilnahmen, erhielten ebenfalls Fördermittel, die im Bundeshaushalt als Rückflüsse verzeichnet wurden. In der UG 11 „Inneres“ wurden Rückflüsse aus dem Außengrenzenfonds, Europäischen Integrationsfonds, Europäischen Rückkehrfonds sowie Europäischen Flüchtlingsfonds – siehe auch TZ 5 – verrechnet.

Zusätzlich flossen im Jahr 2011 in der UG 15 „Finanzverwaltung“ 63,16 Mio. EUR als unionsrechtlich festgelegte Vergütung für die Erhebung der TEM in Höhe von 25 % der TEM zurück.

Verwendung der EU-Mittel in Österreich

Gesamtübersicht

- 13** Der Systematik des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2007 bis 2013 folgend können die Rückflüsse an die Mitgliedstaaten teilweise einzelnen Rubriken zugeordnet werden. Die Rückflüsse werden prinzipiell dem Mitgliedstaat zugeordnet, in dem sie getätigt wurden.²⁸ Die folgende Tabelle zeigt die Rückflüsse nach Österreich aufgliedert nach Rubriken:

²⁸ So wurden bspw. im Jahr 2011 62 % der Verwaltungsausgaben der EU-27 Belgien zugeordnet, weil dort der Sitz mehrerer EU-Organen ist.

Tabelle 11: Rückflüsse nach Österreich 2007 bis 2011

Rubrik		2007	2008	2009	2010	2011	Summe 2007 bis 2011
		in Mio. EUR ¹					
1	Nachhaltiges Wachstum	423,03	485,00	452,17	403,08	501,76	2.265,04
	<i>davon</i>						
1a	<i>Wettbewerbsfähigkeit</i>	158,32	253,05	210,94	240,88	283,01	1.146,20
1b	<i>Kohäsion</i>	264,71	231,94	241,23	162,20	218,76	1.118,84
2	Bewahrung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen	1.129,99	1.217,84	1.307,75	1.351,24	1.312,39	6.319,21
3	Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	25,42	30,85	36,64	46,51	42,55	181,98
	<i>davon</i>						
3a	<i>Freiheit, Sicherheit und Recht</i>	16,49	19,82	25,50	35,17	32,82	129,80
3b	<i>Unionsbürgerschaft</i>	8,93	11,03	11,14	11,34	9,73	52,18
4	Die EU als globaler Partner	–	–	–	–	–	–
5	Verwaltung	20,00	43,65	20,03	20,82	19,11	123,60
6	Ausgleichszahlungen	–	–	–	–	–	–
Summe		1.598,44	1.777,34	1.816,59	1.821,65	1.875,81	8.889,83

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2011

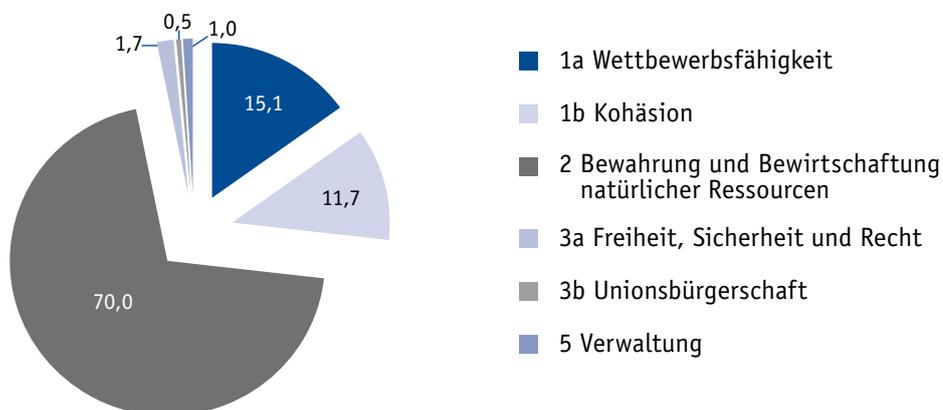
Laut Angaben der Europäischen Kommission wurden im Jahr 2011 insgesamt 1,876 Mrd. EUR an Österreich ausbezahlt. Das waren 3 % mehr als im Vorjahr mit 1,822 Mrd. EUR. Vom Gesamtbetrag für 2011 entfielen 1,857 Mrd. EUR auf die Rubriken 1 bis 3:

- Davon wurden 501,76 Mio. EUR (27 %) aus der Rubrik 1 (Nachhaltiges Wachstum) und
- 1,312 Mrd. EUR (70 %) aus der Rubrik 2 (Bewahrung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen) finanziert;
- die Rubrik 3 (Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht) spielte mit 42,55 Mio. EUR (2 %) eine untergeordnete Rolle.

In der Rubrik 5 (Verwaltung) flossen im Jahr 2011 19,11 Mio. EUR (1 % des Gesamtbetrags) an Österreich.

Verwendung der EU-Mittel in Österreich

Abbildung 10: Rückflüsse nach Österreich 2011 nach Rubriken in %



Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2011; Darstellung RH

Die Rückflüsse in der Rubrik 1 (Nachhaltiges Wachstum) waren im Jahr 2011 um rd. 100 Mio. EUR (24 %) höher als im Vorjahr. Alle anderen Rubriken verzeichneten Rückgänge gegenüber dem Vorjahr, davon am stärksten die Rubrik 2 (Bewahrung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen) mit rd. 40 Mio. EUR (- 3 %). Vergleicht man die Anteile der Rubriken an der jeweiligen Jahresgesamtsomme, waren die Rückflüsse im Jahr 2011 in der Rubrik 1 um 4,6 Prozentpunkte höher und in der Rubrik 2 um 4,2 Prozentpunkte niedriger als im Jahr 2010. Die Rubriken 3 und 5 blieben annähernd gleich.

Rückflüsse nach Rubriken und Programmen

Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung (Teilrubrik 1a)

14 (1) Von den 501,76 Mio. EUR, die Österreich im Jahr 2011 aus der Rubrik 1 erhielt, entfielen 283,01 Mio. EUR auf den Politikbereich Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung (Teilrubrik 1a). Der Schwerpunkt lag dabei auf dem RP7, aus dem insgesamt 146,54 Mio. EUR nach Österreich flossen. Der Ausbau der TEN beanspruchte 72,26 Mio. EUR²⁹, das Bildungsprogramm „Lebenslanges Lernen“ 25,62 Mio. EUR.

²⁹ In der Programmperiode 2007 bis 2013 waren mit Stand Ende 2012 an rd. 30 über TEN kofinanzierten Projekten Endbegünstigte aus Österreich beteiligt. Beispiele dafür sind die Bahninfrastrukturprojekte zum Umbau der Bahnverbindungen im Großraum Wien in Verbindung mit dem neuen Wiener Zentralbahnhof und der Bahnverbindung Richtung Bratislava (2007-AT-17040-P) und das im Jahr 2011 gestartete Projekt zur Bildung des Zentraleuropäischen Luftraumblockes (2010-EU-40106-S).

Tabelle 12: Rückflüsse der Rubrik 1a nach Österreich

Rubrik		2007	2008	2009	2010	2011
		in Mio. EUR ¹				
1	Nachhaltiges Wachstum	423,03	485,00	452,17	403,08	501,76
1a	Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	158,32	253,05	210,94	240,88	283,01
	<i>davon</i>					
	<i>Siebentes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (RP7)</i>	80,67	152,79	132,15	136,58	146,54
	<i>Transeuropäische Netze (TEN)</i>	39,17	61,97	39,44	56,94	72,26
	<i>Lebenslanges Lernen</i>	18,56	22,79	22,05	22,65	25,62
	<i>Sonstige²</i>	19,91	15,50	17,30	24,72	38,59

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Unter „Sonstige“ der Rubrik 1a wurden im Jahr 2011 insbesondere folgende Programme subsumiert:
 EU-Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (12,00 Mio. EUR),
 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (9,51 Mio. EUR),
 Marco Polo (4,48 Mio. EUR),
 Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (4,30 Mio. EUR),
 Sozialpolitische Agenda (4,00 Mio. EUR).

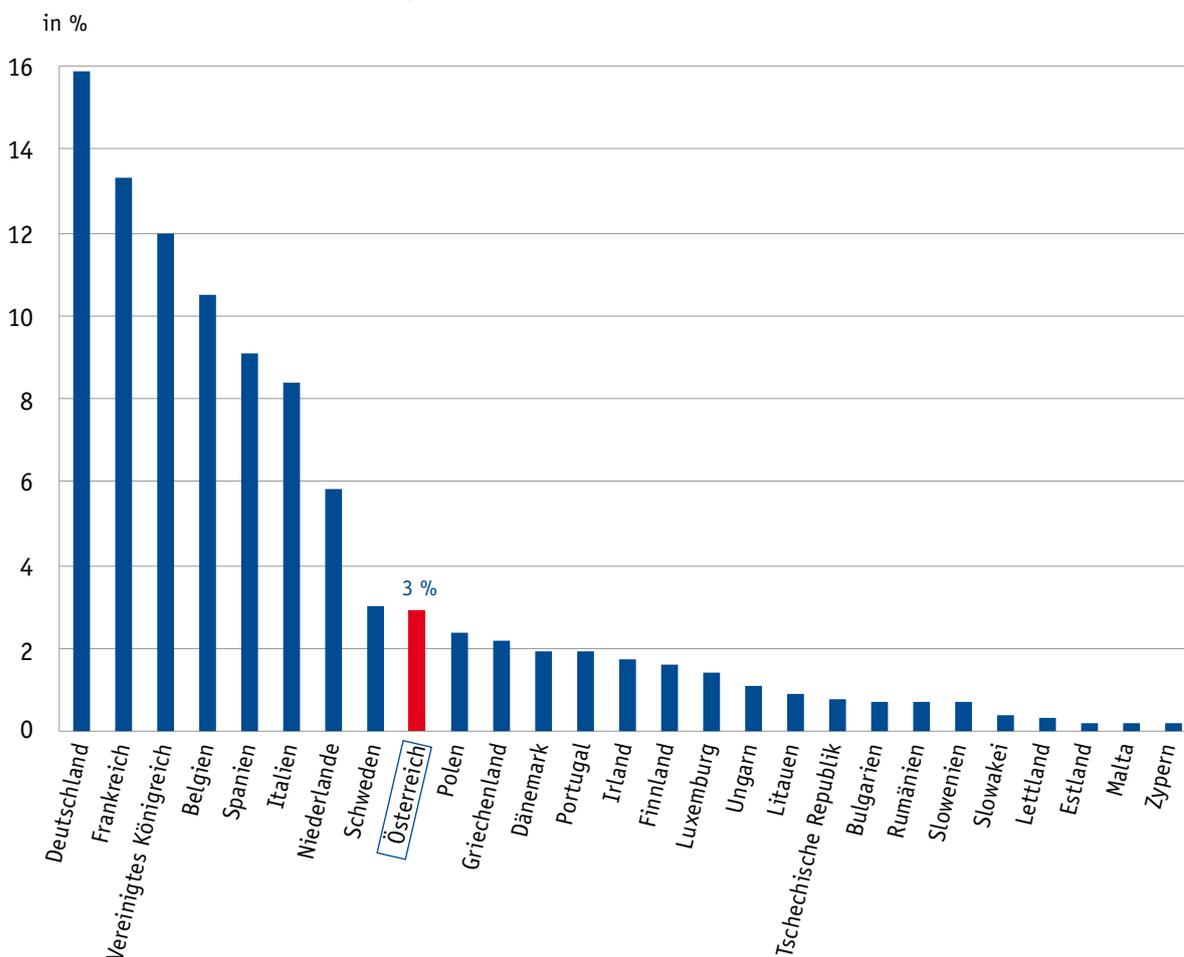
Quelle: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2011

Aufgrund des unterschiedlichen Volumens und der unterschiedlichen Laufzeit der geförderten Projekte variierte die Höhe der Rückflüsse in den einzelnen Jahren entsprechend, wobei die Rückflüsse zu Beginn der Programmperiode infolge der Vorlaufzeiten bei der Umsetzung durchwegs verhältnismäßig geringer ausfielen.

(2) Abbildung 11 stellt die gesamten Rückflüsse aus der Teilrubrik 1a im Vergleich der 27 EU-Mitgliedstaaten dar. Österreich konnte 3 % der Rückflüsse der Teilrubrik 1a für sich beanspruchen und lag damit im Mittelfeld (an neunter Stelle). Die höchsten Rückflüsse gingen wie im Vorjahr an Deutschland (16 %), gefolgt von Frankreich (13 %) und dem Vereinigten Königreich (12 %). Diese drei Mitgliedstaaten erhielten mit Belgien und Spanien zusammen 61 % der Gesamtmittel.

Verwendung der EU-Mittel in Österreich

Abbildung 11: Anteile der Mitgliedstaaten an den Rückflüssen aus Teilrubrik 1a im Jahr 2011 in % der EU-Ausgaben



Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2011; Darstellung RH

Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung (Teilrubrik 1b)

- 15 (1) Der Bereich Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung (Teilrubrik 1b) umfasste insbesondere die aus den Strukturfonds EFRE und ESF finanzierten Programme, deren Mittel – im Gegensatz zur Teilrubrik 1a – vorab indikativ für die gesamte Periode pro Mitgliedstaat zugeteilt wurden. Österreich erhielt im Jahr 2011 218,76 Mio. EUR (142,09 Mio. EUR für die Ziele Konvergenz und Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie 74,89 Mio. EUR für das Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit); im Jahr 2010 hatten sich die Rückflüsse auf 162,08 Mio. EUR belaufen, im Jahr 2009 auf 241,23 Mio. EUR.

Tabelle 13: Rückflüsse der Rubrik 1b nach Österreich

Rubrik		2007	2008	2009	2010	2011
		in Mio. EUR ¹				
1	Nachhaltiges Wachstum	423,03	485,00	452,17	403,08	501,76
1b	Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	264,71	231,94	241,23	162,20	218,76
	<i>davon</i>					
	<i>Konvergenz</i>	28,05	33,25	21,35	19,40	34,14
	<i>Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung</i>	146,20	98,32	162,80	100,42	107,95
	<i>Europäische Territoriale Zusammenarbeit</i>	89,87	95,63	54,68	41,71	74,89
	<i>Technische Hilfe (Strukturfonds)</i>	0,59	4,74	2,39	0,54	1,29
	<i>Sonstige</i>	–	–	–	0,12	0,49

¹ Rundungsdifferenzen möglich

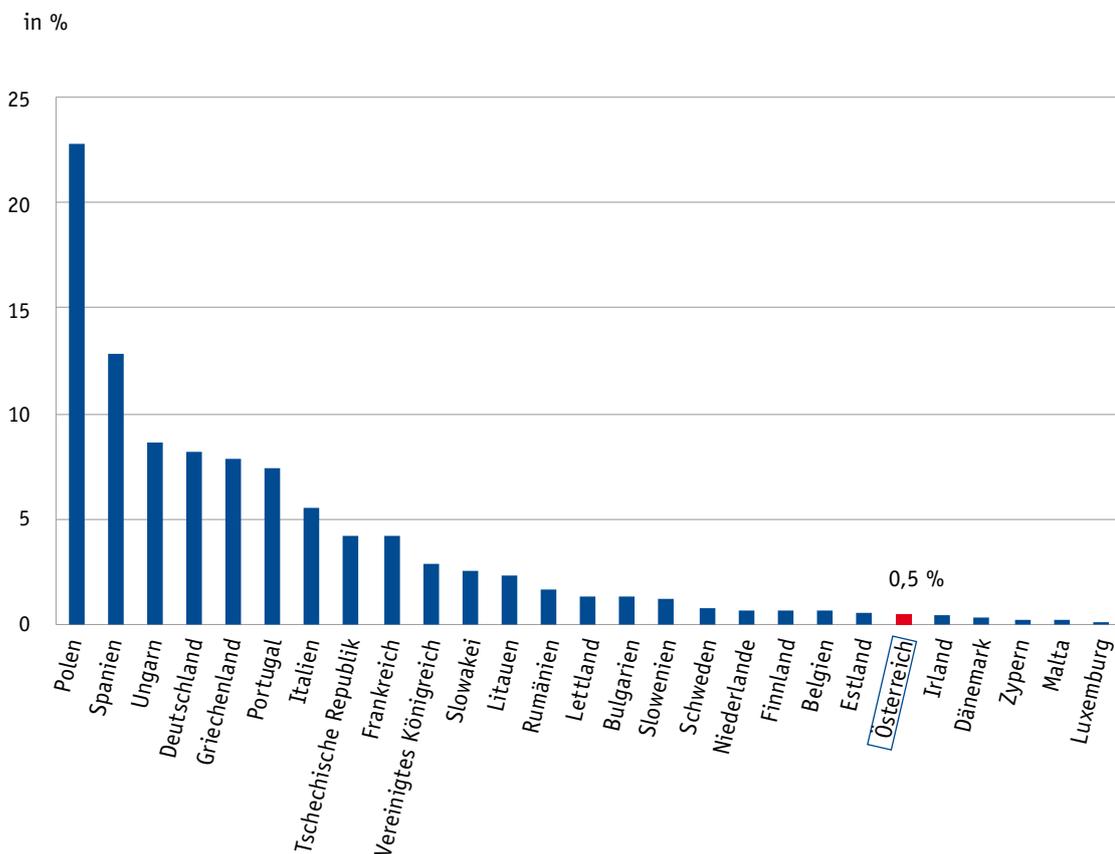
Quelle: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2011

Gegenüber dem Jahr 2010 waren die Rückflüsse nach Österreich aus der Teilrubrik 1b im Jahr 2011 um 35 % gestiegen, sie waren jedoch niedriger als in den Jahren 2007 bis 2009. Die Steigerung von 2010 auf 2011 betraf alle drei Ziele (Konvergenz, Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, Europäische Territoriale Zusammenarbeit). Die hohen Beträge am Anfang der Periode beinhalten teilweise noch Rückflüsse für Projekte der vorangegangenen Periode 2000 bis 2006.

(2) Im EU-Vergleich spielten Österreichs Strukturfondsprogramme eine untergeordnete Rolle; nur 0,5 % der Mittel der Teilrubrik 1b flossen nach Österreich.

Verwendung der EU-Mittel in Österreich

Abbildung 12: Anteile der Mitgliedstaaten an den Rückflüssen aus Teilrubrik 1b im Jahr 2011 in % der EU-Ausgaben



Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2011; Darstellung RH

Polen erhielt im Jahr 2011 die meisten Mittel (23 %), gefolgt von Spanien (13 %) und Ungarn (9 %). Die ersten fünf Mitgliedstaaten konnten zusammen 60 % der Mittel für sich beanspruchen.

Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen (Rubrik 2)

16 (1) Unter die Rubrik 2 (Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen) fallen in der Finanzperiode 2007 bis 2013 Rückflüsse zugunsten des Landwirtschaftssektors, der Umwelt und der Fischerei. Der größte Teil der Rückflüsse nach Österreich im Jahr 2011 ging in die Bereiche Agrarmärkte (56 %) – insbesondere für die einheitliche Betriebsprämie – und Ländliche Entwicklung (43 %; siehe auch TZ 24),

während in das Umweltprogramm LIFE+ und die Fischerei weniger als 1 % der Rückflüsse der Rubrik 2 flossen.

Tabelle 14: Rückflüsse der Rubrik 2 nach Österreich

Rubrik		2007	2008	2009	2010	2011
		in Mio. EUR ¹				
2	Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	1.129,99	1.217,84	1.307,75	1.351,24	1.312,39
	<i>davon</i>					
	<i>Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen</i>	754,87	743,86	749,49	751,79	742,61
	<i>davon</i>					
	<i>Agrarmärkte</i>	752,70	743,69	745,29	746,74	739,85
	<i>Ländliche Entwicklung</i>	370,81	469,75	548,36	592,02	560,18
	<i>Umwelt (LIFE+)</i>	3,64	3,89	8,68	6,34	8,84
	<i>Europäischer Fischereifonds; Fischereipolitik und internationale Fischereiabkommen</i>	0,67	0,34	1,11	1,08	0,76
	<i>Sonstige</i>	–	0,00	0,12	–	–

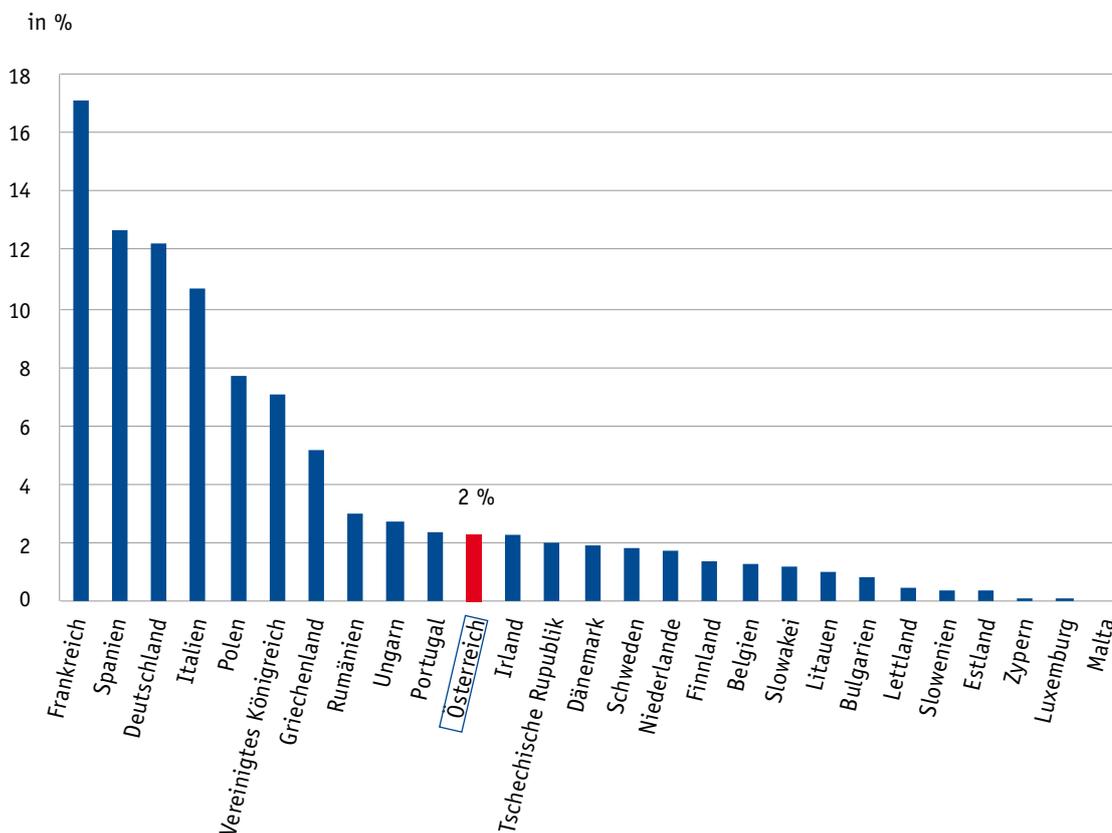
¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2011

(2) Österreich erhielt 2 % der für die EU-27 im Jahr 2011 zur Verfügung stehenden Mittel aus der Rubrik 2 und lag damit ebenso wie im Vorjahr an elfter Stelle.

Verwendung der EU-Mittel in Österreich

Abbildung 13: Anteile der Mitgliedstaaten an den Rückflüssen aus Rubrik 2 im Jahr 2011 in % der EU-Ausgaben



Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2011; Darstellung RH

Frankreich konnte 17 % der Mittel für sich beanspruchen, Spanien 13 %, gefolgt von Deutschland mit 12 %; die fünf Mitgliedstaaten mit den höchsten Rückflüssen erhielten 60 % der Gesamtmittel.

Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht (Rubrik 3)

17 (1) Insgesamt beanspruchte Österreich im Jahr 2011 42,55 Mio. EUR aus der Rubrik 3:

Tabelle 15: Rückflüsse der Rubrik 3 nach Österreich

Rubrik		2007	2008	2009	2010	2011
		in Mio. EUR ¹				
3	Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	25,42	30,85	36,64	46,51	42,55
3a	Freiheit, Sicherheit und Recht	16,49	19,82	25,50	35,17	32,82
	<i>davon</i>					
	<i>Dezentrale Agenturen</i>	12,64	14,38	12,42	21,05	21,29
	<i>Solidarität und Steuerung der Migrationsströme</i>	3,05	3,43	10,55	10,03	8,85
	<i>Sonstige</i>	0,81	2,01	2,54	4,08	2,69
3b	Unionsbürgerschaft	8,93	11,03	11,14	11,34	9,73
	<i>davon</i>					
	<i>Kultur</i>	2,11	2,93	4,16	3,94	2,86
	<i>Jugend in Aktion</i>	2,55	3,76	2,78	2,70	1,46
	<i>MEDIA 2007</i>	1,22	1,69	1,40	1,83	1,57
	<i>Öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz</i>	1,87	1,00	1,30	1,11	1,75
	<i>Sonstige</i>	1,19	1,65	1,50	1,76	2,10

¹ Rundungsdifferenzen möglich

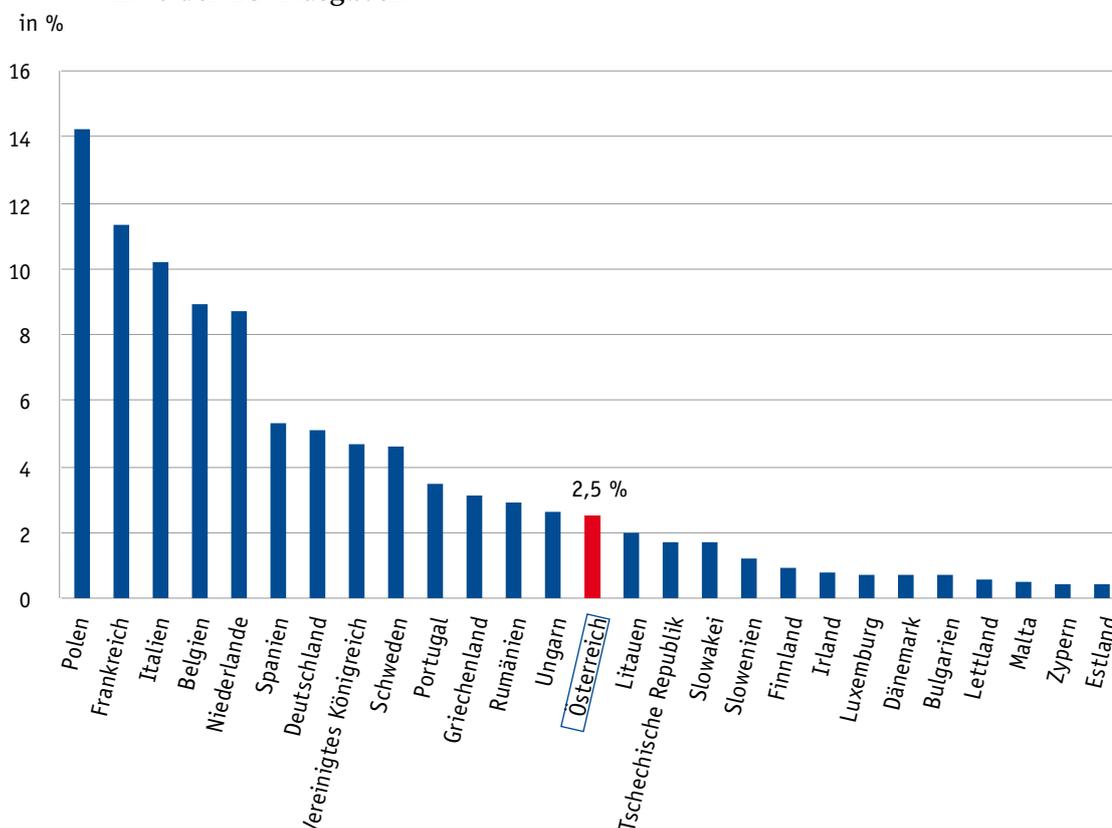
Quelle: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2011

Österreich erhielt aus der Teilrubrik 3a (Freiheit, Sicherheit und Recht) vor allem Mittel für die Agentur für Grundrechte in Wien und das Programm Solidarität und Steuerung der Migrationsströme und aus der Teilrubrik 3b (Unionsbürgerschaft) für die Programme Kultur, Öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz, MEDIA 2007 sowie Jugend in Aktion.

(2) Vergleicht man die Rückflüsse mit den anderen EU-Mitgliedstaaten, so lag Österreich mit 2,5 % und dem 14. Platz im Mittelfeld.

Verwendung der EU-Mittel in Österreich

Abbildung 14: Anteile der Mitgliedstaaten an den Rückflüssen aus Rubrik 3 im Jahr 2011 in % der EU-Ausgaben



Quellen: Europäische Kommission, Finanzbericht EU-Haushalt 2011; Darstellung RH

Die höchsten Rückflüsse gingen im Jahr 2011 an Polen (14 %), gefolgt von Frankreich (11 %) und Italien (10 %). Die ersten fünf Länder erhielten – wie im Vorjahr – 53 % der Rückflüsse.

Geteilte und zentrale Mittelverwaltung

18 (1) Mehr als drei Viertel der EU-Mittel werden in geteilter Verwaltung ausgeführt, d.h., die Europäische Kommission hat die Mittelausführung an die Mitgliedstaaten delegiert. Diese wählen die Förderungsempfänger aus und verwalten die Ausgaben. Geteilte Mittelverwaltung erfolgt insbesondere im Bereich der Strukturfonds (Rubrik 1b) und der Agrarfonds (Rubrik 2).

Weniger als ein Viertel der EU-Mittel wird in zentraler Verwaltung durch die Europäische Kommission ausgeführt, entweder direkt durch die Kommissionsdienststellen oder indirekt über zwischengeschaltete

Stellen, wie z.B. Exekutivagenturen³⁰ und nationale Agenturen³¹. Die meisten zentral verwalteten Mittel flossen in Österreich in Programme der Rubrik 1a (Wettbewerbsfähigkeit).

Im Juni 2012 übermittelte die Generaldirektion Haushalt der Europäischen Kommission dem RH Zahlungsdaten für 2011, die die in zentraler Mittelverwaltung abgewickelten Rückflüsse auswiesen. Die folgende Tabelle stellt diese Informationen für die Rubriken 1a (Wettbewerbsfähigkeit), 2 (Bewahrung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen), 3a (Freiheit, Sicherheit und Recht) und 3b (Unionsbürgerschaft) zusammenfassend dar.

³⁰ z.B. Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz, Exekutivagentur für die Forschung

³¹ z.B. im Programm Lebenslanges Lernen

Verwendung der EU-Mittel in Österreich

Tabelle 16: Zentral verwaltete Mittel 2011 (Rückflüsse)				
	öffentliche Einrichtungen	private Einrichtungen	natürliche Personen	Gesamt
	in Mio. EUR ¹			
Rubrik 1a	136,33	105,70	1,52	243,55
davon				
7. Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (RP7)	62,78	53,20	1,41	117,39
Transeuropäische Netze (TEN)	64,69	8,46	–	73,16
Lebenslanges Lernen	2,36	23,42	–	25,78
Wettbewerbsfähigkeit und Innovation	3,46	6,07	0,04	9,57
Sozialpolitische Agenda	0,84	3,20	0,00	4,04
Europäisches Energieprogramm zur Konjunkturbelebung	–	4,30	–	4,30
Marco Polo	–	4,48	–	4,48
Sonstiges	2,20	2,57	0,06	4,84
Rubrik 2	6,24	5,72	–	11,96
davon				
Tier- und Pflanzengesundheit	2,76	–	–	2,76
LIFE+ (Umwelt)	3,17	5,68	–	8,85
Sonstiges	0,31	0,05	–	0,35
Rubrik 3a	22,82	2,08	0,04	24,93
davon				
Solidarität und Steuerung der Migrationsströme	0,35	0,16	0,01	0,52
Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte	0,54	0,08	–	0,62
Grundrechte und Justiz	0,29	1,83	–	2,12
Sonstiges	21,65	–	0,03	21,68
Rubrik 3b	1,66	10,68	0,01	12,35
davon				
Öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz	0,48	1,27	0,01	1,75
Kultur	0,18	2,95	–	3,13
Jugend in Aktion	0,08	3,37	–	3,45
MEDIA 2007	0,07	1,86	–	1,93
Europa für Bürgerinnen und Bürger	0,14	0,52	–	0,67
Kommunikationsmaßnahmen	0,64	0,33	0,01	0,98
Sonstiges	0,06	0,39	–	0,45
Summe	167,05	124,18	1,57	292,80
	in %			
Summe	57,1	42,4	0,5	100,0

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Europäische Kommission, Generaldirektion Haushalt; Berechnungen RH

Die Zahlungsdaten der Generaldirektion Haushalt wiesen für Österreich zentral verwaltete Rückflüsse in den Rubriken 1a, 2, 3a und 3b in der Höhe von 292,80 Mio. EUR im Jahr 2011 aus. Im Jahr 2010 waren es 250,46 Mio. EUR.

Eine Zuordnung nach Programmen ergab, dass

- die meisten Mittel in das RP7 im Bereich Forschung und Entwicklung flossen (117,39 Mio. EUR bzw. 40 %),
- gefolgt von den TEN (73,16 Mio. EUR bzw. 25 %) und
- dem Bereich Lebenslanges Lernen (25,78 Mio. EUR bzw. 9 %).

Eine Zuordnung nach Empfängern zeigte, dass

- öffentliche Einrichtungen 167,05 Mio. EUR (57 %) erhielten,
- private Einrichtungen 124,18 Mio. EUR (42 %) und
- natürliche Personen 1,57 Mio. EUR.

(2) Rückflüsse unter zentraler Mittelverwaltung unterlagen nicht vollständig der Kontrolle durch den RH, weil dieser für private Unternehmen grundsätzlich nicht prüfungszuständig ist. Aufgrund der von der Europäischen Kommission angewendeten Klassifizierung der Begünstigten in öffentliche und private Einrichtungen sowie natürliche Personen ließ sich keine klare Aussage darüber treffen, ob diese der Prüfungszuständigkeit des RH unterlagen oder nicht, weil diese Klassifizierung mit den Kriterien für die Prüfungszuständigkeit des RH gemäß §§ 11 und 12 des Rechnungshofgesetzes nicht übereinstimmte. Damit konnte auf der Grundlage der vorliegenden Daten der Europäischen Kommission die Höhe der entsprechenden Rückflüsse (und damit die Größe der „Kontrollücke“) in diesem Bereich nicht errechnet werden.

Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sowohl im Ausschuss als auch im Präsidium (Juli 2004) des Österreich-Konvents Einvernehmen darüber erzielt wurde, die Zuständigkeit des RH zur Überprüfung von EU-Direktförderungen vorzusehen. Bisher konnte dazu keine Einigung erzielt werden.

Verwendung der EU-Mittel in Österreich

Aufteilung der
EU-Mittel nach
Bundesländern

19 Im Folgenden werden für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Agrarfonds EGFL und ELER) sowie die Strukturfonds EFRE und ESF die Rückflüsse auf die Bundesländer heruntergebrochen.³²

20 (1) Insgesamt flossen im Jahr 2011 EU-Mittel im Bereich der Agrarfonds (insbesondere EGFL und ELER) sowie der Strukturfonds (EFRE und ESF) in der Höhe von 1,455 Mrd. EUR über das Bundesbudget³³ nach Österreich, somit um 1 % mehr als im Jahr 2010. Die Mittel für die Land- und Forstwirtschaft machten dabei 1,313 Mrd. EUR (90 %) aus, während sich die Strukturfondsmittel auf 142,21 Mio. EUR (10 %) beliefen. Da insgesamt mehr als 97 % der Mittel direkt jeweils einem Bundesland zugeordnet werden konnten, ergab sich ein realitätsnahes Bild der Mittelverteilung.

(2) Die Aufgliederung der EU-Zahlungen an Österreich auf die Bundesländer getrennt nach Agrarfonds und Strukturfonds folgt in den TZ 21 und 22. Die nachfolgende Tabelle zeigt als Übersicht die Addition beider Bereiche.³⁴

³² Die Daten können von jenen der Europäischen Kommission insofern abweichen, als diese bereits nachträgliche Korrekturen berücksichtigten.

³³ Dieser Betrag machte den Großteil der Rückflüsse in der UG 51 aus, die insgesamt 1,465 Mrd. EUR aufwies (siehe TZ 12).

³⁴ Die in der Tabelle 17 und der Abbildung 15 enthaltenen Zahlungen beziehen sich im Bereich der Agrarfonds auf die dem Programmjahr 2011 zuordenbaren Förderungsmaßnahmen, wobei ein Teil dieser Zahlungen erst im ersten Halbjahr 2012 tatsächlich ausbezahlt wurde, und im Bereich der Strukturfonds auf die im Kalenderjahr 2011 getätigten Zahlungen.

Tabelle 17: EU-Zahlungen 2010 und 2011 im Rahmen der Agrarfonds und Strukturfonds gegliedert nach Bundesländern

EU-Zahlungen Agrar- und Strukturfonds	2010		2011	
	in Mio. EUR ¹	in % ¹	in Mio. EUR ¹	in % ¹
Burgenland	123	8	136	9
Kärnten	107	7	111	8
Niederösterreich	474	32	468	32
Oberösterreich	284	19	281	19
Salzburg	78	5	79	5
Steiermark	208	14	191	13
Tirol	101	7	98	7
Vorarlberg	38	3	35	2
Wien	10	1	11	1
Nicht direkt zuordenbar/Sonstige²	37	3	35	2
Gesamtsumme	1.462	100	1.445³	100

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² inkl. Zinsen sowie Rückzahlungen

³ Die Gesamtsumme weicht von den 1,455 Mrd. EUR ab, die im Jahr 2011 für die Agrar- und Strukturfonds über das Bundesbudget nach Österreich flossen (siehe TZ 20), weil für den Bereich der Agrarfonds auf das Programmjahr Bezug genommen wird und Zahlungen bis Mitte 2012 berücksichtigt sind.

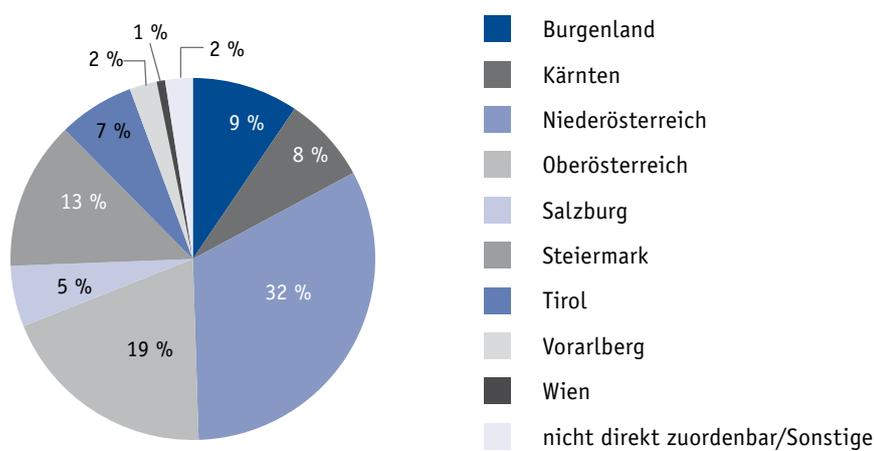
Quellen: BKA; BMASK; Grüner Bericht 2012; Berechnungen RH

Insgesamt flossen im Jahr 2011 rund zwei Drittel der EU-Zahlungen an die Bundesländer Niederösterreich (32 %), Oberösterreich (19 %) und die Steiermark (13 %). Der Großteil der verbleibenden Mittel verteilte sich auf die Bundesländer Burgenland (9 %), Kärnten (8 %), Tirol (7 %) und Salzburg (5 %). Deutlich zurück lagen Vorarlberg (2 %) und Wien (1 %). Diese Verteilung auf die Bundesländer war jener des Jahres 2010 sehr ähnlich.

Verwendung der EU-Mittel in Österreich

Die folgende Abbildung veranschaulicht die Verteilung auf die Bundesländer:

Abbildung 15: EU-Zahlungen 2011 im Rahmen der Agrarfonds und Strukturfonds gegliedert nach Bundesländern



Quelle: Berechnungen und Darstellung RH

21 Die folgende Tabelle zeigt die EU-Zahlungen an Österreich im Rahmen der Agrarfonds, die dem Programmjahr 2011 zuordenbar waren, gegliedert nach Bundesländern sowie die prozentuelle Verteilung:

Tabelle 18: EU-Mittel für das Programmjahr 2011 im Rahmen der Agrarfonds gegliedert nach Bundesländern

	EGFL	ELER	Sonstige	Summe	in %
	in Mio. EUR ¹				
Burgenland	53,00	48,86	0,14	102,00	8
Kärnten	50,28	50,18	0,34	100,79	8
Niederösterreich	292,40	159,15	0,56	452,11	35
Oberösterreich	169,76	88,27	1,52	259,55	20
Salzburg	26,77	49,87	0,04	76,69	6
Steiermark	98,68	80,06	1,09	179,83	14
Tirol	31,71	61,13	0,61	93,46	7
Vorarlberg	11,86	20,35	0,07	32,28	2
Wien	3,13	3,14	0,02	6,29	0
Österreich	737,58	561,00	4,40	1.302,98²	100

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Die Differenz zu den EU-Mitteln, die die EU im Kalenderjahr 2011 im Rahmen der Agrarfonds an Österreich zahlt (1.312,74 Mio. EUR, siehe TZ 20), beträgt 9,76 Mio. EUR (0,7 %).

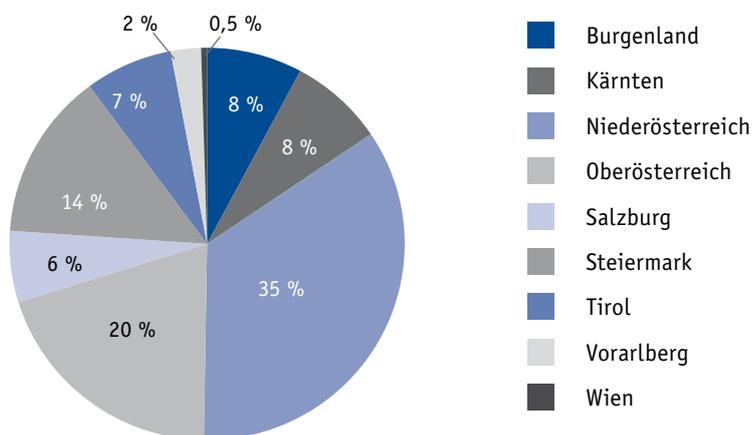
Quellen: Grüner Bericht 2012; Berechnungen RH

Dabei zeigt sich, dass die Bundesländer Niederösterreich mit 452,11 Mio. EUR (35 %), Oberösterreich mit 259,55 Mio. EUR (20 %) und Steiermark mit 179,83 Mio. EUR (14 %) mehr als zwei Drittel der gesamten Zahlungen erhielten. Der Großteil der verbleibenden Mittel verteilte sich auf die Bundesländer Burgenland (8 %), Kärnten (8 %), Tirol (7 %) und Salzburg (6 %). Deutlich zurück lagen Vorarlberg (2 %) und Wien (unter 0,5 %).

Die folgende Abbildung zeigt die prozentuelle Verteilung der EU-Mittel für das Programmjahr 2011 im Rahmen der Agrarfonds auf die Bundesländer:

Verwendung der EU-Mittel in Österreich

Abbildung 16: EU-Mittel für das Programmjahr 2011 im Rahmen der Agrarfonds gegliedert nach Bundesländern



Quellen: Grüner Bericht 2012; Darstellung RH

22 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der im Jahr 2011 von der EU erhaltenen Mittel im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF für die Programmperiode 2007 bis 2013 nach Bundesländern bzw. abwickelnder Stelle (BMASK, BMUKK/BMWF, Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)) sowie die im Jahr 2011 erhaltenen Zahlungen aus vorangegangenen Programmperioden. Insgesamt wurden im Jahr 2011 an Österreich 142,21 Mio. EUR über die Strukturfonds EFRE und ESF ausbezahlt, davon 98,56 Mio. EUR über den EFRE und 43,66 Mio. EUR über den ESF:

Tabelle 19: EU-Mittel 2011 im Rahmen der Strukturfonds gegliedert nach Bundesländern bzw. abwickelnder Stelle

	EFRE		ESF		Summe	Bundesländern direkt zu- ordenbar (inkl. Vorperioden)
	in Mio. EUR ¹	in % ¹	in Mio. EUR ¹	in % ¹		
Burgenland	17,85	21,3	7,21 ³	16,4	25,06	34,14 ⁷
Kärnten	10,10	12,0	0,33	0,8	10,43	10,43
Niederösterreich	15,69	18,7	0,11	0,3	15,80	15,80
Oberösterreich	16,37	19,5	- 0,07	- 0,2	16,30	21,61 ⁷
Salzburg	1,88	2,2	0,15	0,4	2,03	2,03
Steiermark	11,59	13,8	-	0,0	11,59	11,59
Tirol	3,95	4,7	0,17	0,4	4,12	4,12
Vorarlberg	2,64	3,1	0,08	0,2	2,72	2,72
Wien	3,89	4,6	0,81	1,8	4,70	4,46 ⁷
BMASK	-	-	0,36 ⁴	0,8	0,36	
BMUKK/BMWF	-	-	1,18 ⁴	2,7	1,18	
AMS	-	-	33,54 ⁴	76,3	33,54	
Gesamt	83,96	100	43,97²	100	127,94²	
Zahlungen vorangegangener Programmperioden	14,59 ⁵		- 0,32 ⁶		14,28	
Gesamtsumme Mittel 2011	98,56		43,66		142,21	

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² inkl. Zinsen von rd. 95.000 EUR

³ inkl. Mittel AMS und BMASK

⁴ exkl. Mittel für Burgenland

⁵ inkl. Zinsen

⁶ inkl. Zinsen und Rückzahlungen

⁷ inkl. Vorperioden

Quellen: BKA; BMASK; Berechnungen RH

Im Bereich des EFRE war eine Zuordnung zu den einzelnen Bundesländern möglich, da für jedes Bundesland ein eigenes Programm bestand. Im ESF gab es nur für das Burgenland ein eigenes Programm (Operationelles Programm Phasing Out Burgenland 2007 bis 2013), womit einzig für das Burgenland die Mittel exakt zugeordnet werden konnten (16,4 % im Jahr 2011). Eine Aufteilung der im Wege von AMS, BMASK, BMUKK und BMWF abgewickelten Mittel (79,8 % im Jahr 2011) war für das Jahr 2011 nicht verfügbar (siehe Tabelle 19).

Verwendung der EU-Mittel in Österreich

Für die Jahre 2007 bis 2011 war eine näherungsweise Aufteilung von 79 % der ESF-Mittel³⁵ auf die Bundesländer möglich: Wien 20 %, Burgenland 12 %, Oberösterreich 11 %, Steiermark 10 %, Niederösterreich 9 %, Kärnten und Tirol je 5 %, Salzburg 4 % und Vorarlberg 2 %. 21 % waren nicht zuordenbar.

Im EFRE gab es im Jahr 2011 zusätzlich zu den Zahlungen für die Programmperiode 2007 bis 2013 Zahlungen aus der Programmperiode 2000 bis 2006, davon insbesondere die Abschlusszahlungen der Programmperiode für das Burgenland in der Höhe von 9,08 Mio. EUR und für Oberösterreich in Höhe von 5,32 Mio. EUR (eingeflossen in die Spalte „Bundesländern direkt zuordenbar (inkl. Vorperioden“).

Zusätzlich zu den Mitteln der Programmperiode 2007 bis 2013 gab es im ESF im Jahr 2011 noch Zahlungen von der EU und Rückzahlungen an die EU aus den Programmperioden 1994 bis 1999³⁶ und 2000 bis 2006³⁷. Summiert ergab dies eine Rückzahlung in der Höhe von rd. 320.000 EUR (eingeflossen in die Spalte „Bundesländern direkt zuordenbar (inkl. Vorperioden“).

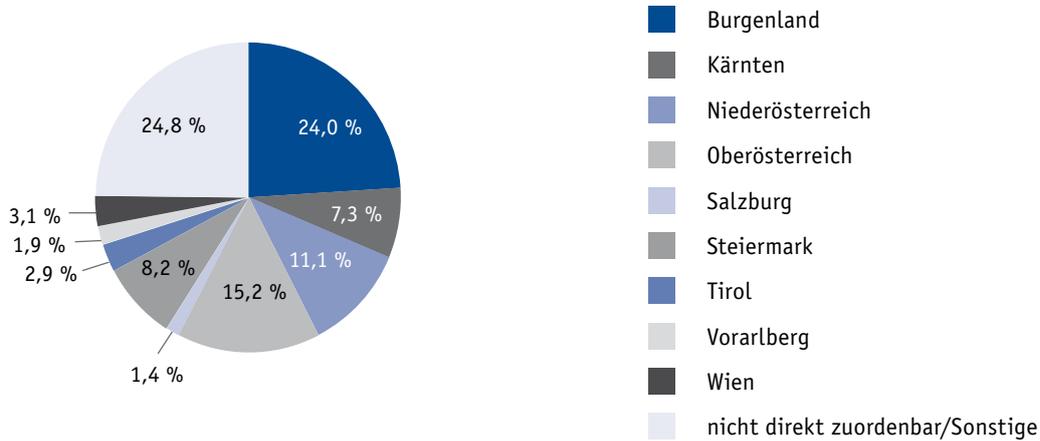
(2) Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Strukturfondsmittel 2011 nach Bundesländern, wobei nur für das Burgenland aufgrund des eigenständigen Programms ein vollständiges Bild gegeben ist. Die nicht direkt zuordenbaren Mittel des ESF wurden im Wege von AMS, BMASK, BMUKK und BMWF abgewickelt.

³⁵ exkl. Zahlungen für Vorperioden und Zinsen

³⁶ Es erfolgte eine Rückzahlung an die EU in Höhe von 126.472 EUR zur Gemeinschaftsinitiative Beschäftigung (transnationales Programm).

³⁷ Es erfolgten eine Rückzahlung an die EU in Höhe von 238.269 EUR für den Abschluss des Programms für das Bundesland Wien sowie Zinszahlungen von der EU in Höhe von 48.420 EUR. Saldiert ergab dies eine Rückzahlung an die EU von 189.849 EUR.

Abbildung 17: EU-Mittel 2011 im Rahmen der Strukturfonds gegliedert nach Bundesländern



Quelle: Berechnungen und Darstellung RH

Das Burgenland erhielt im Jahr 2011 24 % der Strukturfondsmittel. Nicht direkt einem Bundesland zuordenbar waren 25 % der Mittel. Den größten Anteil der restlichen Mittel, die direkt zuordenbar waren, erhielt Oberösterreich mit 15 %.

Nutzung der EU-Mittel in Österreich

Allgemeines

23 In diesem Abschnitt wird untersucht, inwieweit die Österreich theoretisch zur Verfügung stehenden Mittel tatsächlich im Rahmen der bestehenden mehrjährigen Programme von den begünstigten Sektoren in Österreich in Anspruch genommen (absorbiert) werden konnten. Dies kann nur für jene Programme überprüft werden, in denen die Europäische Kommission vorab eine Mittelzuteilung nach Mitgliedstaaten vornahm.

Es wurden das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und die Strukturfonds (EFRE und ESF) in die Analyse einbezogen und anhand der aktuell verfügbaren Datengrundlage die Jahre 2007 bis 2011 analysiert.

Ländliche Entwicklung

24 Mit Entscheidung 2006/636/EG³⁸ nahm die Europäische Kommission eine indikative Zuteilung der für die Programmperiode 2007 bis 2013 jährlich zur Verfügung stehenden ELER-Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums vor (siehe Tabelle 2). Österreich wurden davon für die Jahre 2007 bis 2011 Mittel in der Höhe von 2,947 Mrd. EUR, nämlich

- 628,15 Mio. EUR für das Jahr 2007,
- 594,71 Mio. EUR für das Jahr 2008,
- 580,73 Mio. EUR für das Jahr 2009,
- 586,98 Mio. EUR für das Jahr 2010 und
- 556,07 Mio. EUR für das Jahr 2011

zuteilt. Die Europäische Kommission zahlte Österreich in den Jahren 2007 bis 2011 im Rahmen des ELER 2,516 Mrd. EUR (Rückflüsse). Das entsprach einem Anteil von 85 % der indikativen Mittelzuteilungen 2007 bis 2011 (und einem Anteil von 63 % der indikativen Mittelzuteilungen für 2007 bis 2013). Darin waren eine Vorschusszahlung von 273,80 Mio. EUR und die Erstattung von Zahlungsanträgen³⁹ im Umfang von 2,243 Mrd. EUR enthalten.

Da nicht ausgeschöpfte Mittel im jeweils nächsten bzw. übernächsten Jahr absorbiert werden können und die Erstattungsanträge an die Europäische Kommission der ältesten offenen Mittelbindung zugeordnet werden⁴⁰, kann davon ausgegangen werden, dass mit Ende 2011 die ELER-Mittel für die Jahre 2007 bis 2010 vollständig verausgabt wurden. Das BMLFUW erwartet – insbesondere unter Nutzung des Ausfinanzierungszeitraums bis Ende 2015 – eine vollständige Ausschöp-

³⁸ Entscheidung 2006/636/EG der Europäischen Kommission vom 12. September 2006 zur Festlegung der jährlichen Aufteilung des Betrags für die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis zum 31. Dezember 2013, ABl. Nr. L 261 vom 22. September 2006, S. 32; mehrmals geändert, zuletzt durch Beschluss 2010/236/EU vom 27. April 2010, ABl. Nr. L 106 vom 28. April 2010, S. 13

³⁹ Die Gelder werden zunächst von Österreich an die Endbegünstigten ausbezahlt. Aufgrund der danach von Österreich an die Europäische Kommission gestellten Zahlungsanträge leistet die Europäische Kommission Erstattungen an Österreich.

⁴⁰ Art. 29 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. Nr. L 209 vom 11. August 2005

fung der Österreich für die Finanzperiode 2007 bis 2013 zugewiesenen ELER-Mittel.

Strukturfonds

25 (1) Im Bereich der Strukturfonds war die Situation komplexer als im Falle der Entwicklung des ländlichen Raums. Einerseits gab es mehrere Fonds (für Österreich relevant: EFRE und ESF) und mehrere Programme (in Österreich wurden elf⁴¹ Operationelle Programme genehmigt), andererseits war die Vorausschätzung des Mittelbedarfs schwieriger.

(2) Die Implementierung von Strukturfondsprogrammen war insbesondere in den ersten Jahren der Finanzperiode von Verzögerungen geprägt. Laut Bericht der Europäischen Kommission über die Analyse der Verwendung der Strukturfondsmittel⁴² wurden bis Ende 2011 im Durchschnitt der EU-27 33,4 % der Gesamtmittel für den Zeitraum 2007 bis 2013 an die Förderungswerber ausbezahlt: 8,7 % in Form von ersten Vorschusszahlungen, 24,7 % riefen die Mitgliedstaaten als Zwischenzahlungen (d.h. über die erste Vorschusszahlung hinausgehende Mittel) ab (bis Ende 2010 waren es 13,4 %).

Österreich nahm bis Ende 2011 39,2 % der im Zeitraum 2007 bis 2013 zur Verfügung stehenden Mittel in Anspruch (7,5 % als Vorschusszahlungen, 31,7 % als Zwischenzahlung; in Summe 10 % mehr als bis Ende 2010) und lag damit hinter Irland, Litauen, Schweden, Estland, Deutschland, Finnland und Luxemburg auf dem achten Platz. Schweden, Finnland und Luxemburg waren Ende 2010 noch hinter Österreich gelegen. Irland und Litauen wiesen mit 48,3 % und 48 % die höchsten Anteile an bereits in Anspruch genommenen Mitteln auf. An sechs Mitgliedstaaten wurden mit Ende 2011 weniger als 30 % der Gesamtmittel ausbezahlt, davon weniger als 20 % als Zwischenzahlung. In Rumänien erreichten die Zwischenzahlungen bis Ende 2011 nicht die Höhe der ersten Vorschusszahlung.

(3) Hinsichtlich der jährlichen Vorausschätzung des Mittelbedarfs der Programme stellte die Europäische Kommission im Jahr 2011 für Österreich fest, dass die Vorausschätzungen um 45 % über dem tatsächlichen Mittelbedarf lagen. Damit lag Österreich am 20. Platz aller EU-Mitgliedstaaten; der Durchschnitt der Abweichungen lag bei 20 %. Irland, Italien und die Tschechische Republik überschätzten ihren Mittelbe-

⁴¹ exkl. Europäische Territoriale Zusammenarbeit

⁴² European Commission, Directorate-General Budget, Analysis of the budgetary implementation of the Structural and Cohesion Funds in 2011, May 2012

Verwendung der EU-Mittel in Österreich

darf um mehr als 100 %. Ebenso wie im Vorjahr unterschätzten lediglich acht Mitgliedstaaten ihre Zahlungen.

Ausblick auf die
Periode 2014
bis 2020

26 (1) Mit dem Vertrag von Lissabon wird der Mehrjährige Finanzrahmen künftig nicht mehr in der Form des Anhangs zur IIV, sondern in der Form einer eigenen Verordnung und damit auf primärrechtlicher Ebene festgelegt.

(2) Am 29. Juni 2011 präsentierte die Europäische Kommission ihren Vorschlag⁴³ für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020. Am 6. Juli 2012 legte die Europäische Kommission einen geänderten Vorschlag⁴⁴ vor, der dem Beitritt Kroatiens am 1. Juli 2013 Rechnung trug. Am 27. Juni 2013 erzielten die Staats- und Regierungschefs eine Einigung über den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen,⁴⁵ die das Europäische Parlament am 3. Juli 2013 bestätigte.⁴⁶

Nachstehende Tabelle zeigt den Mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020:

⁴³ Vorschlag der Europäischen Kommission, KOM(2011) 398 endgültig, vom 29. Juni 2011 für eine VO des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014 bis 2020

⁴⁴ Vorschlag der Europäischen Kommission, KOM(2012) 388 endgültig, vom 6. Juli 2012 für eine VO des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014 bis 2020

⁴⁵ Vorschlag für eine VO des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014 bis 2020, 11655/13 vom 27. Juni 2013

⁴⁶ Entschließung des Europäischen Parlaments, RC-B7-0334/2013, 3. Juli 2013

Tabelle 20: Finanzrahmen für die Periode 2014 bis 2020

Rubrik		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe	Anteil am Gesamtbudget
in Mio. EUR (zu Preisen 2011)										in %
1	Intelligentes und integratives Wachstum	60.283	61.725	62.771	64.238	65.528	67.214	69.004	450.763	47,0
1a	Wettbewerbsfähigkeit	15.605	16.321	16.726	17.693	18.490	19.700	21.079	125.614	13,1
1b	Kohäsion	44.678	45.404	46.045	46.545	47.038	47.514	47.925	325.149	33,9
2	Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	55.883	55.060	54.261	53.448	52.466	51.503	50.558	373.179	38,9
	<i>davon marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen</i>	41.585	40.989	40.421	39.837	39.079	38.335	37.605	277.851	28,9
3	Sicherheit und Unionsbürgerschaft	2.053	2.075	2.154	2.232	2.312	2.391	2.469	15.686	1,6
4	Europa in der Welt	7.854	8.083	8.281	8.375	8.553	8.764	8.794	58.704	6,1
5	Verwaltung	8.218	8.385	8.589	8.807	9.007	9.206	9.417	61.629	6,4
6	Ausgleichszahlungen für Rumänien und Bulgarien	27	0	0	0	0	0	0	27	0,0
Mittel für Verpflichtungen		134.318	135.328	136.056	137.100	137.866	139.078	140.242	959.988	100
	in % des BNE	1,03	1,02	1,00	1,00	0,99	0,98	0,98	1,00	
Mittel für Zahlungen		128.030	131.095	131.046	126.777	129.778	130.893	130.781	908.400	
	in % des BNE	0,98	0,98	0,97	0,92	0,93	0,93	0,91	0,95	

Quelle: Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2013

Der Mehrjährige Finanzrahmen 2014 bis 2020 sieht eine Kürzung der Verpflichtungen über den siebenjährigen Zeitraum von 2 % auf 959,988 Mrd. EUR gegenüber dem derzeit gültigen Finanzrahmen 2007 bis 2013 vor. Im Vergleich zum BNE bedeutet dies einen Rückgang von derzeit 1,12 % auf 1,00 % über die gesamte Periode.

- Die Rubrik 1 (Intelligentes und integratives Wachstum) soll von 438,618 Mrd. EUR auf 450,763 Mrd. EUR (3 %) aufgestockt werden.
- In der Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen) ist eine Kürzung der Mittel von derzeit 412,611 Mrd. EUR auf 373,179 Mrd. EUR (- 10 %) (davon im Bereich „Marktbezo-

Verwendung der EU-Mittel in Österreich

gene Ausgaben und Direktzahlungen“ von 330,085 Mrd. EUR auf 277,851 Mrd. EUR bzw. – 16 %) vorgesehen.

- In der Rubrik 3 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft) sind 15,686 Mrd. EUR (Steigerung um 28 %),
- in der Rubrik 4 (Europa in der Welt) 58,704 Mrd. EUR (Steigerung um 5 %) und
- in der Rubrik 5 (Verwaltung) 61,629 Mrd. EUR (Steigerung um rd. 10 %) vorgesehen.

(3) Die Flexibilität des neuen Finanzrahmens wurde dadurch erhöht, dass die Mittel für Zahlungsermächtigungen zwischen den Haushaltsjahren und die Mittel für Verpflichtungen zwischen den Haushaltsjahren und Haushaltlinien verschoben werden können. Dadurch ist es möglich, Mittel zur Finanzierung von Initiativen in den Bereichen der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, der Förderung der Forschung und der Unterstützung der Klein- und Mittelbetriebe vorzuziehen.

Die Verordnung für den Mehrjährigen Finanzrahmen sieht 2016 eine automatische Überprüfung („Revisionsklausel“) der Funktionsweise des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014 bis 2020 vor, die der wirtschaftlichen Lage sowie den makroökonomischen Vorhersagen Rechnung trägt. Es ist vorgesehen, bei einer gegebenenfalls notwendigen Änderung des Finanzrahmens bereits zugeteilte Zuweisungen an die Mitgliedstaaten nicht zu verringern.

(4) Der Vollzug des neuen Finanzrahmens wird unter der mit 1. Jänner 2013 (ein Teil davon mit 1. Jänner 2014) geänderten Haushaltsordnung der EU erfolgen (TZ 36 ff.).

Strategie Europa 2020

27 (1) Im Juni 2010 löste die neue Strategie für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum „Europa 2020“ die Lissabon-Strategie ab. Die Umsetzung der Strategie Europa 2020 wird von der Europäischen Kommission im Rahmen des neuen Systems der wirtschaftspolitischen Steuerung anhand entsprechender Indikatoren überprüft und die Ergebnisse im Jahreswachstumsbericht zusammengefasst. Die auf zehn Jahre angelegte Wachstumsstrategie der EU definiert drei Prioritäten, die von den Mitgliedstaaten bei ihren nationalen Plänen zu berücksichtigen sind:

- intelligentes Wachstum (Bildung, Wissen, Forschung und Innovation, Digitale Gesellschaft);

- nachhaltiges Wachstum (Förderung einer wettbewerbsfähigen aber ressourcenschonenden Wirtschaft, Entwicklung grüner Technologien, Umweltschutz, Einführung effizienter Smart Grids, Unterstützung der Konsumenten bei der Wahl grüner Projekte) und
- integratives Wachstum (mehr und bessere Jobs, Investitionen in Weiterbildung, Sicherstellen, dass die Vorteile des Wachstums allen zugute kommen).

(2) Österreich definierte zur Erreichung der fünf EU-weit geltenden, quantifizierbaren Kernziele der Strategie Europa 2020 im Nationalen Reformprogramm unter Berücksichtigung der österreichischen Ausgangslage nationale Ziele. Die folgende Tabelle zeigt diese in Entsprechung der jeweiligen EU-weiten Kernziele beschlossenen nationalen Ziele und den Umsetzungsstand in Österreich nach dem Nationalen Reformprogramm Österreich 2012 und 2013:

Verwendung der EU-Mittel in Österreich

Tabelle 21: Nationale Ziele in Entsprechung der EU-weiten Kernziele von Europa 2020 und Umsetzungsstand

Kernziele Europa 2020	EU-weite Umsetzung 2011	Österreich Nationale Ziele	Österreich Umsetzung 2010	Österreich Umsetzung 2011
Beschäftigungsquote von 75 % der 20- bis 64-Jährigen	68,6 %	Beschäftigungsquote von 77 % bis 78 % der 20- bis 64-Jährigen	74,9 %	75,2 %
Investitionsvolumen von 3 % des BIP im Bereich Forschung und Entwicklung	2,03 %	Forschungs- und Entwicklungsquote von 3,76 % des BIP	2,76 %	2,80 %
Reduktion der Treibhausgasemissionen um 10 % gegenüber 2005	n.v.	Reduktion der Treibhausgasemissionen um 16 % gegenüber 2005	- 9,1 % (2005 bis 2010)	- 11,7 %
Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch auf 20 %	12,5 % ¹	Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch auf 34 %	30,8 %	31 %
Erhöhung der Energieeffizienz in Richtung 20 % (alternativ eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 30 %, sofern sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Reduktionen verpflichten und die Entwicklungsländer einen entsprechenden Beitrag leisten)	n.v.	betreffend Energieeffizienz eine Stabilisierung des Endenergieverbrauchs auf der Höhe des Jahres 2005	n.v.	n.v.
Senkung der Schulabbrecherquote auf unter 10 %	13,5 %	Senkung der Schulabbrecherquote auf 9,5 %	8,3 %	8,3 %
Erhöhung des Anteils der 30- bis 34-Jährigen, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen, auf mindestens 40 %	34,6 %	Erhöhung des Anteils der 30- bis 34-Jährigen, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen, auf 38 %	35,2 %	36,8 %
mindestens 20 Mio. Menschen vor dem Risiko der Armut oder der Ausgrenzung bewahren		mindestens 235.000 Menschen vor dem Risiko der Armut oder der Ausgrenzung bewahren	159.000	125.000

Quellen: Europäische Kommission, Ziele der Strategie Europa 2020; BMWFJ, Energiestrategie Österreichs; Darstellung RH; Quelle rechte Spalte: EK (Jahreswachstumsbericht 2012, Anhang 1); Statistik Austria; Nationales Reformprogramm Österreich 2012 und 2013

Wie Tabelle 21 zeigt, hat Österreich sein nationales Ziel in Entsprechung des Kernziels Europa 2020 im Bereich der Schul- und Ausbildungsabgängerquote bereits zur Gänze erfüllt. Mit einer Beschäftigungsquote von 75,2 % (20- bis 64-Jährige) im Jahr 2011 weist Österreich einen höheren Wert als das Europa 2020-Ziel auf. Trotz der Wirtschaftskrise investierte Österreich weiter in die Forschung und Entwicklung.

Österreichs diesbezügliches Investitionsvolumen lag 2011 über dem EU-weiten Vergleich.

(3) Aufgrund der neuen wirtschaftspolitischen Steuerung erfolgen sowohl die Berichterstattung als auch die Überwachung der Umsetzung der Strategie Europa 2020 zeitgleich mit der Berichterstattung und Überwachung der Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts, wodurch die EU eine umfassende Grundlage für künftige, gesamt-europäische wirtschaftspolitische Entscheidungen zur Verfügung hat (TZ 48 ff.).

Prüfungen im Bereich der EU-Mittel

Übersicht

28 (1) Die Europäische Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Art. 318 AEUV jährlich die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans vor.

Der Europäische Rechnungshof prüft gemäß Art. 287 AEUV die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der EU. Er prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er legt auf dieser Grundlage dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor (TZ 35).

Gemäß Art. 319 AEUV erteilt das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates der Europäischen Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans (TZ 36 bis 37).

(2) In diesem Abschnitt erfolgt eine Darstellung der Prüftätigkeiten im Bereich der EU-Mittel in Österreich, und zwar

- durch den Europäischen Rechnungshof,
- durch koordinierte Überprüfungen,
- durch eigenständige Gebarungsüberprüfungen des RH.

Prüfungen im Bereich der EU-Mittel

Tätigkeit des
Europäischen
Rechnungshofes
in Österreich

Grundsätzliche Vorgehensweise

- 29** Die technisch-organisatorischen Modalitäten des Zusammenwirkens des Europäischen Rechnungshofes mit den ORKB der Mitgliedstaaten ist in Beschlüssen des Kontaktausschusses der Präsidenten des Europäischen Rechnungshofes und der ORKB der Mitgliedstaaten geregelt. Auf dieser Grundlage kündigt der Europäische Rechnungshof den ORKB der Mitgliedstaaten seine Prüfungen in dem betroffenen Mitgliedstaat in Form von Vier-Monats-Vorschauen an und konkretisiert sie in der Folge.

Seit dem Beitritt Österreichs zur EU (1995) arbeitet der RH mit dem Europäischen Rechnungshof auf der Grundlage des Art. 287 Abs. 3 AEUV unter Wahrung seiner Unabhängigkeit in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise zusammen. Der RH macht regelmäßig von seinem ihm im AEUV eingeräumten Recht Gebrauch, an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes in Österreich teilzunehmen. Dabei verfolgt er als Ziel,

- Informationen aus erster Hand über die Prüftätigkeit des Europäischen Rechnungshofes in Österreich zu schöpfen, um in der Folge den allgemeinen Vertretungskörpern in Bund, Ländern und Gemeinden über die inhaltlichen Feststellungen des Europäischen Rechnungshofes, über Stärken und Schwachstellen der Gebarung mit EU-Mitteln in Österreich sowie über sonstige Wahrnehmungen zu berichten;
- Ansatzpunkte für die Fokussierung der initiativen Prüfungstätigkeit des RH mit Bezug auf die Gebarung mit EU-Mitteln zu gewinnen; so veranlassten Erkenntnisse im Zuge der Teilnahme des RH an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes ihn zu vertiefenden eigenständigen Prüfungen insbesondere im Bereich der Agrarfonds: „LEADER 2007 bis 2013“ (Reihe Bund 2012/7), „Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007“ (Reihe Bund 2013/5) und „Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich“ (noch nicht veröffentlicht);
- Kenntnisse über die Arbeitsweise des Europäischen Rechnungshofes zu erlangen bzw. zu vertiefen sowie
- zwischen dem Prüfteam des Europäischen Rechnungshofes und den österreichischen Stellen – im Sinne der Klarstellung von Sachverhalten – vermittelnd zu wirken.

Art der Teilnahme

30 Der RH nimmt – in Abhängigkeit von der Gebarungs- und Risikorelevanz des Prüfungsthemas und nach Maßgabe seiner Prioritäten im Einzelfall – an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes in Österreich grundsätzlich auf zwei Arten teil:

- Teilnahme unter paralleler Abwicklung einer Gebarungsüberprüfung durch den RH, die inhaltlich und zeitlich auf das jeweilige Prüfungsvorhaben des Europäischen Rechnungshofes abgestimmt ist, und
- Teilnahme im Sinne einer beobachtenden Begleitung.

Die Teilnahme des RH an den Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes stellt sicher, dass der RH grundsätzlich in den Kommunikationsprozess des Europäischen Rechnungshofes mit den überprüften Stellen in Österreich eingebunden ist (vorläufige Prüfungsfeststellungen des Europäischen Rechnungshofes, Stellungnahmen der österreichischen überprüften Stellen) und die Ziele des RH, die er mit der Teilnahme verfolgt (siehe TZ 29), erreicht werden können. Damit leistet der RH einen bedeutenden Beitrag zur laufenden Qualitätssicherung des EU-Finanzmanagements in Österreich. Er unterstützt so auch die Tätigkeit und Wirkungsweise des Europäischen Rechnungshofes.

Ergebnisse der Teilnahme

31 Der RH begleitete den Europäischen Rechnungshof unter Wahrung seiner Unabhängigkeit im Zeitraum von Februar 2011 bis Februar 2012 bei folgenden sechs Prüfungen zum Haushaltsjahr 2011:

Tabelle 22: Teilnahme des RH an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 2011 (Zeitraum: Februar 2011 bis Februar 2012)

Prüfungsgegenstand	Prüfungsthemen
Strukturfonds, EFRE, Schlusszahlung zum Programmabschluss des Programms „Ziel 1 – Burgenland“ in der Förderungsperiode 2000 bis 2006/ZVE 2011	Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Ausgaben anhand einer Stichprobe von acht Projekten
EGFL und ELER, Betriebsprämienregelung und Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS)/ZVE 2011	Systemprüfung der Zuverlässigkeit der Verwaltungs- und Kontrollverfahren
ELER, Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)/ZVE 2011	Prüfung der Rechnungsführung anhand einer Stichprobe von fünf Zahlungen an Endbegünstigte inklusive Vor-Ort-Prüfungen mit Flächenvermessungen
EGFL, Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), Einheitliche Betriebsprämie/ZVE 2011	Prüfung der Rechnungsführung anhand einer Stichprobe von drei Zahlungen an Endbegünstigte inklusive Vor-Ort-Prüfungen mit Flächenvermessungen
ELER, Förderungsmaßnahme zur Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder (Maßnahme Nr. 122 des ELER)	Wirtschaftlichkeitsprüfung in fünf Mitgliedstaaten zu Ziel, Inhalt, Förderungsbedingungen und Durchführung der Maßnahme
TEN-T Projekt 2007-AT-17170-P „Bauarbeiten zur Modernisierung des grenzübergreifenden Abschnitts Salzburg – deutsche Grenze“/ZVE 2011	Rechnungsprüfung zur Durchführung und Abrechnung des Projekts im Jahr 2010, insbesondere zur Kontrolle der Kosten, Rechnungsführung und der Berechnungsmethode für Kostensätze

Quellen: Berichte des Europäischen Rechnungshofes; RH

Weiters erfolgte im Jahr 2011 eine Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof im Bereich des RP7, die der RH mangels Prüfungszuständigkeit (keine Kofinanzierung durch nationale öffentliche Gelder, sondern Direktförderung durch Europäische Kommission) nicht begleitete. Im Übrigen führte der Europäische Rechnungshof eine Onlinebefragung zum Thema Maßnahmen des ESF zugunsten des aktiven Alterns und älterer Arbeitnehmer durch.

Die in Österreich durchgeführten Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes können zu Prüfungsfeststellungen im Rahmen des Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofes samt ZVE oder im Rahmen von Sonderberichten führen.

32 Aufgrund seiner Prüftätigkeit in Österreich traf der Europäische Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2011⁴⁷ die nachstehend zusammengefassten Bemerkungen.⁴⁸

Tabelle 23: Prüfungsfeststellungen des Europäischen Rechnungshofes zu Österreich zum Haushaltsjahr 2011, geordnet nach Themenbereichen

Themenbereiche (Rubriken)	Prüfungsfeststellung des Europäischen Rechnungshofes zu Österreich
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) – Rubrik 2	geringfügige Mängel betreffend die Alpflächen -> Finanzkorrekturen durch die Europäische Kommission in der Höhe von 214.000 EUR betreffend Alpflächen aus den Antragsjahren 2005, 2006 und 2007 Überwachungs- und Kontrollsystem laut ERH – Gesamtberechnung „bedingt wirksam“; laut Stellungnahme der Europäischen Kommission aber insgesamt wirksam (Abs. 3.5, 3.9, 3.14, 3.15 und 3.21, Anhang 3.2)
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – Rubrik 2	Überwachungs- und Kontrollsystem insgesamt wirksam; davon: – Verwaltungs- und Kontrollverfahren: bedingt wirksam – Methodik der Vor-Ort-Kontrollen, Auswahl, Durchführung, Qualitätskontrolle und Berichterstattung über die Ergebnisse: wirksam – Umsetzung und Kontrolle der Cross-Compliance-Verpflichtung: wirksam (Abs. 4.20, Abs. 4.24 und 4.30, Anhang 4.2)
Strukturfonds (EFRE) – Rubrik 1b	betreffend Operationelles Programm Steiermark, Ziel 2, EFRE: Abschlussvermerk enthielt auf ungerechtfertigte Weise verringerte endgültige Fehlerquoten sowie nicht mit den Ergebnissen der Kontrollen in Einklang stehende Schlussfolgerungen (Abs. 5.61 c und Tabelle 5.2)

Quellen: Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofes, Haushaltsjahr 2011, RH

Der Europäische Rechnungshof stellte in Österreich Mängel im Überwachungs- und Kontrollsystem im Bereich des EGFL (insbesondere bei den Alpflächen) und des ELER (insbesondere bei den Verwaltungs- und Kontrollverfahren) fest. Insgesamt bewertete der Europäische Rechnungshof die Überwachungs- und Kontrollsysteme in Österreich

– im Bereich Landwirtschaft (EGFL) als bedingt wirksam und

⁴⁷ Der am 5. November 2013 veröffentlichte Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 2012 wird im nächsten EU-Finanzbericht behandelt.

⁴⁸ Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 2011, ABl. Nr. C 344 vom 12. November 2012

Prüfungen im Bereich der EU-Mittel

- im Bereich Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als wirksam.

Die Prüfbemerkungen des Europäischen Rechnungshofes betrafen im Wesentlichen den Abschluss der Programme des Programmplanungszeitraums 2000 bis 2006, die Betriebsprämienregelung und das Verwaltungs- und Kontrollsystem zu EGFL und ELER. Damit tätigte der Europäische Rechnungshof Prüfungsfeststellungen in jenen Bereichen bzw. Rubriken, für die die Rückflüsse Österreichs aus dem EU-Haushalt am höchsten waren (TZ 13).

Koordinierte
Prüfungen des RH
mit EU-Bezug

- 33** Im Rahmen der Kontaktausschuss-Arbeitsgruppe Strukturfonds V nahm der RH an der koordinierten Prüfung „Vereinfachung der Rechtsvorschriften für Strukturfonds“ teil. Das Mandat zur Behandlung dieses Prüfungsthemas im Rahmen der Arbeitsgruppe erteilte der Kontaktausschuss im Jahr 2011, die Veröffentlichung des Berichts erfolgte 2013 (RH Reihe Bund 2013/11).

Eigenständige
RH-Prüfungen
mit EU-Bezug

- 34** Der RH führte verstärkt eigenständige Prüfungen mit EU-Bezug durch und veröffentlichte dazu folgende Berichte:
- Kosten der Kontrolle – Operationelles Programm Beschäftigung in Österreich 2007 bis 2013 (Reihe Bund 2011/3);
 - Grundlagen der Fiskalpolitik (Reihe Bund 2011/5);
 - Umsetzung der NEC-Richtlinie auf Ebene des Bundes (Reihe Bund 2011/8);
 - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Reihe Bund 2012/2);
 - LEADER 2007 bis 2013 (Reihe Bund 2012/7);
 - Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007 (Reihe Bund 2013/5).

Aktuelle Entwicklungen der EU–Finanzkontrolle

Zuverlässigkeits-
erklärung (ZVE) –
Ausgangslage

35 (1) Für das Haushaltsjahr 2011 gelangte der Europäische Rechnungshof zur Schlussfolgerung, dass die Überwachungs- und Kontrollsysteme die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen insgesamt bedingt wirksam gewährleisteten.

(2) Im Anschluss an seinen EU–Finanzbericht 2010 (Reihe Bund 2012/7, TZ 63) informiert der RH nachstehend über die ZVE des Europäischen Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 2011.

(3) Der Europäische Rechnungshof stellte in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2011⁴⁹ zu seiner Prüfung der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge fest, dass die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen und Mittelbindungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß waren.

Mit Bezug auf die Zahlungen stellte der Europäische Rechnungshof jedoch fest, dass diese in den Themenkreisen „Landwirtschaft, Marktstützung und Direktzahlungen“, „Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Fischerei und Gesundheit“, „Regionalpolitik, Energie und Verkehr“, „Beschäftigung und Soziales“ sowie „Forschung und andere interne Politikbereiche“ in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern⁵⁰ behaftet waren. Somit waren nur zwei Ausgabenbereiche, nämlich „Verwaltungs- und sonstige Ausgaben“ und „Außenbeziehungen, Außenhilfe und Erweiterung“ nicht in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet.

(4) Das Haushaltsjahr 2011 stellte die 18. Jahresrechnung der EU dar, für die der Europäische Rechnungshof keine uneingeschränkte ZVE abgab. Der am 5. November 2013 veröffentlichte Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 2012 stellt die 19. Jahresrechnung dar, für die der Europäische Rechnungshof keine uneingeschränkte ZVE abgeben konnte; Fehlerquote im Bereich der Zahlungen: 4,8 %.

⁴⁹ Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 2011, ABl. Nr. C 344, vom 12. November 2012, S. 1 und Berichtigung zum Jahresbericht, ABl. Nr. C 345 vom 13. November 2012

⁵⁰ Fehler sind Vorgänge (oder Teile von Vorgängen) und/oder alle damit verbundenen Aktionen, die nicht im Einklang mit den geltenden rechtlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften angeführt wurden. Fehler in Vorgängen treten aus den verschiedensten Gründen auf und nehmen je nach Art des Verstoßes bzw. der missachteten spezifischen Regelung oder Vertragsbestimmung die unterschiedlichsten Formen an.

Nachdem die geschätzte wahrscheinlichste Fehlerquote⁵¹ bei den Zahlungen für den EU-Haushalt als Ganzes in den Jahren 2006 bis 2009 von 7,3 % auf 3,3 % stetig rückläufig gewesen war, stieg sie im Jahr 2010 auf 3,7 % und im Jahr 2011 weiter auf 3,9 % an. Im Jahr 2009 war ein Viertel der vom Europäischen Rechnungshof überprüften Vorgänge fehlerbehaftet, im Jahr 2010 ein Drittel und im Jahr 2011 zwei Fünftel.

Im Vergleich zum Jahr 2010 stellte der Europäische Rechnungshof für die Zahlungen des Haushaltsjahres 2011 einen Anstieg der geschätzten wahrscheinlichsten Fehlerquote in den Themenkreisen „Landwirtschaft, Marktstützung und Direktzahlungen“ sowie „Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Fischerei und Gesundheit“ und „Forschung und andere interne Politikbereiche“ fest. Nur in den Themenkreisen „Regionalpolitik, Energie und Verkehr“ sowie „Beschäftigung und Soziales“ sank die geschätzte wahrscheinlichste Fehlerquote.⁵²

Der Themenkreis „Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Fischerei und Gesundheit“ war 2011 mit 7,7 % geschätzter Fehlerquote der fehlerträchtigste. Im Jahr 2010 war dies im Vergleich dazu der Themenkreis „Kohäsion, Energie und Verkehr“, dessen geschätzte Fehlerquote im Jahr 2011 mit 6,0 % weiterhin hoch blieb.

(5) Der Europäische Rechnungshof nahm in seinem Jahresbericht 2011 auch Stellung zum – gemäß Art. 318 AEUV im Jahr 2011 erstmals für das Haushaltsjahr 2010 erstellten – Evaluierungsbericht der Finanzen der EU durch die Europäische Kommission. Der Evaluierungsbericht stellt auf die Beurteilung der Ergebnisse und Wirkungen der EU-Programme und Aktionen durch die Europäische Kommission ab. Die Europäische Kommission schenkt darin dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit der Verwendung von EU-Mitteln gegenüber dem Aspekt der Recht- und Ordnungsmäßigkeit ein verstärktes Augenmerk.

Der Europäische Rechnungshof kritisierte, dass der Evaluierungsbericht wenig Substanz beinhalte und deshalb einen geringen Mehrwert liefere. Auch die Entlastungsbehörde der EU (Europäisches Parlament) attestierte einen Verbesserungsbedarf beim Evaluierungsbericht.

⁵¹ Der Europäische Rechnungshof schätzt die wahrscheinlichste Fehlerquote mittels statistischer Standardmethoden, aufgrund derer er zu 95 % sicher ist, dass die Fehlerquote für die betreffende Population in der Spanne zwischen der unteren und der oberen Fehlergrenze liegt. Im Jahr 2011 wurde im Gegensatz zu den Vorjahren die Nichterfüllung von Cross-Compliance-Verpflichtungen durch Empfänger von GAP-Zahlungen in die Berechnung der wahrscheinlichsten Fehlerquote einbezogen.

⁵² Zur Vergleichbarkeit der geänderten Themenkreise wurden kombinierte Fehlerquoten für die Bereiche Landwirtschaft und Kohäsion angegeben.

Die Europäische Kommission nahm diese Bemerkungen zum Anlass, den Gehalt des zweiten Evaluierungsberichts 2012 für das Haushaltsjahr 2011 auszubauen.

(6) Der Jahresbericht 2011 des Europäischen Rechnungshofes sowie der Evaluierungsbericht der Europäischen Kommission gingen gemäß Art. 319 AEUV in das jährliche Verfahren zur Entlastung der Europäischen Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans der EU ein und stellten die Grundlage für die weiteren Diskussionen auf Ebene des Rates und des Europäischen Parlaments betreffend die Erzielung einer uneingeschränkten ZVE dar.

Das Europäische Parlament erteilte im April 2013 der Europäischen Kommission die Entlastung betreffend die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU für das Haushaltsjahr 2011.

(7) In Anbetracht der in der Vergangenheit stets eingeschränkten ZVE des Europäischen Rechnungshofes verfolgte das Europäische Parlament seit mehreren Jahren das Ziel, eine positive ZVE herbeizuführen – durch seitens etwa der Europäischen Kommission und der Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu setzende Maßnahmen.

In diesem Zusammenhang berichtete der RH in seinen EU-Finanzberichten 2009 und 2010 (Reihe Bund 2010/12, S. 77 ff. und Reihe Bund 2012/7, S. 181 ff.) über die angesprochenen Maßnahmen, z.B.

- Integrierter Interner Kontrollrahmen für die Gebarung mit EU-Mitteln;
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission jährliche Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen zu unterbreiten;
- Erstellung nationaler (Verwaltungs)Erklärungen, die auf politischer Ebene zu unterzeichnen wären,

und legte dazu auch seine Positionen dar; so zur Reform der EU-Haushaltsordnung (EU-Finanzbericht 2009, Reihe Bund 2010/12 und Reihe Positionen 2010/1) und zuletzt zum Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle hinsichtlich der wirtschafts- und fiskalpolitischen Steuerung der EU (Reihe Positionen 2012/1).

Der RH hinterfragte hierbei die diskutierten Maßnahmen kritisch. Er trat u.a. dafür ein,

Aktuelle Entwicklungen der EU-Finanzkontrolle

- vordringlich die bestehenden Prüf- und Kontrollinstrumente sowie Abhilfemaßnahmen auf jene Risikobereiche zu konzentrieren, die überdurchschnittlich zur negativen ZVE des Europäischen Rechnungshofes beitragen,
- der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Wirksamkeitsprüfungen und Systemprüfungen – ungeachtet vorzunehmender Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung – besonderes Augenmerk zu widmen,
- eine europaweite, qualitativ hochwertige Weiterbildung der Prüfer der Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle zu forcieren, um ein einheitliches Kontrollverständnis hinsichtlich der einzusetzenden Prüfungsstandards und -methoden bei der Prüfung von EU-Mitteln sicherzustellen und
- eine mögliche Aushöhlung der parlamentarischen Kontrollhoheit auf nationaler Ebene durch Vermeidung allfälliger Parallelstrukturen (z.B. durch Berichtspflichten der Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle der Mitgliedstaaten direkt an EU-Organen) hintanzuhalten.

(8) In der Folge (TZ 36 ff.) sind jene – unter dem Blickwinkel der externen öffentlichen Finanzkontrolle wesentlichen – Maßnahmen der neuen EU-Haushaltsordnung überblicksartig dargestellt, die das Europäische Parlament und der Rat seit der Veröffentlichung des EU-Finanzberichts 2010 (August 2012) zur Erwirkung einer positiven ZVE ergriffen haben.

Neue EU-Haushalts- ordnung

Geteilte Mittelverwaltung

- 36** Das Europäische Parlament und der Rat erließen im Oktober 2012 die Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der EU (VO (EU, EURATOM) Nr. 966/2012, ABl. Nr. L 298; in der Folge: EU-Haushaltsordnung). Unter anderem jene Teile der neuen EU-Haushaltsordnung, die für die – zwischen Europäischer Kommission und Mitgliedstaaten – geteilte Mittelverwaltung von besonderer Relevanz sind (vor allem Art. 59), traten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
- 37** Die EU-Haushaltsordnung sieht die Möglichkeit der Europäischen Kommission vor, den Bereich der geteilten Mittelverwaltung konkret auszugestalten, und zwar im Wege von

- sektorspezifischen Verordnungen (z.B. für die Festlegung von Kriterien und Verfahren, nach denen die Mitgliedstaaten Einrichtungen auf geeigneter Ebene benennen müssen, die für die Verwaltung und Kontrolle der EU-Mittel zuständig sind; Art. 59 Abs. 3 der EU-Haushaltsordnung) und von
- delegierten Rechtsakten (z.B. für die Festlegung detaillierter Vorschriften über die Arten des Haushaltsvollzugs; Art. 58 Abs. 8 der EU-Haushaltsordnung).

Den von den Mitgliedstaaten benannten Einrichtungen erwächst eine Reihe von Verpflichtungen (Art. 59 Abs. 4 und 5 der EU-Haushaltsordnung):

- Rechnungslegung:

Der Europäischen Kommission ist fristgebunden (jeweils spätestens bis zum 15. Februar⁵³) die jeweilige Rechnungslegung betreffend geleistete Zahlungen zur Verfügung zu stellen, die zur Rückerstattung durch die Europäische Kommission vorgelegt wurden.

- Verwaltungserklärung:

Der Rechnungslegung ist eine Verwaltungserklärung beizufügen, die nach Ansicht der für die EU-Mittelverwaltung Zuständigen bestätigt, dass

- die Informationen ordnungsgemäß vorgelegt, vollständig und sachlich richtig sind,
- die EU-Mittel gemäß dem festgelegten Zweck verwendet wurden und
- die eingerichteten Kontrollsysteme die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge angemessen gewährleisten.

- Jährliche Übersicht:

Der Europäischen Kommission ist eine jährliche Übersicht (früher: jährliche Zusammenfassung) über die endgültigen Prüfberichte und die durchgeführten Kontrollen, einschließlich einer Analyse der Mängel und der Abhilfemaßnahmen, zur Verfügung zu stellen.

⁵³ Die Frist bis zum 15. Februar kann von der Europäischen Kommission auf Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaats ausnahmsweise bis zum 1. März verlängert werden.

- 38** Die Rechnungslegung und die jährliche Übersicht sind mit einem Bestätigungsvermerk einer unabhängigen Prüfstelle zu versehen, der unter Beachtung international anerkannter Prüfungsstandards erteilt wird. In diesen Bestätigungsvermerken wird festgestellt, ob
- die Angaben über die Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln,
 - die Ausgaben, für die bei der Europäischen Kommission eine Rückerstattung beantragt wurde, recht- und ordnungsmäßig sind,
 - die bestehenden Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren und
 - bei der Prüfungstätigkeit Zweifel an den in der jeweiligen Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen aufgekommen sind.
- 39** Außerdem können Mitgliedstaaten gemäß Art. 59 Abs. 5 letzter Satz der EU-Haushaltsordnung Erklärungen abgeben, die auf geeigneter Ebene zu unterzeichnen sind und sich auf die genannten (TZ 37), der Europäischen Kommission zuzuleitenden Informationen beziehen.

Positionen des RH

- 40** Unter Hinweis auf seine im Jahr 2010 veröffentlichten zusammenfassenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Reform der EU-Haushaltsordnung (Reihe Positionen 2010/1) sowie seine Positionen betreffend den Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle zur wirtschafts- und fiskalpolitischen Steuerung in der EU (Reihe Positionen 2012/1) hält der RH fest:

- Zusatzaufgaben für die Mitgliedstaaten:

Die Einführung der nationalen Verwaltungserklärungen gemäß Art. 59 Abs. 5 lit. a der EU-Haushaltsordnung bedeutet eine weitere Akzentuierung der Verantwortung der Mitgliedstaaten und bringt zusätzliche Verwaltungs- und Kontrolllasten für die Mitgliedstaaten mit sich.

- Parallelstruktur der Kontrollsysteme:

Die nationalen ORKB werden bei entsprechenden – den Mitgliedstaaten gemäß Art. 59 Abs. 3 der EU-Haushaltsordnung offenstehenden – Benennungen und Berichtspflichten an die Europäische

Kommission funktional zu einem Teil des nationalen Internen Kontrollsystems, wodurch eine neben den nationalen Parlamenten laufende Parallelstruktur entstehen könnte.

- Weiterbildung der Prüfer:

Die Prüfung von Rechnungslegung und jährlichen Übersichten (TZ 38) etwa durch nationale ORKB als gleichsam „taugliche Vorleistung“ und im Gesamtzusammenhang zu der vom Europäischen Rechnungshof abzugebenden ZVE setzt eine EU-weite, qualitativ hochwertige Weiterbildung der Prüfer der Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle voraus, um ein möglichst einheitliches Kontrollverständnis insbesondere bezüglich der einzusetzenden Prüfungsstandards und -methoden sicherzustellen.

- Spannungsfeld Unabhängigkeit:

Beträchtliche Spannungsfelder könnten im Fall – nicht auszuschließender – divergenter Beurteilungen zwischen dem Europäischen Rechnungshof und der mit der Abgabe des Bestätigungsvermerks allenfalls betrauten ORKB eines Mitgliedstaats entstehen, zumal die Unabhängigkeit der nationalen ORKB und ihre Funktionalität für die Parlamente der Mitgliedstaaten zu wahren sind.

- 41** Der RH betont zudem, dass die Abgabe von Bestätigungsvermerken (TZ 38) auf Ebene der Mitgliedstaaten, etwa durch damit betraute ORKB, eine zusätzliche Aufgabe darstellt, für die entsprechende Ressourcen vorzuhalten wären.

Nach Ansicht des RH ist das Instrument der Verwaltungserklärungen einschließlich ihrer Prüfungen im Zuge der Erarbeitung der Bestätigungsvermerke – etwa durch mit dieser Prüfaufgabe betraute ORKB der Mitgliedstaaten – insofern umso aufmerksamer zu hinterfragen, als diese zusätzliche Verlagerung von Aufgaben auf die Mitgliedstaaten einerseits nachteilige Auswirkungen im Bereich der Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsprüfungen durch ORKB (z.B. diesbezügliche Ressourcenengpässe) haben könnte; andererseits sind es gerade die Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsprüfungen durch die externe öffentliche Finanzkontrolle, denen für die umfassende Beurteilung fiskal- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen – und damit für ihre zukunftsorientierte Steuerung und Umsetzung – besondere Bedeutung zukommt.

Der RH hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass auch das Europäische Parlament dieser Sichtweise im Zuge der Entlastung der Europäischen Kommission für das Haushaltsjahr 2011 – unter Hinweis auf die ORKB der Vereinigten Staaten von Amerika, die sich mehr auf Wirtschaftlichkeitsprüfungen als auf Konformitätsprüfungen⁵⁴ konzentrierte – im April 2013 Raum gegeben hat: „[...] eine Fehlerquote als solche [verschafft] keinen umfassenden Überblick über die Effektivität politischer Maßnahmen der Union [...]; [Das Parlament ist] daher der Ansicht, dass Konformitätsprüfungen durch Wirtschaftlichkeitsprüfungen⁵⁵ ergänzt werden sollten, die die Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität der Politikinstrumente der Union bewerten.“

- 42** Bereits im Zuge der Reformdiskussion des Entwurfs der EU-Haushaltsordnung hatte der RH weiters festgehalten, dass der kontrollpolitische Mehrwert der (damaligen) jährlichen Zusammenfassungen der Prüfungen und Erklärungen nicht eindeutig nachvollziehbar war, weil es sich um bereits bestehende Informationen handelte. Zur Schöpfung kontrollpolitischen Mehrwerts aus den nunmehr gemäß EU-Haushaltsordnung ab 1. Jänner 2014 von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission zur Verfügung zu stellenden jährlichen Übersichten über die endgültigen Prüfberichte und die durchgeführten Kontrollen (TZ 37) wäre es nach Ansicht des RH zweckmäßig,
- die Informationen verdichtet aufzubereiten, mit dem Ziel, die Risikoorientierung der Kontrolltätigkeit zu stärken, sowie
 - fonds- bzw. mitgliedstaatenpezifische sowie auch übergreifende Problemstellungen zu nutzen, um mögliche Lösungen und Best-Practices zu identifizieren.
- 43** Ferner weist der RH darauf hin, dass derzeit nicht feststeht, ob bzw. inwieweit aus delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission auch Aufgaben und Verantwortungen für die nationalen ORKB erwachsen können, zumal gemäß Art. 59 Abs. 3 der EU-Haushaltsordnung die nach den sektorspezifischen Vorschriften von den Mitgliedstaaten auf der geeigneten Ebene zu benennenden Einrichtungen auch Aufgaben wahrnehmen können, die in keinem Zusammenhang mit der Verwaltung der EU-Mittel stehen. Als solche Einrichtungen könnten

⁵⁴ Anmerkung RH: Rechts- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen; die ZVE des Europäischen Rechnungshofes legt den Fokus auf diese Prüfungsarten.

⁵⁵ Dieser Ansicht verließ auch der Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments in seinem Berichtsentwurf vom 25. September 2013 über die künftige Rolle des Rechnungshofes (gemeint: Europäischer Rechnungshof) (PE510.617) Ausdruck.

nach Ansicht des RH – ungeachtet ihrer verwaltungsexternen Kontrollfunktion – allenfalls auch ORKB erwogen werden, wiewohl ihnen weder die Aufgabe der Verwaltung noch der internen Kontrolle von EU-Mitteln obliegt.

- 44 Nach Ansicht des RH bergen in delegierten Rechtsakten vorgenommene Spezifizierungen für die externe öffentliche Finanzkontrolle das potenzielle Risiko, wesentliche Elemente der nationalen parlamentarischen Kontrolle auszuhöhlen. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn ORKB der Mitgliedstaaten im unmittelbaren Auftrag von EU-Organen tätig werden und diesen direkt berichtspflichtig würden.

Der RH erachtet es – aus Gründen der öffentlichen Transparenz und Klarheit der Aufgaben- und Verantwortungszuordnung (z.B. solche auf Mitgliedstaatenebene und solche auf EU-Ebene) sowie der Ressourcenallokation im Bereich der ORKB der Mitgliedstaaten als unabhängige Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle – für wesentlich, dass EU-rechtlich überbundene Kernaufgaben der externen öffentlichen Finanzkontrolle auf primärrechtlicher Ebene grundgelegt werden.

In diese Richtung ist im Juni 2013 der Kontaktausschuss der Präsidenten der ORKB der Mitgliedstaaten und des Europäischen Rechnungshofes an den Präsidenten des Europäischen Rates im Wege einer Erklärung betreffend die „Bedeutung angemessener Regelungen für die Finanzkontrolle und Rechenschaftspflicht im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU“ herangetreten, derzufolge u.a. EU-Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf die externe öffentliche Finanzkontrolle nur in EU-Gesetzgebungsakten geregelt werden, die einem Konsultationsverfahren unterliegen. Der RH informierte das österreichische Parlament samt Rechnungshofausschuss darüber im direkten Wege.

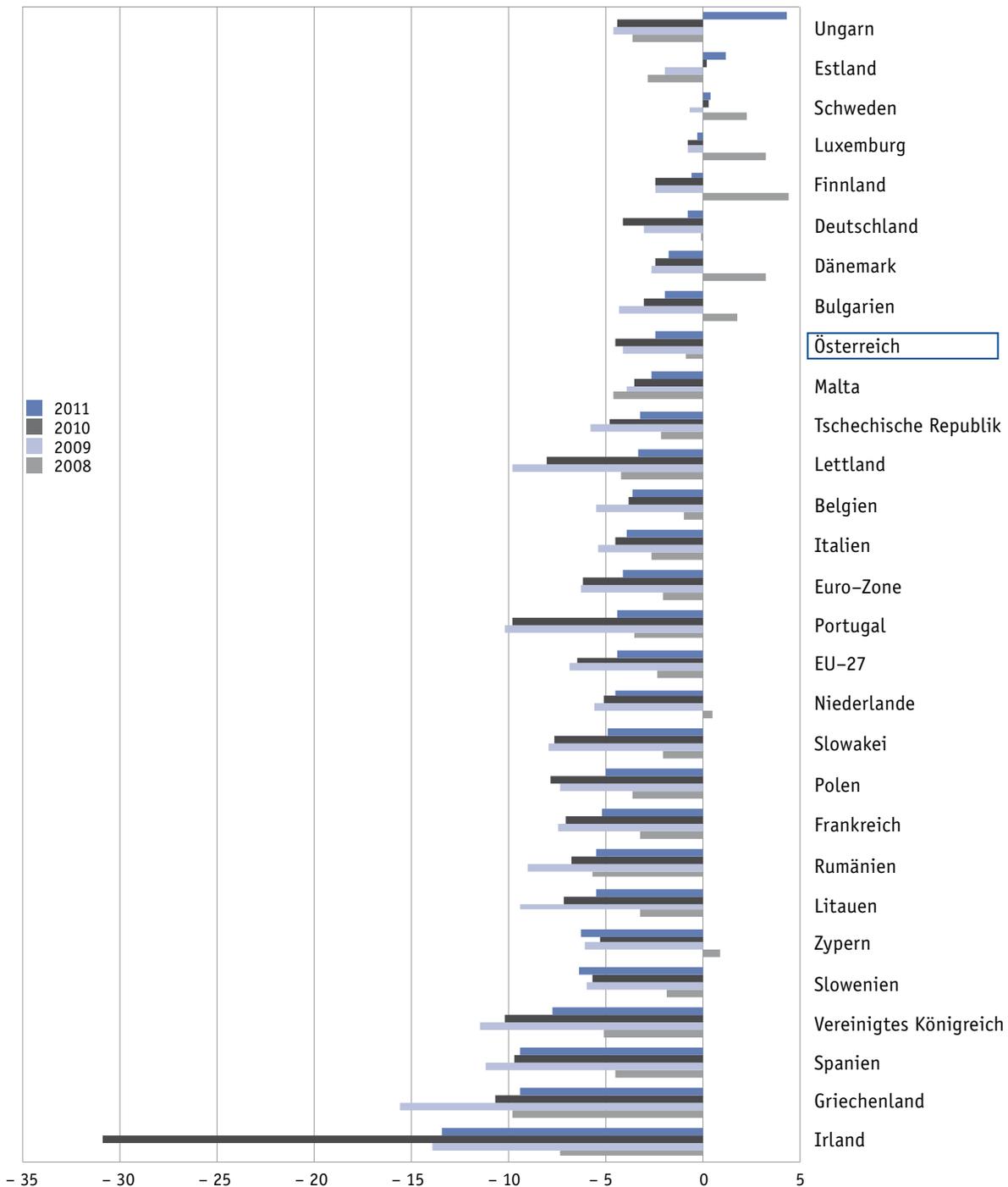
Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung und Überwachung in der EU

Entwicklung von öffentlichem Defizit und Verschuldung in der EU und in Österreich

45 (1) Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, zweimal im Jahr (März und September) Daten zu Defizit und Schuldenstand des Staates an die Europäische Kommission zu übermitteln (Maastricht-Notifikation). Für Österreich erfolgt die Übermittlung durch Statistik Austria. Die Daten werden von Eurostat geprüft und veröffentlicht.

(2) Wie die nachfolgende Abbildung und Tabelle zeigen, sank im Euro-Währungsgebiet das öffentliche Defizit von 6,2 % im Jahr 2010 auf 4,1 % im Jahr 2011, in der EU-27 von 6,5 % im Jahr 2010 auf 4,4 % im Jahr 2011.

Abbildung 18: Öffentliches Defizit bzw. öffentlicher Überschuss in den Jahren 2008 bis 2011
in % des BIP (zu Marktpreisen), gereiht nach den Werten 2011



Quelle: Eurostat, Defizit/Überschuss des Staates; Stand Oktober 2012

Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung und Überwachung in der EU

Einen Haushaltsüberschuss wiesen im Jahr 2008 sieben Mitgliedstaaten auf, im Jahr 2009 keiner, im Jahr 2010 zwei (Schweden und Estland) und im Jahr 2011 drei (Schweden, Estland und Ungarn). Österreich wies im Zeitraum 2008 bis 2011 ein öffentliches Defizit auf.

Tabelle 24: Öffentliches Defizit bzw. öffentlicher Überschuss in den Jahren 2008 bis 2011 in % des BIP (zu Marktpreisen), alphabetisch gereiht

	2008	2009	2010	2011	Veränderung 2010/2011
Belgien	- 1,0	- 5,5	- 3,8	- 3,7	- 0,1
Bulgarien	1,7	- 4,3	- 3,1	- 2,0	- 1,1
Dänemark	3,2	- 2,7	- 2,5	- 1,8	- 0,7
Deutschland	- 0,1	- 3,1	- 4,1	- 0,8	- 3,3
Estland	- 2,9	- 2,0	0,2	1,1	- 0,9
Finnland	4,4	- 2,5	- 2,5	- 0,6	- 1,9
Frankreich	- 3,3	- 7,5	- 7,1	- 5,2	- 1,9
Griechenland	- 9,8	- 15,6	- 10,7	- 9,4	- 1,3
Irland	- 7,4	- 13,9	- 30,9	- 13,4	- 17,5
Italien	- 2,7	- 5,4	- 4,5	- 3,9	- 0,6
Lettland	- 4,2	- 9,8	- 8,1	- 3,4	- 4,7
Litauen	- 3,3	- 9,4	- 7,2	- 5,5	- 1,7
Luxemburg	3,2	- 0,8	- 0,8	- 0,3	- 0,5
Malta	- 4,6	- 3,9	- 3,6	- 2,7	- 0,9
Niederlande	0,5	- 5,6	- 5,1	- 4,5	- 0,6
Österreich	- 0,9	- 4,1	- 4,5	- 2,5	- 2,0
Polen	- 3,7	- 7,4	- 7,9	- 5,0	- 2,9
Portugal	- 3,6	- 10,2	- 9,8	- 4,4	- 5,4
Rumänien	- 5,7	- 9,0	- 6,8	- 5,5	- 1,3
Schweden	2,2	- 0,7	0,3	0,4	- 0,1
Slowakei	- 2,1	- 8,0	- 7,7	- 4,9	- 2,8
Slowenien	- 1,9	- 6,0	- 5,7	- 6,4	+ 0,7
Spanien	- 4,5	- 11,2	- 9,7	- 9,4	- 0,3
Tschechische Republik	- 2,2	- 5,8	- 4,8	- 3,3	- 1,5
Ungarn	- 3,7	- 4,6	- 4,4	4,3	- 8,7
Vereinigtes Königreich	- 5,1	- 11,5	- 10,2	- 7,8	- 2,4
Zypern	0,9	- 6,1	- 5,3	- 6,3	+ 1,0
EU-27	- 2,4	- 6,9	- 6,5	- 4,4	- 2,1
Euro-Zone (17 Staaten)	- 2,1	- 6,3	- 6,2	- 4,1	- 2,1

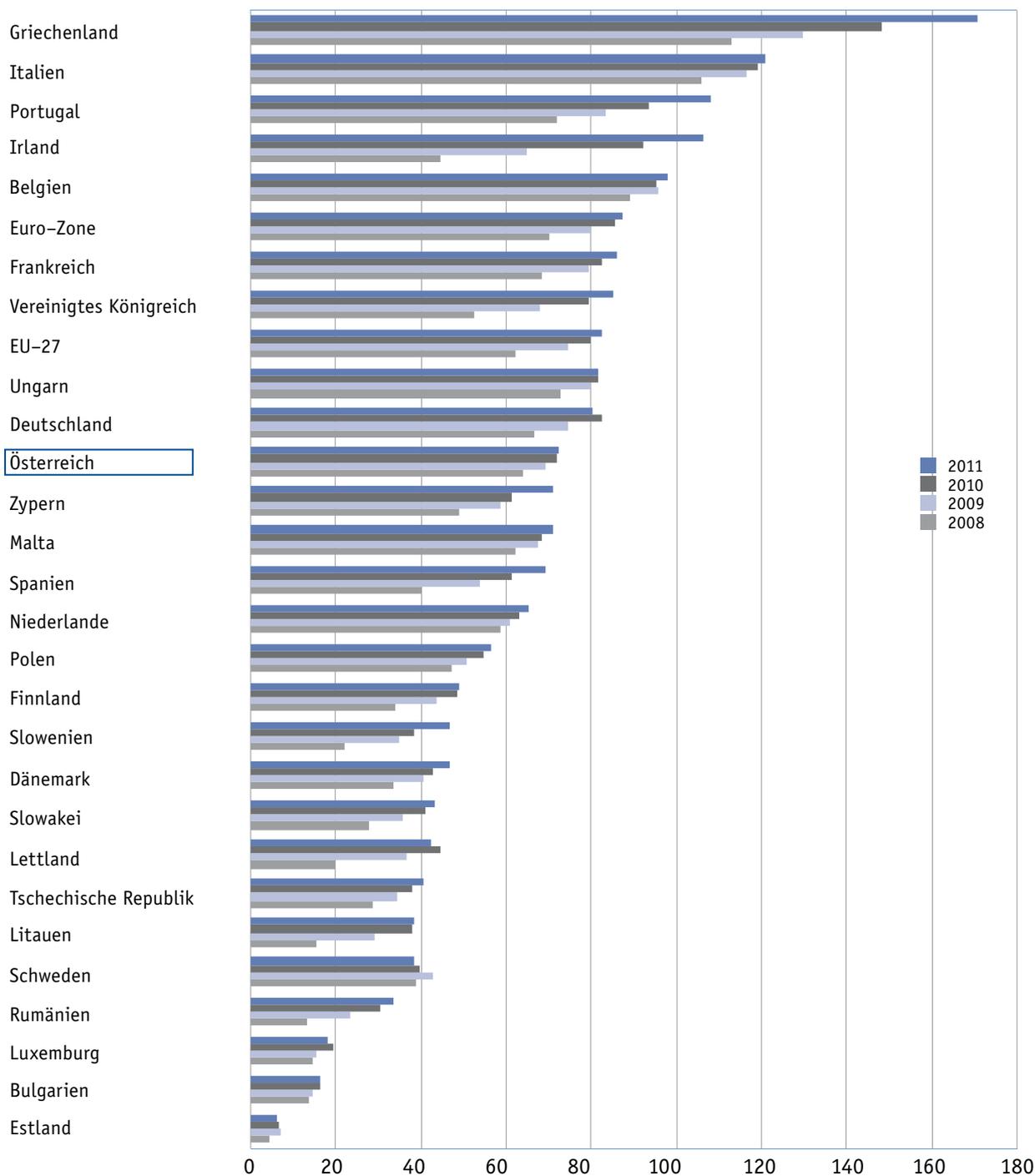
Quelle: Eurostat, Defizit/Überschuss des Staates; Stand Oktober 2012

Von den 24 Mitgliedstaaten mit einem Defizit im Jahr 2011 wiesen 17 ein Defizit von mehr als 3 % auf, an der Spitze Irland mit 13,4 % sowie Griechenland und Spanien mit je 9,4 %. 25 Mitgliedstaaten (inkl. Österreich) verzeichneten im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 2010 eine Verbesserung ihres Finanzierungssaldos im Verhältnis zum BIP, nur Slowenien und Zypern eine Verschlechterung.

(3) Der öffentliche Schuldenstand stieg im Euro-Währungsgebiet von 85,4 % auf 87,3 % des BIP. Betrachtet man die gesamte EU-27, stieg der öffentliche Schuldenstand von 80,0 % auf 82,5 % des BIP. Die nachfolgende Abbildung und Tabelle zeigen die von Eurostat veröffentlichten Daten für die Jahre 2008 bis 2011.

Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung
und Überwachung in der EU

Abbildung 19: Öffentlicher Schuldenstand in den Jahren 2008 bis 2011 in % des BIP (zu Marktpreisen), gereiht nach den Werten 2011



Quelle: Eurostat, Öffentlicher Bruttoschuldenstand; Stand Oktober 2012

Betrachtet man den öffentlichen Schuldenstand im Jahr 2011, wies Estland den deutlich niedrigsten auf (6,1 %), 14 Mitgliedstaaten lagen über 60 % (darunter auch Österreich mit 72,4 %), davon vier über 100 % (Griechenland, Italien, Portugal und Irland).

Tabelle 25: Öffentlicher Schuldenstand in den Jahren 2008 bis 2011 in % des BIP (zu Marktpreisen)

	2008	2009	2010	2011	Veränderung 2010/2011
Belgien	89,2	95,7	95,5	97,8	+ 2,3
Bulgarien	13,7	14,6	16,2	16,3	+ 0,1
Dänemark	33,4	40,6	42,9	46,6	+ 3,7
Deutschland	66,8	74,5	82,5	80,5	- 2,0
Estland	4,5	7,2	6,7	6,1	- 0,6
Finnland	33,9	43,5	48,6	49,0	+ 0,4
Frankreich	68,2	79,2	82,3	86,0	+ 3,7
Griechenland	112,9	129,7	148,3	170,6	+ 22,3
Irland	44,5	64,9	92,2	106,4	+ 14,2
Italien	106,1	116,4	119,2	120,7	+ 1,5
Lettland	19,8	36,7	44,5	42,2	- 2,3
Litauen	15,5	29,3	37,9	38,5	+ 0,6
Luxemburg	14,4	15,3	19,2	18,3	- 0,9
Malta	62,0	67,6	68,3	70,9	+ 2,6
Niederlande	58,5	60,8	63,1	65,5	+ 2,4
Österreich	63,8	69,2	72,0	72,4	+ 0,4
Polen	47,1	50,9	54,8	56,4	+ 1,6
Portugal	71,7	83,2	93,5	108,1	+ 14,6
Rumänien	13,4	23,6	30,5	33,4	+ 2,9
Schweden	38,8	42,6	39,5	38,4	- 1,1
Slowakei	27,9	35,6	41,0	43,3	+ 2,3
Slowenien	22,0	35,0	38,6	46,9	+ 8,3
Spanien	40,2	53,9	61,5	69,3	+ 7,8
Tschechische Republik	28,7	34,2	37,8	40,8	+ 3,0
Ungarn	73,0	79,8	81,8	81,4	- 0,4
Vereinigtes Königreich	52,3	67,8	79,4	85,0	+ 5,6
Zypern	48,9	58,5	61,3	71,1	+ 9,8
EU-27	62,2	74,6	80,0	82,5	+ 2,5
Euro-Zone (17 Staaten)	70,2	80,0	85,4	87,3	+ 1,9

Quelle: Eurostat, Öffentlicher Bruttoschuldenstand; Stand Oktober 2012

Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung und Überwachung in der EU

Sechs Mitgliedstaaten verzeichneten im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 2010 eine Verbesserung und 21 eine Verschlechterung, darunter auch Österreich (siehe TZ 47).

- 46 Nachdem das öffentliche Defizit in Österreich im Jahr 2008 noch bei 0,9 % gelegen war, stieg es im Jahr 2009 auf 4,1 % und im Jahr 2010 auf 4,5 % des BIP an. Im Jahr 2011 ging es auf 2,5 % des BIP zurück. Der öffentliche Schuldenstand stieg von 63,8 % im Jahr 2008 auf 72,4 % des BIP im Jahr 2011.

Österreich konnte den Verpflichtungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts der EU („Maastricht-Kriterien“) nicht nachkommen. Insbesondere im Jahr 2009 stiegen Defizit und Schuldenstand stark an. Am 2. Dezember 2009 entschied der Rat, das „Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ (VÜD) gegen Österreich zu eröffnen, und sprach konkrete Empfehlungen aus, damit das Defizit bis 2013 wieder unter dem Referenzwert von 3 % des BIP zu liegen kommt.⁵⁶

Der Rat empfahl 2009 Österreich u.a. Korrekturmaßnahmen mit Bezug auf das gesamtstaatliche Defizit, den Bruttoschuldenstand, die Leistungsbilanz, die Höhe der Eventualverbindlichkeiten des Finanzsektors, Zinszahlungen, Risikoprämien und alterungsbedingte Ausgaben. Effizienzsteigerungspotenzial sah der Rat im Bereich der Kompetenzüberschneidungen aufgrund der föderalen Finanzbeziehungen und bei der Organisation, Finanzierung und Effizienz des Gesundheits- und Bildungssektors.

Mit Juli 2010 waren gegen insgesamt 24 EU-Mitgliedstaaten VÜD eingeleitet. Das Verfahren gegen Finnland wurde im Juli 2011 beendet, die Verfahren gegen Bulgarien und Deutschland im Juni 2012 und das Verfahren gegen Malta im Dezember 2012. Am 29. Mai 2013 empfahl die Europäische Kommission dem Rat, erneut ein Verfahren gegen Malta zu eröffnen sowie die Verfahren gegen Italien, Lettland, Ungarn, Litauen und Rumänien einzustellen. Somit liefen mit Abschluss des Europäischen Semesters (TZ 57) insgesamt 16 Defizitverfahren (darunter weiterhin Österreich).

- 47 (1) Das Österreichische Stabilitätsprogramm für die Jahre 2010 bis 2014⁵⁷ sah vor, das öffentliche Defizit im Jahr 2013 mit 2,9 % des BIP wieder unter die 3 %-Grenze zu bringen und auf 2,4 % des BIP im

⁵⁶ ECOFIN 764 vom 2. Dezember 2009, 15753/09

⁵⁷ BMF, Österreichisches Stabilitätsprogramm für die Jahre 2010 bis 2014 vom 27. April 2011

Jahr 2014 zu senken. Gemäß Fortschreibung des Österreichischen Stabilitätsprogramms für die Jahre 2011 bis 2016⁵⁸ erwartete Österreich für 2012 eine Erhöhung des Defizits auf 3 % und danach eine nachhaltige und deutliche Senkung unter 3 %. Die prognostizierte Schuldenquote sollte 2012 bei 74,7 % liegen, sich bis 2013 weiter erhöhen (auf 75,3 %) und danach kontinuierlich sinken. Ziel der Bundesregierung war es, bis 2020 die Staatsschuldenquote auf unter 60 % zurückzuführen.

Das tatsächliche gesamtstaatliche Defizit 2012 lag nach der Fortschreibung des Stabilitätsprogramms für die Jahre 2012 bis 2017⁵⁹ bei 2,5 % des BIP. Österreich erfüllte damit die EU-Defizitvorgaben nach 2011 auch 2012 und somit früher als von der Europäischen Kommission vorgegeben. Die Staatsschuldenquote 2012 belief sich auf 73,4 % und lag damit niedriger als die Schätzung im Stabilitätsprogramm 2012 (74,7 %).

(2) Im (fortgeschriebenen) Stabilitätsprogramm für die Jahre 2012 bis 2017 strebte Österreich an:

- für 2016
 - ein Maastricht-Defizit von 0,0 % (ausgeglichener Haushalt),
 - ein strukturelles Defizit von - 0,5 % des BIP und
 - eine Staatsschuldenquote von 69,3 % des BIP;
- für 2017
 - einen Maastricht-Überschuss von 0,2 % des BIP,
 - ein strukturelles Defizit von - 0,45 % des BIP und
 - eine Staatsschuldenquote von 67 % des BIP.

Die Untergrenze von - 0,5 % des BIP beim strukturellen Defizit entsprach dabei dem mittelfristigen Budgetziel gemäß dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (TZ 62).

⁵⁸ BMF, Österreichisches Stabilitätsprogramm Fortschreibung für die Jahre 2011 bis 2016 vom 24. April 2012

⁵⁹ BMF, Österreichisches Stabilitätsprogramm Fortschreibung für die Jahre 2012 bis 2017 vom 16. April 2013 und Nationales Reformprogramm Österreich 2013

(3) Zur Umsetzung der sich aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt (der EU) bzw. aus Art. 126 AEUV ergebenden Verpflichtungen trafen der Bund, die Länder und die Gemeinden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG. Rückwirkend mit 1. Jänner 2011 trat der Österreichische Stabilitätspakt 2011⁶⁰ in Kraft. Aufgrund der europäischen Entwicklungen im Zusammenhang mit einer verstärkten einheitlichen wirtschaftlichen Governance der EU-Mitgliedstaaten ergab sich bereits 2012 die Notwendigkeit zur Anpassung des Österreichischen Stabilitätspakts an EU-rechtliche Vorgaben (Six-pack, Fiskalpak). Der Österreichische Stabilitätspakt 2012⁶¹ wurde am 9. Mai 2012 unterzeichnet. Seine Geltungsdauer war unbefristet. Im Jahr 2016 soll demnach das Haushaltsdefizit für Österreich maximal 0,03 % des BIP betragen, das Haushaltsdefizit des Bundes maximal 0,19 %⁶².

(4) Österreich legte am 24. April 2012 der Europäischen Kommission sein Stabilitätsprogramm 2012⁶³ für die Jahre 2011 bis 2016 und am 16. April 2013 sein Stabilitätsprogramm 2013⁶⁴ für die Jahre 2012 bis 2017 vor, sowie am 25. April 2012 sein Nationales Reformprogramm 2012⁶⁵ und am 16. April 2013 sein Nationales Reformprogramm 2013.⁶⁶

(5) Auf Basis dieser nationalen Programme sah der Rat seit der Eröffnung des Defizitverfahrens gegen Österreich im Jahr 2009 (TZ 46) weiterhin Verbesserungspotenzial bei der Gestaltung der Finanzbeziehungen zwischen den Regierungsebenen und bei den Überschneidungen von Finanzierungs- und Ausgabenkompetenzen sowie u.a. im Bereich Bildung und Gesundheit. Insgesamt anerkannte der Rat die Konsolidierungsanstrengungen Österreichs zur Korrektur seines über-

⁶⁰ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik – Österreichischer Stabilitätspakt 2011

⁶¹ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – Österreichischer Stabilitätspakt 2012

⁶² Die Länder samt Wien verpflichten sich, 2016 den Wert für den Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo) in Höhe von 0,01 % des BIP und die Sozialversicherungsträger in Höhe von 0,15 % des BIP nicht zu unterschreiten. Die Gemeinden sind ausgenommen.

⁶³ Österreichisches Stabilitätsprogramm 2012, Fortschreibung für die Jahre 2011 bis 2016, BMF, 24. April 2012

⁶⁴ Österreichisches Stabilitätsprogramm 2013, Fortschreibung für die Jahre 2012 bis 2017, BMF, 16. April 2013

⁶⁵ Nationales Reformprogramm Österreich 2012, BKA, April 2012

⁶⁶ Nationales Reformprogramm Österreich 2013, BKA, April 2013

mäßigen Defizits⁶⁷ und sprach in den Jahren 2012⁶⁸ und 2013⁶⁹ folgende Empfehlungen aus:

- Österreich sollte den Haushalt 2013 wie geplant umsetzen, so dass das übermäßige Defizit auf nachhaltige Weise korrigiert wird und die in den Empfehlungen des Rates im Rahmen des Defizitverfahrens spezifizierte durchschnittliche jährliche strukturelle Haushaltsanpassung erreicht wird.
- Österreich sollte nach der Korrektur des übermäßigen Defizits in geeignetem Tempo strukturelle Anpassungsanstrengungen unternehmen, um das mittelfristige Haushaltsziel bis 2015 zu erreichen.
- Österreich sollte die Finanzbeziehungen zwischen unterschiedlichen Regierungsebenen straffen, indem z.B. der organisatorische Aufbau vereinfacht wird und die Zuständigkeiten für Ausgaben und Finanzierung aneinander angepasst werden.
- Österreich sollte die Harmonisierung des Pensions- bzw. Rentenalters von Frauen und Männern zeitlich vorziehen, das tatsächliche Pensions- bzw. Rentenalter durch eine Anpassung des Pensions- bzw. Rentenalters oder der Pensions- bzw. Rentenansprüche an die Veränderung der Lebenserwartung anheben, die neuen Reformen zur Beschränkung der Inanspruchnahme von Frühpensionsregelungen umsetzen und überwachen und die Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer weiter verbessern, um das tatsächliche Pensionsalter und die Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer anzuheben.
- Österreich sollte neue Maßnahmen ergreifen, um die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu verbessern, indem insbesondere das Kinderbetreuungsangebot und die Langzeitpflegedienste verbessert werden und das hohe geschlechtsspezifische Lohn- und Rentengefälle angegangen wird.
- Österreich sollte das Arbeitsmarktpotenzial von Menschen mit Migrationshintergrund durch eine weitere Verbesserung der Aner-

⁶⁷ wobei der Rat auf die defiziterhöhende Wirkung der zusätzlichen Kosten, die durch eine möglicherweise eintretende Abwicklung eines großen Geldinstituts entstehen könnten, hinwies

⁶⁸ Empfehlung des Rates zum Nationalen Reformprogramm Österreich 2012 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreich für die Jahre 2011 bis 2016, ABl. Nr. C 219 vom 24. Juli 2012, S. 1

⁶⁹ Empfehlung des Rates zum Nationalen Reformprogramm Österreich 2013 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreich für die Jahre 2012 bis 2017, ABl. Nr. C 217 vom 30. Juli 2013, S. 1

Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung und Überwachung in der EU

kennung ihrer Qualifikationen und ihrer Bildungsergebnisse vollständig ausschöpfen.

- Österreich sollte die tatsächliche Steuer- und Beitragsbelastung der Arbeit bei Geringverdienern in haushaltsneutraler Weise durch Verlagerung auf andere, weniger wachstumsschädliche Steuerquellen, etwa periodische Immobiliensteuern, senken.
- Österreich sollte die jüngsten Reformen im Gesundheitswesen effektiv umsetzen, um zu gewährleisten, dass die erwarteten Effizienzvorteile eintreten.
- Österreich sollte ein finanziell tragfähiges Modell für die Bereitstellung von Langzeitpflegediensten entwickeln und die Prävention, Rehabilitation und eigenständige Lebensführung stärker in den Mittelpunkt stellen.
- Österreich sollte die Bildungsergebnisse insbesondere benachteiligter junger Menschen verbessern – unter anderem durch die Verbesserung der frühkindlichen Bildung und eine Abmilderung der negativen Konsequenzen früher Leistungsdifferenzierung –, weiters die strategische Planung im Hochschulwesen weiter verbessern und Maßnahmen zum Abbau der Abbrecherquote ausweiten.
- Österreich sollte die Befugnisse und Ressourcen der Bundeswettbewerbsbehörde weiter stärken und die Umsetzung der Reform der Wettbewerbsvorschriften überwachen.
- Österreich sollte unverhältnismäßige Hindernisse für Dienstleistungsanbieter abbauen; dazu zählen auch die Überprüfung, inwieweit Beschränkungen der Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufs durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt sind, und die Förderung des Wettbewerbs insbesondere im Schienenverkehr.
- Österreich sollte zur Wahrung der Finanzstabilität die (teilweise) verstaatlichten Banken weiterhin eng überwachen und ihre Umstrukturierung beschleunigen.

Wirtschafts- und
Währungsunion
(WWU) – Reform-
fortschritte

48 Nachstehend knüpft der RH an seinen Vorbericht (EU-Finanzbericht 2010, Reihe Bund 2012/7) an und legt die weitere aktuelle Entwicklung betreffend die Reform der Wirtschafts- und Währungsunion – mit Schwerpunkt auf den neuen wirtschafts- und fiskalpolitischen Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen – überblicksartig dar.

Zu den wesentlichen Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen, die seit der Berichtsperiode des EU-Finanzberichts 2010 in Kraft getreten sind, zählen die seitens des Europäischen Parlaments und des Rates beschlossenen legislativen Maßnahmen-Pakete des „Six-pack“ (TZ 49 ff.) und des „Two-pack“ (TZ 55 ff.).

Wirtschafts- und
fiskalpolitische
Steuerungs- und
Überwachungs-
maßnahmen

Ausgangslage

- 49 Der vom Rat 1997 angenommene Stabilitäts- und Wachstumspakt⁷⁰ zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin wurde vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise 2008 durch ein Paket von Rechtsvorschriften (Six-pack) verschärft, das mit 13. Dezember 2011 in Kraft trat.⁷¹

⁷⁰ Der Stabilitäts- und Wachstumspakt trat mit 1. Jänner 1999 in Kraft. Er besteht aus der Entschließung des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt, Amsterdam am 17. Juni 1997, ABl. Nr. C 236 vom 2. August 1997, und zwei Verordnungen: VO (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken und VO (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt wurde am 20. März 2005 durch einen Bericht zur „Verbesserung der Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts“ aktualisiert und ergänzt.

⁷¹ Das Gesetzgebungspaket wurde im Amtsblatt der EU, Nr. L 306 vom 23. November 2011, veröffentlicht und umfasst:

- VO (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken, ABl. Nr. L 306 vom 23. November 2011;
- VO (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, ABl. Nr. L 306 vom 23. November 2011;
- VO (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet, ABl. Nr. L 306 vom 23. November 2011;
- VO (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet vom 16. November 2011, ABl. Nr. L 306 vom 23. November 2011;
- VO (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte vom 16. November 2011, ABl. Nr. L 306 vom 23. November 2011;
- Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 306 vom 23. November 2011.

Six-pack

- 50** Dieses Maßnahmenpaket umfasst fünf EU-Verordnungen und eine EU-Richtlinie. Diese ermöglichen es der EU, nicht zuletzt im Euro-Währungsgebiet, sowohl im Vorfeld der Entstehung von Haushaltsungleichgewichten und makroökonomischen Ungleichgewichten präventiv als auch danach korrigierend steuernd einzugreifen.
- 51** Mit dem Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (präventiv) im Zusammenwirken mit der Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (korrektiv) sollen die Transparenz der nationalen Haushalte erhöht und deren Überwachung durch die Europäische Kommission samt Durchsetzungsmechanismen verschärft werden.
- Im präventiven Arm der Anpassung des Stabilitäts- und Wachstumspakts werden die Mitgliedstaaten der EU zu einer vorsichtigen Haushaltspolitik aufgefordert. Hierzu werden mittelfristige Haushaltsziele festgelegt, die von den Mitgliedstaaten erreicht und gehalten werden müssen. Über den Plan, wie diese mittelfristigen Haushaltsziele erreicht werden, ist von den Mitgliedstaaten im jährlichen Stabilitätsprogramm zu berichten. Dieses Stabilitätsprogramm wird von der Europäischen Kommission und vom Rat überprüft.
 - Im korrektiven Arm der Anpassung des Stabilitäts- und Wachstumspakts wird neben dem Defizitkriterium nunmehr auch das Schuldenkriterium in die Bewertung einbezogen, ob ein Verfahren zur Beseitigung eines übermäßigen Defizits gegen einen Mitgliedstaat eingeleitet wird.
- 52** (1) Zur wirksamen Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet sieht die VO (EU) Nr. 1173/2011 Sanktionen (in der Form von verzinslichen, unverzinslichen Einlagen bzw. Geldbußen) vor, wenn der Rat beschließt, dass ein Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen zur Korrektur seines übermäßigen Defizits ergriffen hat.
- (2) Darüber hinaus kann der Rat auf Empfehlung der Europäischen Kommission gegen einen Mitgliedstaat, der Daten über Defizite und Schulden absichtlich oder aufgrund schwerwiegender Nachlässigkeit falsch darstellt, eine Geldbuße verhängen.

(3) Die Europäische Kommission kann alle Untersuchungen durchführen – einschließlich Überprüfungen vor Ort mit Einsichtnahme in die Konten aller staatlichen Stellen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie auf Ebene der Sozialversicherung –, die zur Feststellung der Verfälschung der Darstellung der Daten über Defizite und Schulden erforderlich sind.

Ausführliche Bestimmungen über das Verfahren für diese Untersuchungen kann die Europäische Kommission in einem delegierten Rechtsakt festlegen, wovon sie Gebrauch gemacht hat. Demzufolge können der „[...] Rechnungshof oder andere höchste Kontrollorgane des betreffenden Mitgliedstaates“, wenn dies relevant ist und unter voller Berücksichtigung der für diese Stellen geltenden nationalen Vorschriften zur Unterstützung und Mitwirkung an den Untersuchungen gebeten werden.

53 (1) Ferner gibt die EU mit der Fiskalrahmenrichtlinie (Richtlinie 2011/85/EU) Anforderungen für die Haushaltsrahmen der Mitgliedstaaten vor. Die Mitgliedstaaten haben bis 31. Dezember 2013⁷² alle notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie in Kraft zu setzen.

(2) Die Fiskalrahmenrichtlinie legt detaillierte Vorschriften für die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten fest. Dieser haushaltspolitische Rahmen umfasst alle Regelungen, Verfahren und Institutionen, die die Grundlage für die Durchführung der Haushaltspolitik des Staates bilden. Darunter fallen die Systeme des öffentlichen Rechnungswesens, die die nationale Buchführung, die interne Kontrolle, die Finanzberichterstattung und die Rechnungsprüfung umfassen. Diese haben sämtliche Teilsektoren des Staates umfassend und kohärent darzustellen.

Weiters soll etwa die effektive und zeitnahe Überwachung der Einhaltung der nationalen numerischen Haushaltsregeln (wie etwa gesamtstaatliches Defizit, Kreditaufnahme, Schuldenstand) durch die Mitgliedstaaten sichergestellt sein, die auf verlässlichen und unabhängigen Analysen beruhen – etwa durch Einrichtungen, deren funktionelle Eigenständigkeit gegenüber den Haushaltsbehörden des jeweiligen Mitgliedstaats gegeben ist.

⁷² Art. 15 der Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011

54 (1) Des Weiteren stellt die EU auf die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet ab. Analog zum Verfahren bei einem übermäßigen Defizit führt die VO (EU) Nr. 1176/11 ein Verfahren bei einem übermäßigen makroökonomischen Ungleichgewicht (EIP-Verfahren, Excessive Imbalance Procedure) ein.

(2) Anhand eines „Scoreboards“ werden bestimmte Indikatoren erhoben, deren Bewertung es der Europäischen Kommission ermöglicht, Länder, für die eine Gefahr eines makroökonomischen Ungleichgewichts besteht, zu ermitteln (Warnmechanismusbericht gemäß Art. 3 und 4 der VO (EU) Nr. 1176/11).

(3) Das Scoreboard umfasst außenwirtschaftliche (z.B. Leistungsbilanzsaldo und Auslandsverschuldung) und binnenwirtschaftliche Indikatoren (z.B. private und öffentliche Verschuldung). Werden festgelegte Schwellenwerte überschritten, wird ein Warnmechanismus ausgelöst, wobei etwa im Fall von unerwarteten, bedeutsamen wirtschaftlichen Entwicklungen, die eine dringende Analyse erfordern, die Europäische Kommission eine eingehende Überprüfung für den betroffenen Mitgliedstaat durchführt, ob er nach ihrer Auffassung von makroökonomischen Ungleichgewichten betroffen ist oder bedroht sein könnte. Bei entsprechendem Ergebnis der eingehenden Überprüfung eröffnet der Rat das Verfahren wegen übermäßigen makroökonomischen Ungleichgewichten.

Die Mitgliedstaaten haben in diesem Fall durch einen Korrekturmaßnahmenplan die bestehenden Ungleichgewichte zu beseitigen. Die Europäische Kommission kann im betreffenden Mitgliedstaat Missionen durchführen, um die Durchführung des Korrekturmaßnahmenplans zu überwachen. Hierbei bindet sie, soweit zweckmäßig, die Sozialpartner und andere nationale Akteure während dieser Missionen in einen Dialog ein. Um die Korrektur von Ungleichgewichten durchsetzen zu können, drohen bei Verstößen Sanktionen (verzinsliche Einlage, Geldbuße – siehe Art. 3 der VO (EU) Nr. 1174/11).

(4) Im Rahmen der Bewertung Österreichs im Hinblick auf makroökonomische Ungleichgewichte stellte die Europäische Kommission für das Jahr 2011 fest, dass keine vertiefende Prüfung notwendig sei.⁷³ Für das Jahr 2012 lagen einige Indikatoren des Scoreboards für Österreich (Veränderung der Exportmarktanteile, die Verschuldung des Pri-

⁷³ Bericht der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, Warnmechanismusbericht – 2012 gemäß Art. 3 und 4 der VO über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, KOM(2012) 68 vom 14. Februar 2012

vatektors und der gesamtstaatliche Schuldenstand) erneut über den indikativen Schwellenwerten der EU. Als Gesamtbeurteilung hielt die Europäische Kommission in ihrem Warnmechanismusbericht gemäß Art. 3 und 4 der VO (EU) Nr. 1176/2011 hierzu fest, dass für Österreich aufgrund geringer Abweichungen von den indikativen Werten derzeit keine vertiefenden weiteren Prüfungen für erforderlich befunden würden.⁷⁴

Two-pack – Überblick

55 (1) Auf der Basis von zwei Vorschlägen der Europäischen Kommission vom November 2011 (Two-pack⁷⁵) zur Steuerung und Überwachung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets erließen das Europäische Parlament und der Rat am 21. Mai 2013 zwei Verordnungen:

- VO (EU) Nr. 472/2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (ABl. Nr. L 140 vom 27. Mai 2013, S. 1);
- VO (EU) Nr. 473/2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABl. Nr. L 140 vom 27. Mai 2013, S. 11).

(2) Die beiden Verordnungen des Two-pack brachten folgende Neuerungen:

a) verstärkte Überwachung jener Mitgliedstaaten,

- die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf die finanzielle Stabilität oder die Tragfähigkeit ihrer öffentlichen Finanzen betroffen oder bedroht sind, welche zur möglichen nachteiligen

⁷⁴ Bericht der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, Warnmechanismusbericht – 2013 gemäß Art. 3 und 4 der VO über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, ECOFIN 985, vom 30. November 2012, S. 18 f.

⁷⁵ siehe dazu EU-Finanzbericht 2010, Reihe Bund 2012/7 sowie die Positionen des RH betreffend den Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle zur wirtschafts- und fiskalpolitischen Steuerung in der EU, Reihe Positionen 2012/1

Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung und Überwachung in der EU

Ansteckungsgefahr auf andere Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet führen, oder

- die um Finanzhilfe (z.B. aus dem ESM) ersuchen bzw. diese erhalten; sowie

b) verstärkte Überwachung der Haushaltspolitik aller Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets – unter Vorgabe einheitlicher Fristen für die Budgeterstellung –, um sicherzustellen, dass die nationalen Haushaltspläne mit den wirtschaftspolitischen Leitlinien der EU (siehe EU-Finanzbericht 2010, Reihe Bund 2012/7, TZ 86) vereinbar sind.

Verstärkte Überwachung eines Mitgliedstaats

56 (1) Die Europäische Kommission kann u.a. auf Basis des Warnmechanismus (TZ 54) sowie einer umfassenden Bewertung (z.B. Kreditaufnahmekonditionen, Tilgungsprofil, Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen) und nach Stellungnahme des jeweiligen Mitgliedstaats mit gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf seine finanzielle Stabilität beschließen, diesen – für zunächst sechs Monate – unter verstärkte wirtschafts- und haushaltspolitische Überwachung zu stellen.

(2) In diesem Zusammenhang ist dafür u.a. Folgendes festgelegt:

- Geeignete Abhilfemaßnahmen:

Mitgliedstaaten unter verstärkter Überwachung haben geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Dabei haben sie Empfehlungen der EU zu den Nationalen Reformprogrammen und Stabilitätsprogrammen (siehe Reihe Bund 2012/7, EU-Finanzbericht 2010, TZ 86 f.) zu berücksichtigen sowie der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank Informationen zu übermitteln (z.B. über Entwicklungen im Finanzsystem) und unter deren Aufsicht Stresstests bzw. Sensitivitätsanalysen durchzuführen.

- Bewertung der potenziellen Schwachstellen:

Die Europäische Zentralbank und die einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden nehmen eine Bewertung der potenziellen Schwachstellen des Finanzsystems des betroffenen Mitgliedstaats vor.

– Regelmäßige Überprüfungsmissionen:

Die Europäische Kommission führt regelmäßige Überprüfungsmissionen durch. Erachtet die Europäische Kommission weitere Maßnahmen für erforderlich, kann der Rat dem betroffenen Mitgliedstaat empfehlen, vorsorgliche Korrekturmaßnahmen zu ergreifen oder einen Entwurf eines makroökonomischen Anpassungsprogramms auszuarbeiten. Der Rat kann beschließen, seine Empfehlung zu veröffentlichen.

– Makroökonomisches Anpassungsprogramm:

Das makroökonomische Anpassungsprogramm unterliegt in der Folge einem in der VO (EU) Nr. 473/2013 festgelegten Überwachungs-, Überprüfungs- und Aktualisierungsverfahren; es wird einschließlich seiner Ziele und der voraussichtlichen Verteilung des Anpassungsaufwands veröffentlicht.

– Wirtschaftspolitischer Dialog:

Während des verstärkten Überwachungsverfahrens können der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments und das Parlament des jeweiligen Mitgliedstaats Vertreter der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank und des Internationalen Währungsfonds einladen, an einem wirtschaftspolitischen Dialog teilzunehmen.

– Ersuchen um Finanzhilfe:

Für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die um Finanzhilfe ersuchen, gelten weitere Bestimmungen (z.B. hinsichtlich der Berichterstattung auf EU-Ebene).

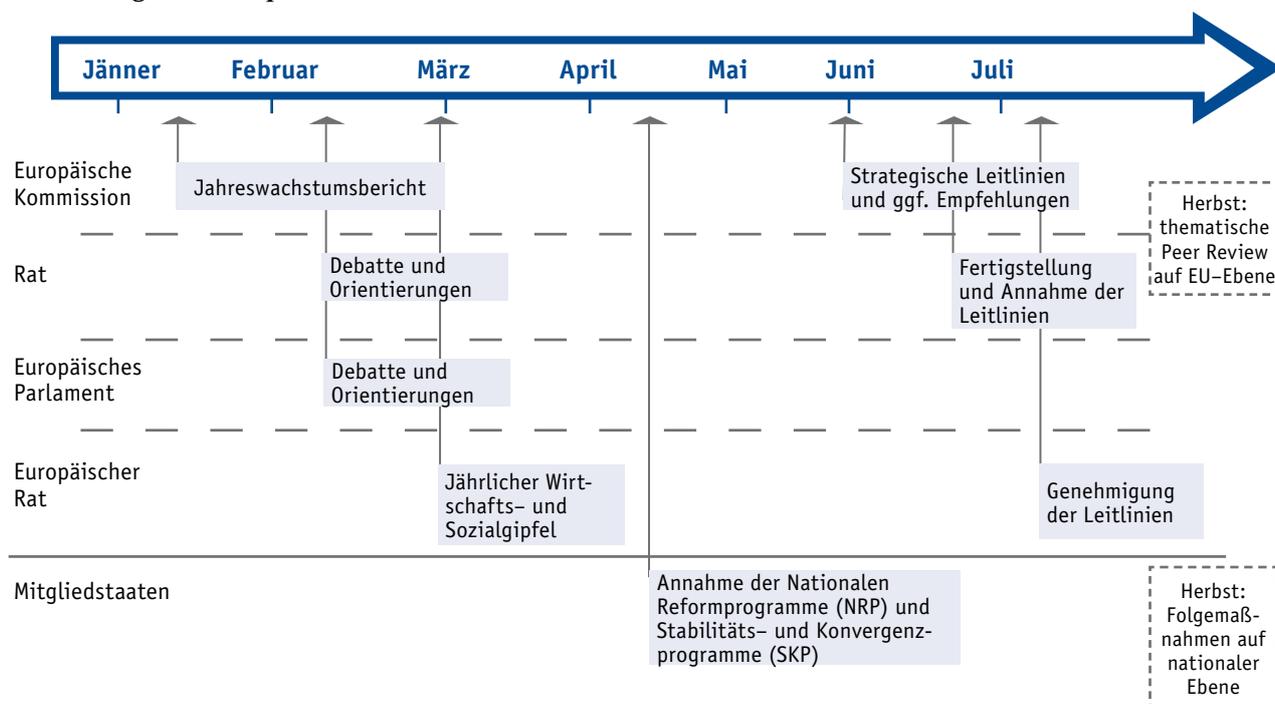
Überwachung der Haushaltspolitik

- 57 (1) Die VO (EU) Nr. 473/2013 enthält Bestimmungen, mit denen die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet verstärkt überwacht und sichergestellt werden soll, dass die nationalen Haushaltspläne mit jenen wirtschaftspolitischen Leitlinien vereinbar sind, die seitens der EU im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts und des Europäischen Semesters für die wirtschaftspolitische Koordination veröffentlicht werden.

Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung
und Überwachung in der EU

(2) Das Europäische Semester sieht dazu folgenden Ablauf vor:

Abbildung 20: Europäisches Semester



Quelle: Europäische Kommission, KOM(2010) 367 endgültig vom 30. Juni 2010

Näheres zum Europäischen Semester als zeitlicher und inhaltlicher Rahmen für die wirtschaftspolitische Koordinierung der EU-Mitgliedstaaten siehe im EU-Finanzbericht 2010, Reihe Bund 2012/7, TZ 86.

(3) Aufbauend auf dem Europäischen Semester legt die VO (EU) Nr. 473/2013 weiters Folgendes fest:

- Einheitliche zeitliche Abfolge der Haushaltsplanung:
 - nationale mittelfristige Finanzplanung: vorzugsweise bis 15. April, spätestens bis 30. April;
 - Haushaltsplan-Entwurf für das jeweilige Folgejahr: bis 15. Oktober;
 - Verabschiedung des Haushaltsplans für den Zentralstaat: bis 31. Dezember.

- Haushaltsprognosen:

Die nationale mittelfristige Finanzplanung und die Haushaltsplanentwürfe beruhen auf unabhängigen makroökonomischen Prognosen und sind zusammen mit ihnen zu veröffentlichen. Es ist anzugeben, ob die Haushaltsprognosen von einer unabhängigen Einrichtung erstellt oder unterstützt worden sind.

- Einrichtungen zur Überwachung:

Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets haben über unabhängige Einrichtungen zur Überwachung der Einhaltung der numerischen Haushaltsregeln gemäß Fiskalrahmenrichtlinie (TZ 53) zu verfügen.

- Übersicht über die Haushaltsplanung:

Ferner legen die Mitgliedstaaten des EU-Währungsgebiets u.a. der Europäischen Kommission alljährlich bis zum 15. Oktober eine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Folgejahr vor, die bestimmte, auch nach Teilsektoren aufgegliederte Angaben zu enthalten hat (z.B. angestrebter Haushaltssaldo für den Sektor Staat in Prozent des BIP, Ausgaben- und Einnahmenziele, Beschreibung und Quantifizierung der ausgaben- und einnahmenseitigen Maßnahmen inkl. ihres Beitrags zur Verwirklichung der Ziele der Strategie der EU für Wachstum und Beschäftigung etc.).

Die Europäische Kommission unterbreitete im Juni 2013 einen Vorschlag⁷⁶ mit Musterdokumenten sowie Leitlinien für die von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Übersichten über die Haushaltsplanung. Diese sollen den Mitgliedstaaten als „Kodex bewährter Vorgehensweisen“ dienen. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) nahm diesen Vorschlag im Juli 2013 an.

Die Europäische Kommission gibt bis spätestens zum 30. November eine – zu veröffentlichende – Stellungnahme zu der Übersicht über die Haushaltsplanung ab.

- Gesamtbewertung der Haushaltslage im Euro-Währungsgebiet: Gestützt auf die nationalen Haushaltsaussichten und deren Zusammenspiel im Euro-Währungsgebiet nimmt die Europäische Kommission eine Gesamtbewertung der Haushaltslage und der Haushaltsaussichten im Euro-Währungsgebiet insgesamt vor.

⁷⁶ KOM(2013) 490 Vorschlag der Europäischen Kommission vom 27. Juni 2013

Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung und Überwachung in der EU

- Maßnahmen bei übermäßigem Defizit:

Die Two-pack-Verordnung (VO (EU) Nr. 473/2013) sieht zur verstärkten Überwachung der Haushaltspolitik von Mitgliedstaaten, für die der Rat gemäß Art. 126 Abs. 6 AEUV beschlossen hat, dass ein übermäßiges Defizit besteht, mehrere Maßnahmen vor (Wirtschaftspartnerschaftsprogramme, spezielle Berichtspflichten von Mitgliedstaaten über den Haushaltsvollzug), die die Korrektur des übermäßigen Defizits gewährleisten sollen. Hinsichtlich des Inhalts dieser Berichterstattung ist die Europäische Kommission befugt, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen.

- Kontrolle der Haushaltsdaten der Mitgliedstaaten im Defizitverfahren:

Ein Mitgliedstaat, der Gegenstand eines Defizitverfahrens ist, hat auf Verlangen und innerhalb der von der Europäischen Kommission gesetzten Frist, eine umfassende, unabhängige Kontrolle der Haushaltsdaten aller Teilsektoren des Sektors Staat – vorzugsweise in Abstimmung mit den nationalen ORKB – durchzuführen und darüber zu berichten.

Positionen des RH

58 Der RH hält fest, dass im Zuge der seit dem Jahr 2008 währenden Wirtschafts- und Finanzkrise eine Neuordnung der wirtschafts-, fiskal- und haushaltspolitischen Architektur der EU Platz greift, die – seitens der Organe der EU – zunehmend die Mitgliedstaaten in die Verantwortung nimmt. Dies kommt nach Ansicht des RH insbesondere in den neuen Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen des Six-pack (TZ 50 ff.) und des Two-pack (TZ 55 ff.) zum Ausdruck (siehe des Näheren die Positionen des RH zum Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle zur wirtschafts- und fiskalpolitischen Steuerung in der EU, Reihe Positionen 2012/1).

59 Die Maßnahmen des Six-pack und des Two-pack werfen in mehrerer Hinsicht die Frage auf, ob aus einzelnen Teilmaßnahmen und Prozessschritten der Steuerung und Überwachung unmittelbar konkrete Aufgaben für die ORKB der Mitgliedstaaten und den Europäischen Rechnungshof erwachsen können, aber auch z.B. im Wege von delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission (siehe TZ 44, 52 und 57).

Nach Ansicht des RH haben die bisher auf EU-Ebene ergriffenen supranationalen fiskal- und wirtschaftspolitischen Steuerungs- und Über-

wachungsmaßnahmen wesentliche und in ihrer vollen Tragweite noch nicht abschätzbare Konsequenzen für die verwaltungsinterne und verwaltungsexterne Kontrollarchitektur; dies nicht zuletzt auch durch die Möglichkeit der Europäischen Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Auswirkungen auf die externe öffentliche Finanzkontrolle zeitigen können.

Dessen ungeachtet ist etwa unklar bzw. offen,

- ob bzw. welche konkreten Aufgaben, Verantwortungen und Rechenschaftspflichten für die ORKB der Mitgliedstaaten aus der – aus einem Verlangen der Europäischen Kommission erwachsenden – Verpflichtung des jeweiligen Mitgliedstaats, der Gegenstand eines Defizitverfahrens ist, resultieren, eine umfassende und unabhängige Kontrolle der Haushaltsdaten durchzuführen und darüber zu berichten (siehe TZ 57 und VO (EU) Nr. 473/2013, Art. 10 Abs. 6);
- wie die Allokation der benötigten Ressourcen für allfällige neue Aufgaben, die für die Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle aus der verstärkten wirtschafts- und fiskalpolitischen Steuerung und Überwachung erwachsen, bewerkstelligt wird.

Maßnahmen des RH

- 60** Der RH hatte bereits im Jahr 2010 die Grundlagen der mittel- und langfristigen Haushaltsplanung des Bundes unter Einbeziehung von Datengrundlagen der Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger überprüft und seinen diesbezüglichen Bericht über die Grundlagen der Fiskalpolitik im Mai 2011 – und damit vor Inkrafttreten des Six-pack (Dezember 2011) und des Two-pack (Mai 2013) – veröffentlicht (Reihe Bund 2011/5). Die Empfehlungen des RH sprachen dabei Themen an, denen die zuständigen Organe der EU im Rahmen der wirtschafts- und haushaltspolitischen Steuerung und Überwachung durch die Maßnahmen des Six-pack und des Two-pack besondere Bedeutung beimessen: z.B. Güte von Prognosen, Qualität der Datenbringung, Aussagekraft der mittelfristigen Haushaltsplanung, Sachgebiete mit grundlegendem Reformbedarf etc.

Beginnend mit 2007 überprüfte der RH das Finanzierungs- und Veranlagungsmanagement der Gebietskörperschaften (siehe zusammenfassend den Beitrag „Gebietskörperschaften regeln ihr Finanzmanagement neu“ im Jahrestätigkeitsbericht 2009, Reihe Bund 2009/14, S. 28 ff.) sowie zuletzt die Fremdwährungs- und Zinsabsicherungsgeschäfte der Landeshauptstadt Linz sowie von drei stadteigenen Gesellschaften in

Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung und Überwachung in der EU

den Bereichen Immobilien, Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste (Reihe Oberösterreich 2013/1).

Zudem überprüfte der RH die Haushaltsstruktur und das Rechnungswesen der Länder zur Beurteilung des Informationsgehalts ihrer Rechnungsabschlüsse (Reihe Burgenland 2009/4 u.a.) und die Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol (Reihe Kärnten 2012/2 u.a.) zur Beurteilung der finanziellen Lage und des Konsolidierungsbedarfs dieser Bundesländer. Letztere Prüfung war das erste Teilergebnis einer alle Bundesländer umfassenden Querschnittsüberprüfung, deren Ziel eine bundesweite Darstellung der Finanzlage der Länderhaushalte ist.

Mit diesen Gebarungsüberprüfungen und den daraus erfließenden Empfehlungen trug der RH aus eigenem bereits aktiv zur Sicherstellung tragfähiger öffentlicher Finanzen bei.

- 61** Der RH stellte ferner die Kernaussagen des von ihm verfassten Positionspapiers „Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU – Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ (Reihe Positionen 2012/1) anlässlich der Sitzung des Kontaktausschusses der Präsidenten der ORKB der Mitgliedstaaten der EU und des Europäischen Rechnungshofes im Oktober 2012 vor. Er brachte dazu einen Entschließungsentwurf zur Aufgabe und Rolle der Rechnungshöfe im Lichte dieser Entwicklungen ein, den die Teilnehmer des Kontaktausschusses unter Federführung des RH ausführlich berieten. Im Ergebnis beschloss der Kontaktausschuss, eine Task Force (der RH ist Mitglied) einzurichten, welche einen gemeinsamen Standpunkt zu künftigen Rollen und Aufgaben der ORKB und des Europäischen Rechnungshofes erarbeitet und dem Kontaktausschuss im Oktober 2013 darüber Bericht erstatten wird.

Überleitung in nationales Recht – fiskalpolitischer Pakt

- 62** Ein Jahr nach seiner Unterzeichnung trat am 1. Jänner 2013 der „Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion“ in Kraft.⁷⁷ Mit diesem Vertrag, der binnen höchstens fünf Jahren ab seinem Inkrafttreten in den Rechtsrahmen der EU

⁷⁷ Der Vertrag wurde am 30. Jänner 2012 von 25 EU-Staats- und Regierungschefs angenommen. Das Vereinigte Königreich nahm an den Verhandlungen nicht teil. Die Tschechische Republik entschied sich, den Vertrag nicht zu unterzeichnen. Für EU-Mitglieder, die nicht der Eurozone angehören, den Vertrag aber dennoch ratifiziert haben, gelten besondere Bestimmungen.

überführt werden soll, sollen wesentliche Teile des Stabilitäts- und Wachstumspakts in nationales Recht übergeleitet werden.

Der Vertrag zielt darauf ab,

- die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten durch einen fiskalpolitischen Pakt zu stärken (Titel III des Vertrags),
- die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken zu verstärken (Titel IV des Vertrags) und
- die Steuerung des Euro-Währungsgebiets (Titel V des Vertrags) zu verbessern.

63 Der fiskalpolitische Pakt sieht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu einem ausgeglichenen oder einen Überschuss ausweisenden gesamtstaatlichen Haushalt vor.⁷⁸ Bei erheblichen Abweichungen wird ein automatischer auf nationaler Ebene einzurichtender Korrekturmechanismus⁷⁹ ausgelöst. Diese beiden Punkte müssen verbindlich und dauerhaft in nationales Recht übernommen werden, vorzugsweise im Verfassungsrang, und spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrags wirksam werden. Im Falle, dass die Vertragsparteien diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Europäische Gerichtshof mit der Angelegenheit befasst werden. Dieser kann bei Nichteinhaltung seines Urteils einen Pauschalbetrag oder ein Zwangsgeld verhängen.

Europäischer Stabilitätsmechanismus

Überblick

64 Die Weltfinanzkrise ab dem Jahr 2008 und der damit einhergegangene Konjunkturrückgang verschlechterten – verstärkt durch umfangreiche öffentliche Hilfspakete – die Defizit- und Schuldenpositionen der Mitgliedstaaten stark. Neben der Verstärkung der wirtschaftlichen und fiskalpolitischen Integration zur Lösung der Finanz- und Wirt-

⁷⁸ Dies gilt dann als eingehalten, wenn der jährliche strukturelle Saldo des Gesamtstaats dem länderspezifischen mittelfristigen Ziel im Sinne des geänderten Stabilitäts- und Wachstumspakts, mit einer Untergrenze des strukturellen Defizits von 0,5 % des BIP zu Marktpreisen, entspricht. Liegt das Verhältnis zwischen öffentlichem Schuldenstand und BIP zu Marktpreisen erheblich unter 60 % und sind die Risiken für die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gering, so kann der Wert maximal 1,0 % des BIP zu Marktpreisen annehmen (Art. 3 Abs. 1 lit. b und d des Vertrags).

⁷⁹ Bei der Einrichtung des Korrekturmechanismus auf nationaler Ebene sind die von der Europäischen Kommission vorzuschlagenden Grundsätze zu befolgen. Diese Grundsätze beziehen sich auf Art, Umfang und zeitlichen Rahmen des Korrekturmechanismus.

Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung und Überwachung in der EU

schaftskrise war es notwendig, in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Mitgliedstaaten finanziellen Beistand zu leisten.⁸⁰

Ab Mai 2010 bildete der EFSM (60 Mrd. EUR) mit der EFSF (440 Mrd. EUR) und IWF-Krediten (250 Mrd. EUR) einen gemeinsamen temporären Schutzschirm der EU sowie des IWF in Höhe von insgesamt 750 Mrd. EUR zur Stabilisierung der EU-Währung („Euro-Rettungsschirm“).

Seit dem Inkrafttreten des permanent eingerichteten ESM am 27. September 2012 ist dieser das Hauptinstrument für neue Unterstützungsprogramme der Euro-Länder und übernimmt die Aufgaben von EFSM und EFSF. Aus dem EFSM, der für Irland und Portugal mit einem Darlehensrahmen von maximal 48,5 Mrd. EUR aktiviert worden war, können die vorgesehenen restlichen Mittel noch ausbezahlt werden. Die EFSF wird die laufenden Programme für Irland, Portugal und Griechenland (zweites Griechenlandpaket⁸¹) weiter finanzieren.⁸² Bis 30. Juni 2013 konnte die EFSF neue Finanzierungszusagen machen, um die Vergabekapazität des ESM von 500 Mrd. EUR sicherzustellen. Seit 1. Juli 2013 sind neue Finanzierungszusagen nur mehr durch den ESM möglich.

⁸⁰ Der EU-Finanzbericht 2010 des RH (Reihe Bund 2012/7) enthält eine zusammenfassende Darstellung der verschiedenen eingesetzten Stabilisierungsinstrumente: Fazilität des mittelfristigen Beistands für Nicht-Euro-Länder der EU (Unterstützung für Lettland, Rumänien und Ungarn), erstes Unterstützungspaket für Griechenland, EFSM für EU-Mitgliedstaaten (Unterstützung für Irland und Portugal), EFSF für Euro-Länder (Unterstützung für Irland, Portugal und Griechenland), ESM für ESM-Mitglieder.

⁸¹ Das erste Unterstützungspaket ab Mai 2010 hatte einen Kreditrahmen von 110 Mrd. EUR und eine Laufzeit von drei Jahren (80 Mrd. EUR von den Euro-Mitgliedstaaten in Form von bilateralen Krediten, 30 Mrd. EUR vom IWF). Nachdem sich dieses als nicht nachhaltig erwiesen hatte, wurde ein zweites Griechenlandpaket ausverhandelt. Die Euro-Länder stellten über die EFSF 144,6 Mrd. EUR zur Verfügung, der IWF beteiligte sich mit 19,8 Mrd. EUR.

⁸² Bis Ende September 2013 vergab die EFSF Darlehen an Irland in Höhe von 15,4 Mrd. EUR (zugesagt sind insgesamt 17,7 Mrd. EUR), an Portugal in Höhe von 21,1 Mrd. EUR (zugesagt sind 26,0 Mrd. EUR) und an Griechenland in Höhe von 133,0 Mrd. EUR (zugesagt sind 144,6 Mrd. EUR).

65 (1) Der ESM wurde durch einen Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets geschaffen⁸³, der am 11. Juli 2011 und am 2. Februar 2012 in einer geänderten Fassung unterzeichnet wurde (ESM-Vertrag). Alle 17 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets haben den Vertrag ratifiziert.⁸⁴ Er trat am 27. September 2012 in Kraft. Mit der ersten, konstituierenden Sitzung des ESM-Gouverneursrats am 8. Oktober 2012 nahm der ESM seine operative Tätigkeit auf.

Nach dem Völkerrecht handelt es sich beim ESM um eine zwischenstaatliche Organisation. Der Sitz des ESM ist in Luxemburg. Der Gouverneursrat ist das höchste Beschlussfassungsorgan des ESM und entscheidet über die Gewährung und die Bedingungen der Finanzhilfe. Ihm gehören die Finanzminister der ESM-Mitgliedstaaten als stimmberechtigte Mitglieder sowie der für Wirtschaft und Währung zuständige Kommissar der Europäischen Kommission und der Präsident der EZB als Beobachter an. Der Gouverneursrat ernannte am 8. Oktober 2012 den Geschäftsführenden Direktor des ESM. In seiner 5-jährigen Amtszeit ist er der gesetzliche Vertreter des ESM und führt nach den Anweisungen des Direktoriums die laufenden Geschäfte des ESM. In das Direktorium ernannte jeder Gouverneur ein Mitglied.

(2) Das genehmigte Stammkapital des ESM beträgt 700 Mrd. EUR, wovon 80 Mrd. EUR von den Euro-Mitgliedstaaten in der Form von eingezahltem Kapital gemäß einem im ESM-Vertrag festgelegten Aufteilungsschlüssel bereitgestellt werden. Der Anteil Österreichs gemäß diesem Aufteilungsschlüssel beträgt 2,7834 %. Somit hat Österreich 2,23 Mrd. EUR einzuzahlen. Der österreichische Anteil am genehmigten Stammkapital beträgt 19,48 Mrd. EUR.

⁸³ Aufbauend auf einer Absichtserklärung des Europäischen Rates vom 29. Oktober 2010 zur Einrichtung eines dauerhaften Krisenmechanismus und auf der Grundlage einer Erklärung der Finanzminister des Euro-Währungsgebiets am 28. November 2010 einigte sich der Europäische Rat am 16. Dezember 2010 auf die Schaffung des ESM auf Basis einer Vertragsänderung gemäß Art. 48 Abs. 6 des EUV. Die Staats- und Regierungschefs billigten im März 2011 eine Vereinbarung über die Merkmale des ESM und beschlossen eine Erweiterung des Art. 136 AEUV: „Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, können einen Stabilitätsmechanismus einrichten, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen.“

⁸⁴ Der österreichische Bundespräsident unterzeichnete den ESM-Vertrag am 17. Juli 2012, nachdem Nationalrat und Bundesrat dem ESM zugestimmt hatten. Die in das Bundesverfassungsgesetz eingefügten Art. 50a bis 50d (ESM-Begleitnovelle) regeln die Mitwirkung des Nationalrats in Angelegenheiten des ESM. Insbesondere bedarf der österreichische Vertreter im Gouverneursrat des ESM für die Zustimmung bzw. Stimmenthaltung zur Gewährung einer Finanzhilfe, zur Veränderung des Stammkapitals und des maximalen Darlehensvolumens, zum Kapitalabruf und zu Änderungen der Finanzhilfelinstrumente der Ermächtigung des Nationalrats.

Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung und Überwachung in der EU

Die Einzahlung der 80 Mrd. EUR erfolgt in fünf Raten zu je 16 Mrd. EUR, wobei die ersten beiden Raten bereits im Jahr 2012 gezahlt wurden. Zwei weitere Raten wurden im Jahr 2013 geleistet und die fünfte und letzte Rate ist im April 2014 zu leisten. Die verbleibenden 620 Mrd. EUR sind Rufkapital und daher erst nach einem Kapitalabruf einzuzahlen. Die für den ESM gewählte Kapitalstruktur war Grundlage für die höchste Bonitätsbewertung durch die Ratingagenturen.⁸⁵ Die maximale Darlehensvergabe Kapazität des ESM ist auf 500 Mrd. EUR festgesetzt, gemeinsam mit der EFSF auf 700 Mrd. EUR. Der ESM kann zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere Anleihen am Kapitalmarkt aufnehmen. Er nimmt den Status eines bevorrechteten Gläubigers ein (vergleichbar dem IWF, diesem gegenüber jedoch nachrangig).

(3) Zweck des ESM ist, ESM-Mitgliedstaaten, die ernste finanzielle Probleme haben oder denen solche drohen, über eine Reihe von Finanzhilfinstrumenten eine Stabilitätshilfe bereitzustellen. Die Gewährung von Finanzhilfe ist mit strengen wirtschaftspolitischen Auflagen verbunden, etwa einem makroökonomischen Anpassungsprogramm. Grundlage für eine Finanzhilfe ist ein Ersuchen eines ESM-Mitgliedstaats an den Vorsitzenden des ESM-Gouverneursrats. Die Europäische Kommission nimmt nach Ermächtigung seitens des Gouverneursrats – nach Möglichkeit gemeinsam mit dem IWF und in Absprache mit der EZB⁸⁶ – eine Bewertung vor. Diese Bewertung dient als Basis für einen Beschluss des Gouverneursrats zur grundsätzlichen Gewährung der Finanzhilfe. Wird dieser Grundsatzbeschluss gefasst, handelt die Troika mit dem Mitgliedstaat ein Anpassungsprogramm samt Auflagen in Form eines sogenannten „Memorandum of Understanding“ aus. Stimmt der Gouverneursrat der Gewährung der Finanzhilfe und den Bedingungen, die dieser zugrunde liegen, zu, unterzeichnet die Europäische Kommission das Memorandum of Understanding im Namen des ESM. Die Troika überwacht die Einhaltung der an die Finanzhilfe geknüpften Bedingungen.

- 66** Bis Ende Juni 2013 sagte der ESM Finanzhilfen an Spanien in Höhe von maximal 100 Mrd. EUR (davon ausbezahlt: 41,333 Mrd. EUR) und an Zypern in Höhe von bis zu 9 Mrd. EUR (davon ausbezahlt: 3 Mrd. EUR) zu.

⁸⁵ Ratingagenturen bewerteten den ESM am 8. Oktober 2012 mit der Bestnote AAA.

⁸⁶ Europäische Kommission, IWF und EZB werden häufig als Troika bezeichnet.

Externe öffentliche Finanzkontrolle für den ESM

67 (1) Der ursprüngliche ESM-Vertrag vom 11. Juli 2011 sah keine externe öffentliche Finanzkontrolle vor, obwohl die betroffenen Mitgliedstaaten Zahlungen und Haftungsrahmen aus öffentlichen nationalen Mitteln zwecks Dotierung des ESM übernommen hatten.⁸⁷ Der aktuelle ESM-Vertrag enthält neben einer Internen Revision (Art. 28) und der Prüfung des Abschlusses des ESM durch unabhängige externe Abschlussprüfer (Art. 29) auch einen aus fünf unabhängigen Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss (Board of Auditors; Art. 30).

(2) Diese Ergänzung geht zurück auf eine Erklärung der ORKB des Euro-Währungsgebiets über die externe Finanzkontrolle des ESM vom 5. Oktober 2011 und eine diese Erklärung anerkennende Entschlieung des Kontaktausschusses der Präsidenten der ORKB der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Rechnungshofes vom 14. Oktober 2011. Die ORKB des Euro-Währungsgebiets – unter Vorsitz des deutschen Bundesrechnungshofes und unter Mitwirkung (u.a.) des RH – haben gemeinsam erreicht, dass sowohl im ESM-Vertrag als auch in der ESM-Satzung (by-laws) die externe öffentliche Finanzkontrolle nunmehr konkret verankert ist. Diese Bestimmungen sollen im Einklang mit den internationalen Prüfungsmastäben eine bessere Führung der Institution sowie Transparenz und Rechenschaftspflicht fördern.

Die fünf Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Gouverneursrat ernannt, wobei zwei Mitglieder von ORKB der ESM-Mitglieder und eines vom Europäischen Rechnungshof nominiert werden. Für die Besetzung der zwei Mitglieder aus ORKB sieht Art. 24 der ESM-Satzung ein Rotationsverfahren vor, das die gleichberechtigte Teilnahme aller ORKB sicherstellt. Dafür wurde die Liste der ESM-Mitglieder, gereiht nach den Kapitalanteilen, in zwei etwa gleich große Gruppen – derzeit haben sie acht und neun Mitglieder – geteilt. Innerhalb der Gruppen erfolgt die Reihung nach englischer alphabetischer Reihenfolge der Bezeichnung der Mitgliedstaaten. Demgemäß haben die ORKB Deutschland – die „Federal Republic of Germany“ ist die

⁸⁷ ISSAI 5000 sieht vor, dass alle durch öffentliche Gelder finanzierten internationalen Institutionen der unabhängigen externen Prüfung durch ORKB unterliegen sollen, um auf diese Weise Transparenz und Rechenschaftspflicht zu fördern. Diese Prüfung soll sich auch auf Fragen der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erstrecken. Die ISSAI 5000 empfehlen weiters die Berichterstattung an die nationalen Parlamente.

ISSAI sind die von der Internationalen Organisation der ORKB (INTOSAI – International Organisation of Supreme Audit Institutions) gesetzten Internationalen Standards für ORKB (Englisch: Supreme Audit Institutions – SAI) und benennen die grundlegenden Voraussetzungen für das ordentliche Funktionieren und professionelle Verhalten von ORKB und die grundlegenden Prinzipien für die Prüfung von öffentlichen Einrichtungen (abrufbar unter: www.issai.org).

erste der Gruppe mit den höheren Kapitalanteilen – und die ORKB Luxemburg – „Grand Duchy of Luxembourg“ führt die Gruppe mit den niedrigeren Kapitalanteilen an – mit Start der operativen Tätigkeit des ESM je ein Mitglied für den Prüfungsausschuss nominiert. Österreich zählt aufgrund seines Kapitalanteils zur ersten Gruppe und ist als „Republic of Austria“ an achter Stelle gereiht. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuss (Board of Auditors) hat umfangreiche Prüfungsbefugnisse. Er prüft die Konten des ESM und überzeugt sich von der Ordnungsmäßigkeit seines Abschlusses. Die Tätigkeit umfasst die Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie des Risikomanagements des ESM gemäß den internationalen Prüfungsstandards. Weiters überwacht er die internen (Art. 28) und externen Prüfungsmechanismen (Art. 29) und deren Ergebnisse. Über seine Prüftätigkeit erstellt der Prüfungsausschuss für den Gouverneursrat jährlich einen Bericht (Art. 30 Abs. 4). Dieser ist den nationalen Parlamenten, den ORKB der ESM-Mitglieder und dem Europäischen Rechnungshof zugänglich zu machen sowie dem Europäischen Parlament zur Information zu übermitteln.

(4) Am 30. Mai 2013 übermittelte der Prüfungsausschuss dem Gouverneursrat seinen ersten jährlichen Bericht gemäß Art. 30 Abs. 4 ESM-Satzung.

Der Bericht des Prüfungsausschusses enthält

- die Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Gouverneursrat zur Billigung des Jahresabschlusses des ESM. Gleichzeitig weist der Prüfungsausschuss darauf hin, dass sich der ESM in der Entwicklungsphase befinde und noch großen Herausforderungen betreffend die Einrichtung angemessener Kontrollmechanismen gegenüberstehe,
- die Ergebnisse einer ersten Bestandsaufnahme zu verschiedenen Bereichen des Riskomanagements des ESM, die der Prüfungsausschuss 2013 weiterführen wird.

Der Prüfungsausschuss hält in seinem Jahresbericht weiters

- zur Internen Revision fest, dass sich diese im Aufbau befinde, die Interne Revision in der Berichtsperiode nur zum Teil operational gewesen sei und kein Bericht der Internen Revision für 2012 vorgelegen sei. Der geschäftsführende Direktor des ESM hebt in seiner Stellungnahme hervor, dass der Arbeitsfokus des Internen Revisors 2012 auf die Errichtung des allgemeinen Rahmens der Internen

Revision gerichtet gewesen und die Erstellung von Prüfberichten ab 2013 vorgesehen sei;

- zur Externen Prüfung fest, dass der Gouverneursrat einen externen Abschlussprüfer ernannt habe, der am 21. März 2013 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Zeitraum 8. Oktober bis 31. Dezember 2012 (Schrumpffahr) erteilt und darüber hinaus Empfehlungen hinsichtlich des zu wählenden Governance-Modells und des Prüfungsansatzes für die Interne Revision formuliert habe. Ferner hält der Prüfungsausschuss fest, dass der externe Abschlussprüfer die Schlussfolgerungen gezogen habe, dass das bestehende Buchhaltungssystem und die Organisationsstruktur noch nicht geeignet wären, und schließt sich in seiner Prüfungsdurchsicht dieser Ansicht an. Der geschäftsführende Direktor des ESM hält in seiner Stellungnahme hierzu fest, dass es dem ESM-Management ein besonderes Anliegen sei, die genannten Bereiche weiterzuentwickeln und 2013 bereits Maßnahmen getroffen worden seien. Zur Empfehlung des Prüfungsausschusses, dass die Prüfungen des Jahresabschlusses 2013 und aller folgender Jahresabschlüsse öffentlich auszuschreiben wären, verweist der geschäftsführende Direktor auf eine für 2013 vorgesehene Bewertung der Leistung des externen Prüfers durch das ESM-Management. Nach Vorliegen dieser Bewertung werde der ESM eine Entscheidung hinsichtlich einer öffentlichen Ausschreibung bekannt geben;
- die Empfehlung fest, laufend zu prüfen, ob der gewählte Rechnungslegungsrahmen für den ESM geeignet sei. Laut Stellungnahme des geschäftsführenden Direktors unterstütze der ESM diese Empfehlung.
- Abschließend hebt der Prüfungsausschuss hervor, dass er dem ESM mit Nachdruck empfiehlt, den EU-Rechtsrahmen als seinen eigenen Rechtsrahmen zu übernehmen. Der geschäftsführende Direktor entgegnet in seiner Stellungnahme, dass dies mit der Einrichtung des ESM als internationale Organisation unvereinbar sei.